

20.06.97**Gesetzesantrag****des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des
Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung
gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung
anderer Rechtsvorschriften****A. Zielsetzung**

Dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der biologischen Vielfalt kommt in einem dicht besiedelten Land besondere Bedeutung zu. Erforderlich sind daher verstärkte Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Einzubeziehen sind dabei die für den Naturschutz wegweisenden Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union.

B. Lösung

Das Naturschutzrecht des Bundes wird an die heutigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes sowie an EG-rechtliche Vorgaben, insbesondere die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie) angepaßt. Kernpunkte sind dabei insbesondere:

- Schutz der Natur um ihrer selbst willen und nicht nur als Lebensgrundlage des Menschen,
- Berücksichtigung des geänderten Art. 75 des Grundgesetzes, wonach der Bund nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen treffen darf,

- Einführung der flächendeckenden Landschaftsplanungspflicht für die Gemeinden,
- Ablösung der sog. „Landwirtschaftsklausel“ durch Regelungen zur guten fachlichen Praxis für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- vollständige Umsetzung der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht,
- Aufnahme der Schutzkategorie der Biosphärenreservate in das Bundesnaturschutzgesetz, womit auch der Rechtsentwicklung in den neuen Ländern Rechnung getragen wird,
- Einführung der Verbandsklage zur Stärkung der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzverbände.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Kosten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben können. Bei Rahmenvorschriften kann dies nur bei verbindlichen und konkreten Vorgaben der Fall sein. Gegenstand sind nicht die Kosten eines optimalen Naturschutzes, für den der Gesetzentwurf lediglich einen weiten Rahmen gibt. Die Kosten werden für den Bund auf 2,05 Mio. DM jährlich im Hinblick auf Art. 1 § 6 Abs. 1 geschätzt. Durch § 6 Abs. 1 Satz 2 wird zwar eine Verpflichtung, bestehende Nutzungen aufzugeben, nicht begründet. Dadurch, daß besonders wertvolle Grundflächen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden sollen, sind jedoch Ertragseinbußen und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Waldflächen des Bundes nicht ausgeschlossen.

Die Größe des Staatswaldes des Bundes beträgt ca. 413.500 ha. Von dieser Waldfläche können max. 10%, also höchstens 41.350 ha als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden. Bei angenommenen Ertragseinbußen und Erschwernissen bei der Bewirtschaftung von ca. 50,— DM pro ha und Jahr belaufen sich die dem Bund entstehenden Gesamtkosten auf ca. 2,05 Mio. DM jährlich.

Erhöhte Vollzugsaufwendungen für die Länder dürften sich auch vor dem Hintergrund einer besseren Verbandsbeteiligung nicht in nennenswerter Weise ergeben.

E. Sonstige Kosten

Durch verschärfte Naturschutzanforderungen können für betroffene Unternehmen im Einzelfall Kosten entstehen, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Die Kostenbelastung der Wirtschaft wird als nicht sehr erheblich eingeschätzt.

20.06.97

Gesetzesantrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
NATUR UND FORSTEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 20. Juni 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des
Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung
gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung
anderer Rechtsvorschriften

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

...

Im Namen der schleswig-holsteinischen Landesregierung bitte ich Sie, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997 gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Steenblock

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 3 Beachtung der Ziele und Grundsätze
- § 4 Aufgaben der Behörden
- § 5 Vertragliche Vereinbarungen
- § 6 Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 7 Duldungspflicht
- § 8 Begriffe
- § 9 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7),
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1),
3. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedsstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (Abl. EG Nr. L 91 S. 30).

Abschnitt 2 - Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 10 Umweltbeobachtung

§ 11 Aufgaben der Landschaftsplanung

§ 12 Inhalte der Landschaftsplanung

§ 13 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

§ 14 Landschaftspläne

§ 15 Zusammenwirken bei der Planung

Abschnitt 3 - Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft
Unterabschnitt 1 - Eingriffsregelung

§ 16 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 17 Vermeidung, Ausgleich, Ersatz in Geld

§ 18 Verfahren

Unterabschnitt 2 - Ergänzende Vorschriften

§ 19 Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Unterabschnitt 3 - Eingriffsregelung und Baurecht

§ 20 Verhältnis zum Baurecht

Abschnitt 4 - Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 21 Erklärung zum Schutzgebiet

§ 22 Naturschutzgebiete

§ 23 Nationalparke

§ 24 Biosphärenreservate

§ 25 Landschaftsschutzgebiete

§ 26 Naturparke

§ 27 Naturdenkmale

§ 28 Geschützte Landschaftsbestandteile

§ 29 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 Nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützende Gebiete,
Begriffsbestimmungen

§ 31 Schutzgebiete, Verfahren

§ 32 Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG

§ 33 Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

§ 34 Weitere Umsetzungsverpflichtungen der Länder

Abschnitt 5 - Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 35 Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

§ 36 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

§ 37 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

§ 38 Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

§ 39 Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte und bestimmte
andere Tier- und Pflanzenarten

§ 40 Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverböten

§ 41 Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. ...

§ 42 Mitwirkung der Zollbehörden

§ 43 Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

§ 44 Beschlagnahme und Einbeziehung durch die Zollstellen

§ 45 Nachweispflicht, Einziehung

§ 46 Auskunfts- und Zutrittsrecht

§ 47 Tiergehege

§ 48 Ermächtigungen

§ 49 Weitere Ländervorschriften

§ 50 Befreiungen

§ 51 Kosten

§ 52 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 6 - Erholung in Natur und Landschaft

§ 53 Betreten der Flur

§ 54 Bereitstellung von Grundstücken

Abschnitt 7 - Mitwirkung von Vereinen

§ 55 Mitwirkung von Vereinen

§ 56 Anerkennung von Vereinen

§ 57 Verbandsklage

Abschnitt 8 - Ergänzende Vorschriften

§ 58 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

§ 59 Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Abschnitt 9 - Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 60 Bußgeldvorschriften

§ 61 Strafvorschriften

§ 62 Einziehung

§ 63 Befugnisse der Zollbehörden

Abschnitt 10 - Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften

§ 64 Übergangsvorschrift

§ 65 Fortgelten bisherigen Rechts

§ 66 Abweichende Ländervorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege-

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft um ihrer selbst Willen und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen:

1. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, daß sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Stoffeinträge sind entsprechend zu begrenzen. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.

5. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu mindern; dazu kann auch die Erweiterung von Waldflächen mit standortgerechten Baumarten gehören.
6. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind, auch durch die Erhaltung oder Anlage natürlicher und naturnaher Uferrandstreifen, vor Verunreinigungen zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und durch Wasserbaumaßnahmen, so naturnah wie möglich, zu ersetzen. Grundwasserabsenkungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen oder zu mindern.
8. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotope nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Hierfür sind entsprechend geschützte Teile von Natur und Landschaft auf mindestens 10 % der Fläche jedes Landes mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg auszuweisen, die in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen und vor Beeinträchtigungen zu sichernden Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme bilden.
9. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher, sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
10. Nicht bewirtschaftete Flächen und unzerschnittene Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

11. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefaßt werden, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
12. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
14. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind zu berücksichtigen.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz "Natura 2000" angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes "Natura 2000" sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.

(3) Die Länder haben bei ihrer Gesetzgebung die vorstehenden Grundsätze zu beachten. Sie können sie ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen.

(4) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer nachhaltigen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, daß

Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 4

Aufgaben der Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2) Behörden des Bundes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und das Naturschutzrecht der Länder zu beachten. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Rechtsvorschriften. Sie regeln die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Die Länder stellen bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen sicher, daß geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Grundflächen der öffentlichen Hand

(1) Der Bund trägt eine besondere Verantwortung dafür, daß die in seinem Eigentum stehenden ökologisch besonders wertvollen Grundflächen in ihrem Wert erhalten werden. Er soll bei der Bewirtschaftung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen im Eigentum oder Besitz des Bundes sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 8

Begriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Naturhaushalt
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
 2. Biotope
Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen,
 3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) aufgeführten Lebensräume,
 4. prioritäre Biotope
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Biotope,
 5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UnterAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
 6. Europäische Vogelschutzgebiete
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 94/24/EWG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 S. 9) geändert worden ist, die der Kommission als solche benannt sind, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind.
 7. Konzertierungsgebiete
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlußfassung des Rates,

8. Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"
das kohärente Europäische ökologische Netz "Natura 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,
9. Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse und der prioritären Arten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung,
 - b) der in Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Biotope, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tiere

- a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
- b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
- c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten und
- d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,

2. Pflanzen

- a) wildlebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,
- b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten,
- c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten und
- d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,

3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,

4. Population

eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,

5. heimische Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder
regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
 - a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte
oder
 - b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sie sich
in freier Natur und ohne menschlichen Einfluß über mehrere Jahrzehnte als
Population in einem günstigen Erhaltungszustand erhält,
6. Arten von gemeinschaftlichem Interesse
die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier-
und Pflanzenarten,
7. prioritäre Arten
die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*)
gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,
8. europäische Vogelarten
in Europa heimische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie
79/409/EWG,
9. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr.
... des Rates vom ... über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und
Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (AbL. EG Nr. ... S. ...)
aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG
aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des
Bundesjagdgesetzes des Jagdrecht unterliegen.
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 1
aufgeführt sind,
 - d) geschützte Tier- und Pflanzenarten, die im Landesrecht als solche bezeichnet
sind.
10. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. ...,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 1
- d) im Landesrecht als streng geschützte Arten
aufgeführt sind,

11. in der Gemeinschaft gezüchtet
Tiere, deren Elterntiere rechtmäßig

- a) in der Gemeinschaft der Natur entnommen oder dort gezüchtet worden oder
- b) in die Gemeinschaft verbracht worden sind,

12. künstlich vermehrt
Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter
kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist ferner

1. unmittelbarer Zugriff

- a) bei Tieren
das absichtliche Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder das
absichtliche Entnehmen ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder
Zufluchtstätten aus der Natur oder deren absichtliche Beschädigung oder
Zerstörung,

- b) bei Pflanzen
das absichtliche Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben,
Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen oder ihrer Teile oder
Entwicklungsformen,

2. Anbieten
Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche
Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung
oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,

3. rechtmäßig
in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz
der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der
Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem
Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen
räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,

4. Mitgliedstaat
ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,

5. Drittland
ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
- (4) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.
- (5) Wenn die in Absatz 2 Nr. 9 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.
- (6) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. ..., der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37) verwiesen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 9

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, des § 6 Abs. 1, der § 15, der §§ 20 und 21 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 2, der §§ 38 bis 46 und § 48 Abs. 1 bis 4, der §§ 50 bis 52 und 54 Abs. 1, die §§ 55 bis 63, § 64 Abs. 2 bis 4 und § 65 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.
- (2) § 30 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie §§ 31 bis 34 gelten bis zu ihrer Umsetzung in Landesrecht unmittelbar

Abschnitt 2 **Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung**

§ 10 **Umweltbeobachtung**

- (1) Die ökologische Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushaltes zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.
- (3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der ökologischen Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.
- (4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 11 **Aufgaben der Landschaftsplanung**

- (1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.
- (2) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen heranzuziehen. Soweit in den Entscheidungen von den Inhalten der Landschaftsplanung abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.

§ 12 **Inhalte der Landschaftsplanung**

Die Länder erlassen Vorschriften über die zusammenhängende Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen, insbesondere über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,

2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (Biotopverbundflächen),
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.

§ 13 **Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne**

- (1) Die Länder sehen die Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, vor. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
- (2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 sind unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufzunehmen.

§ 14 Landschaftspläne

(1) Die Länder bestimmen, daß die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen darzustellen und diese der Entwicklung anzupassen sind. Die Länder können bestimmen, daß unter besonderen Voraussetzungen von der Aufstellung eines Landschaftsplans im Einzelfall abgesehen werden kann; dies gilt nicht, soweit zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Länder regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

§ 15 Zusammenwirken bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

Abschnitt 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Unterabschnitt 1 Eingriffsregelung

§ 16 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Änderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers, durch die die Funktionsfähigkeit des

Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit die für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und ihre gute fachliche Praxis eingehalten werden, wobei folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung
 - a) soll die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung standortangepaßt erfolgen,
 - b) sollen Bodenabträge durch standortangepaßte Nutzung, insbesondere unter Berücksichtigung der Hangneigung vermieden werden,
 - c) soll die biologische Aktivität des Bodens erhalten oder gesteigert werden,
 - d) sollen die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen erhalten werden.
2. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung soll neben der Erzielung einer nachhaltigen Holzproduktion der Wald standortgerecht als vielfältiges Ökosystem und als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und seine Erholungsfunktion für den Menschen gesichert werden.
3. Durch die fischereiwirtschaftliche Nutzung darf die Gewässergüte nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Funktion der Gewässer soll als Lebensraum für die gewässerabhängigen Tiere und Pflanzen erhalten und gefördert werden.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung, die aufgrund vertraglicher Wirtschaftsbeschränkungen oder Teilnahme an einer öffentlich-rechtlichen Maßnahme zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war. Dies gilt auch für die denkmalgerechte Wiederherstellung historischer Garten- und Parkanlagen, wenn sie auf der Grundlage eines Fachgutachtens mit den Naturschutzbehörden abgestimmt ist.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen einschließlich des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 17 Vermeidung, Ausgleich, Ersatz in Geld

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, erreicht werden kann.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ort der Beeinträchtigung oder in dem beeinträchtigten Landschaftsraum auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild in gleichartiger Weise wiederhergestellt oder, soweit dies nicht möglich ist, in gleichwertiger Weise hergestellt sind, oder wenn, soweit es sich um eine vom Bergbau in Anspruch genommene Grundfläche handelt, die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erfolgt ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Programme und Pläne nach §§ 13 und 14 berücksichtigt werden.

(3) Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig auszugleichen sind, ist der Eingriff unzulässig, es sei denn, daß bei der Abwägung der Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.

(4) Ist der Eingriff zuzulassen, so ist der Verursacher zu verpflichten, für die nicht ausgeglichenen Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Die Zahlungen sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

(5) Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 18 Verfahren

(1) Die Länder regeln das Verfahren sowie die Beteiligung der Naturschutzbehörden unter Beachtung der folgenden Absätze.

(2) Die §§ 16 und 17 gelten für Eingriffe, die

1. einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder einer sonstigen behördlichen Entscheidung bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder
2. nicht unter Nummer 1 fallen, jedoch von einer Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,

soweit sich aus den §§ 20 und 64 Abs. 2 sowie auf Grund der Vorschriften des § 64 Abs. 1 und § 66 nichts anderes ergibt.

(3) Die nach Absatz 2 für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung des Eingriffs zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen nach den im Rahmen des § 17 erlassenen Vorschriften. Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde selbst entscheidet.

(4) Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(5) Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen sowie Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

Unterabschnitt 2 Ergänzende Vorschriften

§ 19 Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Die Länder stellen sicher, daß Gewässer mit ihren Ufern einschließlich ihrer Randstreifen sowie Überschwemmungsgebiete in einer dem Gewässer entsprechenden Breite als Biotop nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Ihre Erhaltung und Entwicklung zu natürlichen oder naturnahen Biotopen in einem Biotopverbundsystem ist anzustreben.

Unterabschnitt 3 Eingriffsregelung und Baurecht

§ 20 Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender

Anwendung des § 17 Abs. 1 und 2 nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder an anderer Stelle als am Ort der Beeinträchtigung zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Entsprechende Festsetzungen können auch in einem anderen Bebauungsplan oder in Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen getroffen werden. Anstelle der Darstellungen oder Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 des Baugesetzbuchs getroffen werden. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne gemäß den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans Maßnahmen durchführen, die später als Ausgleich oder Ersatz herangezogen werden können (Ökokonto). Die Flächen sollen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

(1 a) Flächen und einzelne Festsetzungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort der Beeinträchtigung können den Flächen, auf denen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

(1 b) Findet ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuchs statt, so sind Flächen, die nach dem Bebauungsplan innerhalb des Umlegungsgebiets für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, festgesetzt und diesen zugeordnet sind, aus der Umlegungsmasse nach § 55 Abs. 1 des Baugesetzbuchs vorweg auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Erschließungsträger zuzuteilen. § 55 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Auf Vorhaben aufgrund von Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und auf Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs ist § 17 Abs. 1 anzuwenden, soweit der Bebauungsplan oder der Entwurf des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen auf den Grundstücksflächen oder Grundstücksflächen zugeordnete Festsetzungen nach Absatz 1 enthält oder solche Festsetzungen vorsieht; im übrigen ist § 17 nicht anzuwenden.

(3) Festsetzungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen gemäß Absatz 1 den Grundstücken nach Absatz 1 a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist. Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einen Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen durch die Gemeinde. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Billigkeitsregelung sind entsprechend

anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Geltendmachung des Kostenerstattungsbetrages haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Soweit die Gemeinde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

(5) Die Gemeinde kann durch Satzung regeln

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 1 a entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans,
2. den Umfang der Kostenerstattung nach Absatz 3; dabei ist § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden,
3. die Art der Kostenermittlung und die Höhe des Einheitssatzes entsprechend § 130 des Baugesetzbuchs,
4. die Verteilung der Kosten nach Absatz 4 einschließlich einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach Biotop- und Nutzungstypen,
5. die Voraussetzungen für die Anforderung von Vorauszahlungen,
6. die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags.

(6) Auf Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind, sind die Vorschriften über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht anzuwenden. Unberührt bleiben die Vorschriften über gesetzlich geschützte Biotop- und Vogelschutzgebiete im Sinne des § 29, über Europäische Vogelschutzgebiete (Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG) und über die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG).

(7) Entscheidungen nach § 17 über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch und Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sowie für Vorhaben

während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs sowie bei Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

(8) Die Geltung des § 17 für Bebauungspläne, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Planfeststellung ersetzen, bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Schutz, Pflege, und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 21

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Länder können Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklären.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Die Erklärung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat ergeht im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

§ 22 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 23 Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einen solchen Zustand entwickelt werden können,
4. vornehmlich der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und
5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 24 Biosphärenreservate

- (1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind,
 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden,
 4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
 5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.
- (2) Die Länder stellen sicher, daß Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.
- (3) Die Länder können abweichende Vorschriften erlassen.

§ 25 Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.
- (2) Alle Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Beim Erlaß dieser Bestimmungen ist die besondere

Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 26 Naturparke

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
1. großräumig sind,
 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind.
- (2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert und erschlossen werden.

§ 27 Naturdenkmale

- (1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderen Schutz
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
- erforderlich ist.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 28 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder andern Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 29 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder verbieten Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche,
3. magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden,
4. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
5. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder,
6. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen, Seegraswiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Boddengewässer,
7. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, auch für den Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genanntes Biotop entstanden ist. Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

§ 30
Nach der Richtlinie 92/43/EWG
zu schützende Gebiete,
Begriffsbestimmungen

(1) Zu schützende Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206, S. 7) in der jeweiligen Fassung sind:

1. die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete,
2. die einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegenden Gebiete,
3. Gebiete im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103, S. 1) in der jeweiligen Fassung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gebiete sowie die Einleitung und den Abschluß eines Konzertierungsverfahrens (Satz 1 Nr. 2) im Bundesanzeiger unverzüglich bekannt.

(2) Projekte im Sinne des Abschnittes sind:

1. Vorhaben und Maßnahmen innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gebiete, soweit sie geeignet sind, ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen,
2. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 16,
3. sonstige Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder den entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und die geeignet sind, ein Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen,

sofern sie

- a) einer behördlichen Gestattung, insbesondere einer Zulassung, einer Anzeige an eine Behörde, einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen oder
- b) nicht unter Buchstabe a fallen, jedoch von einer Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

- (3) Pläne im Sinne des Abschnitts sind Pläne, die rechtsverbindliche Festsetzungen enthalten.

§ 31 Schutzgebiete, Verfahren

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu benennenden Gebiete nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus und teilen die Gebiete dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit. Die Länder haben dabei zu berücksichtigen, daß die Ziele und Grundsätze im Sinne der § 1 und 2 dieses Gesetzes verwirklicht sowie die Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes beachtet werden.

(2) Die Länder erfüllen die sich aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Verpflichtungen durch die Erklärung zu geschützten Gebieten oder Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 21 Abs. 1. Dabei

1. werden der besondere Schutzzweck, die dem entsprechenden Erhaltungszielen nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die dafür erforderlichen Gebote, Verbote und Gebietsbegrenzungen festgelegt,
2. ist darzustellen, ob prioritäre Arten nach Artikel 1 Buchstabe h oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 92/43/EWG geschützt werden sollen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn nach anderen Rechtsvorschriften oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(4) Ist ein Gebiet nach § 30 Abs. 1 Satz 2 bekanntgemacht, so sind bis zur Unterschutzstellung nach Absatz 2 unbeschadet der §§ 32 und 33 alle Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Gebietes, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dies gilt auch für die in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Gebiete.

§ 32 Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG

(1) Bevor Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein in § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 genanntes Gebiet haben können, zugelassen oder durchgeführt werden, sind sie in dem jeweiligen Verwaltungsverfahren auf ihre Verträglichkeit mit der jeweiligen Schutzanordnung für das Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen zu überprüfen. Bei geschützten Gebieten oder Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 21 Abs. 1 ergeben sich die für die Prüfung der Verträglichkeit notwendigen Maßstäbe aus

dem besonderen Schutzzweck, den entsprechenden Erhaltungszielen sowie den dafür bestimmten Geboten und Verboten.

(2) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Gebiete nachteilig beeinflussen können, haben die Erhaltungsziele zu beachten. § 33 gilt entsprechend.

§ 33

Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, daß das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. dieses aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Befindet sich in dem betreffenden Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art, so können im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, es sei denn, die nach Landesrecht zuständige Behörde hat zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt.

(3) Ist nach Abs. 2 ein Projekt zuzulassen oder durchzuführen, so sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde unterrichtet über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

(4) Weitergehende Schutzvorschriften und die Regelungen des § 16 bleiben unberührt.

§ 34

Weitere Umsetzungsverpflichtungen der Länder

Die Länder erfüllen die weiteren, sich aus den Artikeln 6, 10 und 11 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Verpflichtungen.

Abschnitt 5 Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 35 Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfaßt
1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
- (2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Rechtsvorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 36 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen
1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
 2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.
- (2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 37 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

- (1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dabei ist insbesondere

1. der Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff ohne vernünftigen Grund,
2. der Schutz von Tieren vor mutwilligen Störungen

zu regeln. Sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

(2) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 sind Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, auszunehmen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

(3) Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG geeignete Maßnahmen, um die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten abzuwehren. Sie erlassen Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns von Tieren und Pflanzen in der freien Natur. Von dem Erfordernis einer Genehmigung ist der Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft auszunehmen. Die Länder können weitere Ausnahmen zulassen.

§ 38

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten oder Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 sind unter Beachtung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG Handlungen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung auszunehmen, die der guten fachlichen Praxis entsprechen sowie die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Dies gilt auch für die Verwertung der dabei

gewonnenen Erzeugnisse sowie für die Ausführung eines nach § 17 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 29 Abs. 2 zugelassenen Maßnahme, soweit hierbei Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

(3) Die Länder können weitergehende Schutzvorschriften erlassen.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern und Fischbeständen sowie zur Abwendung gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Populationen oder Art nicht nachteilig beeinflusst wird, Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sowie sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

§ 39
Besitz- und Vermarktungsverbote
für besonders geschützte und bestimmte andere
Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zu erwerben, zum Verkauf oder Kauf anzubieten oder zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen oder sonst zu nutzen (Vermarktungsverbote).

(2) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen Artikel 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt sind.

(3) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt.

§ 40
Ausnahmen
von den Besitz- und Vermarktungsverboten

(1) Von den Besitzverboten sind ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
 - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
 - b) in die Gemeinschaft aus Drittländern, in denen sie rechtmäßig erworben worden sind, gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 39 Abs. 2 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 rechtmäßig im Inland erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die nach dem (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt nicht für

1. Tiere und der Natur entnommene Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. Vögel europäischer Arten, soweit sie nicht streng geschützt und nicht in Anhang III der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1.a) Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994,

b) Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981

rechtmäßig erworben worden sind,

2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 39 Abs. 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind,

3. Tiere und Pflanzen, die nach Vorschriften im Rahmen des § 38 Abs. 3 rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörden oder, im Falle des Verbringens aus Drittländern, das Bundesamt für Naturschutz, können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 39 zulassen,

1. wenn dies für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder für diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern und Fischbeständen sowie zur Abwendung gemeinwirtschaftlicher Schäden,

soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind sowie sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannten Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(5) Die nach den §§ 41 oder 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere oder Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

§ 41 Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. ...

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ... und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Art. IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ...,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. ...!

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. ... ist das Bundesamt für Naturschutz.

(3) Zuständig ist ferner

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, Artikel 13 und 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. ... genannten Aufgaben,
2. die nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 7 Abs. 4 und 10 der Verordnung (EG) Nr. ..., in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. ... sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt,
4. das Bundesamt für Naturschutz für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EG) Nr. ... und ... sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) genannten Aufgaben.

§ 42

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz im Warenverkehr mit Drittländern mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen abgefertigt werden, ist besonders hinzuweisen.

§ 43

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Einfuhr- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder nach diesem Gesetz

unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 42 Absatz 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

(2) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der der Verordnung (EG) Nr. ... unterliegenden einheimischen Arten ohne Genehmigung aus Drittländern einzuführen oder nach Drittländern auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente eingeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß im Falle des Absatzes 2 die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind. Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig, im Fall des Absatzes 1 jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

(5) Eine nach Absatz 2 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
3. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,
4. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,

erteilt.

(6) Die Erteilung einer Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und

1. im Falle der Einfuhr
 - a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme, den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflußt,
 - b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den

tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,

- c) die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgt und
 - d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten sowie Vorschriften einer Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,
2. im Falle der Ausfuhr
- a) lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und
 - b) keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.

(7) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist, im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

§ 44

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverböten nach diesem Gesetz unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverböten nach diesem Gesetz unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Besitz- oder Vermarktungsverbote nach diesem Gesetz entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt.

§ 45 Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse, die als persönliche Gebrauchsgegenstände oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Soweit nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 44 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend; § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Bescheinigung einer unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person verlangen kann.

§ 46

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach den §§ 41 und 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der §§ 38, 39, 40, 43 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Frage verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 47

Tiergehege

Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Das Nähere regeln die Länder.

§ 48

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a oder b besonders geschützte
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. ... aufgeführt sind,

- b) europäische Vogelarten,
- 2. bestimmte sonstige, nicht bereits nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a oder b besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, ausgenommen Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland durch menschliche Beeinträchtigungen in ihrem Bestand stark gefährdet werden können, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit stark gefährdeten Arten verwechselt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,
- 2. bestimmte besonders geschützte Arten von Verboten des § 38 und § 39 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,
- 3. nichtheimische nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 die Verbote des § 39 Abs. 1 gelten, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

- 1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihrer Überprüfung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
- 2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 45,
- 3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten für den Nachweis nach § 45,

4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Verbote des § 39 Abs. 1 und der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ...,
5. die Beschränkung oder Untersagung
 - a) der Verwendung von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
 - b) von Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

Satz 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

6. die Beschränkung der Tierhaltung bestimmter besonders geschützter Tiere, insbesondere durch eine Anzeige- oder Nachweispflicht dahingehend, daß der Halter oder Züchter über die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten von Tieren verfügt sowie die art- und verhaltensgerechte Haltung der Tiere gewährleistet ist.
- (4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich
1. auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
 2. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden oder
 3. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen beziehen. Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.
- (5) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Die Länder können zu Absatz 3 Nr. 3 weitergehende Regelungen erlassen.

§ 49 Weitere Ländervorschriften

Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der möglichen Gefährdung des Bestands durch menschliche Beeinträchtigungen oder der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe in dem jeweiligen Land erforderlich ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50 Befreiungen

(1) Von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 48 Abs. 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung wird von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, im Falle der Einfuhr aus Drittländern vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

§ 51 Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 52 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen dieses Abschnitts zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der §§ 38, 39, 40, 43 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 3 erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

Abschnitt 6 Erholung in Natur und Landschaft

§ 53 Betreten der Flur

Die Länder erlassen Vorschriften, die das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr gestatten. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

§ 54 Bereitstellung von Grundstücken

(1) Der Bund stellt in seinem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen oder Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

(2) Die Länder erlassen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Gebietskörperschaften Vorschriften über die Bereitstellung von Grundflächen der öffentlichen Hand für die Erholung.

Abschnitt 7 Mitwirkung von Vereinen

§ 55 Mitwirkung von Vereinen

(1) Einem rechtsfähigen Verein, der nach § 56 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, ist Gelegenheit zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben,

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
 2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen nach den §§ 13 und 14,
 3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes,
 4. vor Befreiungen von Ver- und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, sonstigen geschützten Gebieten nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG,
 5. vor der Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen für Maßnahmen im Sinne des § 29 Abs. 2,
 6. in Planfeststellungsverfahren oder Verfahren zur Plangenehmigung über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
 7. bei Vorhaben unter Verzicht auf eine Planfeststellung gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, wenn mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist,
 8. vor der Bestimmung der Linienführung gemäß § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften der Länder, des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder des § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes,
 9. vor der Zulassung von Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz.
- (2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. § 16 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sind anzuwenden.

(3) Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

§ 56 Anerkennung von Vereinen

- (1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein
1. rechtsfähig ist,
 2. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,

3. einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 2 tätig gewesen ist,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 7 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist oder wenn ein Verstoß gegen die Ziele dieses Gesetzes vorliegt. Mit der Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen oder Maßnahmen des Bundes beziehen. Insoweit wird die Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

(4) Die Länder erlassen dem Absatz 1 entsprechende Vorschriften; sie können auch Vorschriften entsprechend Absatz 2 erlassen. Eine landesrechtliche Anerkennung wird von der für den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Vereins nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 57 Verbandsklage

(1) Ein nach § 56 anerkannter Verein kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Rechtsschutz nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, wenn er geltend macht, daß der Verwaltungsakt einer Bundesbehörde den Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften,

die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht.

(2) Ein Klagerecht besteht nur in den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 6 und 7, wenn der Verein durch den Erlass des Verwaltungsaktes in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt wird und von seinen Rechten auf Mitwirkung nach § 55 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat. Ferner darf der Erlass des Verwaltungsaktes nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt sein.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, so ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand der Stellungnahme hätte machen können.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu Unrecht eines der in § 55 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Verfahren nicht durchgeführt oder an seine Stelle ein anderes Verwaltungsverfahren gesetzt worden ist, bei dem das Gesetz keine Mitwirkung der anerkannten Verbände vorsieht.

(5) Voraussetzung für ein Verbandsklagerecht gegen Maßnahmen von Bundesbehörden ist, daß das jeweilige Landesrecht ein den Absätzen 1, 2 und 4 entsprechendes Klagerecht gegen Maßnahmen der Landesbehörden einräumt. Den Ländern bleibt vorbehalten, gegen landesbehördliche Entscheidungen zusätzliche Klagemöglichkeiten zuzulassen.

Abschnitt 8 **Ergänzende Vorschriften**

§ 58 **Durchführung gemeinschaftlicher oder** **internationaler Vorschriften**

(1) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Verpflichtungen.

(2) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 48 geändert werden, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.

§ 59

Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Die Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften sind auf Flächen, die am 24. Dezember 1976, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung oder
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, nur insoweit anzuwenden, als diese in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 60

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 2. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,
 3. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere der streng geschützten Arten oder Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen stört,
 4. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnlichen Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,

5. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze von anderen in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,
6. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze verkauft, kauft, erwirbt, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder sonst nutzt,
7. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 42 Abs. 2 oder
 - b) § 48 Abs. 3

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

8. entgegen § 43 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
 9. entgegen § 46 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder
 10. entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. ... verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,
 2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder nutzt, verkauft oder zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, oder
 4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet, oder

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 5 und 6, des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
2. des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 10 und des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 und des Absatzes 2 Nr. 3 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 9 bei Verletzungen der Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamts,
 - c) des Absatzes 1 Nr. 10 bei Maßnahmen des Bundesamts,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 und des Absatzes 2 Nr. 2,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

**§ 61
Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 60 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung im geschäftlichen Verkehr oder wiederholt begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 60 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat im geschäftlichen Verkehr oder wiederholt begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 62 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 oder eine Straftat nach § 61 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.

§ 63 Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 10 Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften

§ 64 Übergangsvorschrift

(1) Die Länder können abweichend von § 20 bestimmen, daß bis zum 30. April 1998

1. § 20 Abs. 1 auf Bauleitpläne und auf Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist und
2. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind.

§ 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) § 20 Abs. 2 bis 7 ist auch anzuwenden auf Vorhaben

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, oder
2. über deren Zulässigkeit vor dem 1. Mai 1993 entschieden worden ist, wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(3) § 55 gilt entsprechend für Vereine, die nach § 29 des bis zum (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind.

(4) Die §§ 30 bis 34 finden keine Anwendung bei Projekten, bei denen das Zulassungsverfahren vor dem 5. Juni 1994 eingeleitet worden ist.

§ 65

Fortgelten bisherigen Rechts

(1) Solange die Länder im Rahmen des Abschnitts 5 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, sind

1. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4 und der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist,

2. a) § 13 und

- b) § 14 Nr. 5 in Verbindung mit den in Nummer 1 genannten Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der in Nummer 1 genannten Fassung bis zum (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) mit den in Absatz 2 genannten Maßgaben weiter anzuwenden.

(2) Soweit die Länder vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist im Rahmen des Abschnitts 5 Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, treten die in Absatz 1 genannten

Vorschriften mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen außer Kraft.

§ 66 Abweichende Ländervorschriften

Die Länder können abweichend von § 20 Abs. 2 und 6 und § 64 Abs. 2 Nr. 1 bestimmen, daß erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind,

durch Geldleistungen auszugleichen sind; in den Fällen der Nummer 2 jedoch nur insoweit, als Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung waren. Der Vorhabenträger oder Eigentümer kann an Stelle von Geldleistungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen. Das Aufkommen aus den Geldleistungen steht den Gemeinden zu und ist für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

Artikel 2 Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 12a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a Programme und Pläne mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL.EG-Nr. L 206 S. 7) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL.EG-Nr. L 103 S 1) geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen.“

Artikel 3 **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1995 (BGBl. I, S. 1041), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau, und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.“

2. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Schutzgebieten nach den §§ 22, 23, 24, 29 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“

3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellungen des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde.“

Artikel 4 **Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird nach dem Wort Standortgebundenheit das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Lagerstättenschutzes“ werden die Worte „und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau betroffenen Oberfläche unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, insbesondere der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“
3. § 48 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Interessen des Bergbaus

gleichrangig neben anderen privaten und öffentlichen Belangen zu berücksichtigen."

4. In § 52 Abs. 2b Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2a, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „Abs. 2a und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
5. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 wird folgende Nr. 7a eingefügt:
„7a. die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet sind.“
6. In § 55 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Worten „oder Gewinnung“ die Worte „oder eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Bundesjagdgesetzes**

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Nummer 1 folgende Arten gestrichen:
Wisent, Wildkatze, Luchs, Mauswiesel, Fischotter;
Zusätzlich werden als jagdbare Arten aufgenommen:
Waschbär, Marderhund, Bisam, Nutria, Amerikanischer Nerz (Mustela vison)
2. In Nummer 2 werden folgende Arten gestrichen:
Wachtel, Rackelwild, Wildtruthuhn, Säger, Möwen, Haubentaucher, Großtrappe, Greife, Falken (mit Ausnahme von Adlern, Habicht und Wanderfalke), Kolkrabe.

Artikel 6 **Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, den Naturhaushalt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“

Artikel 7 **Änderung des Bundeswaldgesetzes**

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bewirtschaftung des Waldes soll nachhaltig, naturnah und standortgerecht erfolgen. Aus Gründen des Naturschutzes kann nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Länder in begründeten Fällen von einer Bewirtschaftung abgesehen werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

Artikel 8 **Änderung des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Einvernehmen mit der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, dem Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Naturschutz und im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde, und soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, mit der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere.“
2. § 22 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 9 **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

Artikel 10 **Anpassung des Länderrechts**

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist

1. im Falle des Artikels 1 §§ 30 bis 34 bis zum 1. Januar 2000,
 2. im übrigen innerhalb von 5 Jahren
- nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Artikel 11 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Allgemeine Vorbemerkung**

Das gültige Naturschutzrecht auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 24. Dezember 1976 hat die Verschlechterung von Natur und Landschaft, die Vernichtung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, die Zurückdrängung natürlicher und naturnaher Ökosystemtypen sowie die Beeinträchtigung von Boden, Wasser, Luft und Klima nicht wirksam verhindern können. Dies äußert sich u.a. in der fortschreitenden Versiegelung der Natur, in dem voranschreitenden Artenrückgang oder auch durch die großflächige Belastung von Natur und Landschaft durch Nähr- und Schadstoffe. Ursachen hierfür sind auch im Bundesnaturschutzgesetz zu finden. Dies betrifft etwa den nur punktuellen Ansatz zum Schutz von Einzelflächen oder die Vollzugsschwierigkeiten, die sich auch aufgrund von Regelungsmängeln im Naturschutzrecht ergeben haben. Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Mängel im rechtlichen Bereich abzustellen.

II. Entstehungsgeschichte des Entwurfs

Nach dem am 01. Januar 1987 in Kraft getretenen ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (sogenannte Artenschutznovelle) wurden verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzes vorgenommen:

- Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) vom 20. Februar 1990 erfolgte die Anpassung des BNatSchG an das am selben Tag in Kraft getretene Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Eine bedeutsame Änderung erfolgte durch Artikel 5 des am 01. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes mit Bestimmungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht (§§ 8a bis 8c).
- Weitere Änderungen brachte Artikel 2 des am 06. August 1993 in Kraft getretenen Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes durch den insbesondere die Ausnahmebestimmung für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Artenschutzkapitel (§ 20f Abs. 3) an EG-rechtliche Erfordernisse angepaßt wurde.

Die Forderungen nach einer Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sind seit längerem nicht mehr verstummt. Zu nennen sind etwa:

- Die Lübecker Grundsätze des Naturschutzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 06. Dezember 1991,
- der Beschluß der 38. Umweltministerkonferenz vom 26./27. Mai 1992 zur Verbesserung der bundesrechtlichen Grundlagen für den Naturschutz im Rahmen einer umfassenden Novellierung des BNatSchG,
- das Memorandum der deutschen Naturschutzverbände zur Novellierung des BNatSchG in der 13. Legislaturperiode vom 12. Dezember 1994.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit der Bundesratsinitiative Bundesratsdrucksache 118/96 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vorgelegt. Diesen Entwurf hat der Bundesrat in seiner 704. Sitzung am 08. November 1996 beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Mit Beschluß vom gleichen Tage hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften, der von der Bundesregierung erarbeitet worden war, abgelehnt.

Der nunmehr erstellte Gesetzentwurf greift die im Entwurf der Bundesregierung vom August 1996 enthaltenen positiven Ansätze auf und macht sie sich an vielen Stellen in Text und Begründungen zu eigen. In entscheidenden Stellen weicht der Entwurf jedoch von dem der Bundesregierung ab, namentlich

- durch die strikte Beachtung des Art. 75 Grundgesetz, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Länder für die Möglichkeit der Ausgleichszahlungen an die Land- und Forstwirtschaft,
- durch die Umsetzung internationaler Artenschutzvorschriften durch bundeseinheitliche Regelungen,
- durch die strikte Bindung der Bundesbehörden an Landesnaturschutzrecht,
- durch eine Verbesserung der Verbandsbeteiligung, insbesondere durch die Einführung einer Verbandsklage,
- durch die Formulierung strenger Anforderungen an die Landwirtschaft für umweltgerechte, nachhaltige Betriebsweisen,
- durch die Forderung nach mindestens 10% Vorrangfläche für den Naturschutz.

III. Grundzüge des Gesetzentwurfs

Das Gesetz besteht aus 11 Artikeln. Artikel 1 enthält das neugefaßte BNatSchG, Artikel 2 eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG), Artikel 3 eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, Artikel 4 eine Änderung des Bundesberggesetzes, Artikel 5 eine Änderung des Bundesjagdgesetzes, Artikel 6 eine Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG), Artikel 7 eine Änderung des Bundeswaldgesetzes, Artikel 8 eine Änderung des Gentechnikgesetzes, Artikel 9 eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Artikel 10 die Anpassung des Landesrechts sowie Artikel 11 Regelungen zum Inkrafttreten.

Zum wesentlichen Inhalt des neugefaßten BNatSchG:

1. Allgemeine Vorschriften
 - Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten durch die Hervorhebung der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen eine stärkere ethische Akzentuierung sowie eine Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebotes des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Außerdem ist die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, und nicht mehr der Leistungsfähigkeit, das Ziel des Gesetzes. Damit wird der umfassenden Diskussion der letzten Jahre in diesem Zusammenhang Rechnung getragen und eine bessere Ausrichtung des Naturschutzes in Richtung auf Eigenrechte der Natur erreicht.
 - Die bisherige gesetzliche Vermutung, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft den Zielen des Naturschutzes dient (§ 1 Abs. 3), entfällt. Diese Regelung entspricht in dieser Allgemeinheit nicht mehr der tatsächlichen Entwicklung. Vielmehr ist im neuen § 2 Abs. 4 eine Klausel enthalten, die die besondere Bedeutung einer nachhaltigen und naturschonenden Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hervorhebt.
 - Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden konkretisiert und erweitert:
 - Dreh- und Angelpunkt des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die zu erhalten und zu verbessern ist.
 - Gewässer sind auch durch die Erhaltung und Anlage natürlicher und naturnaher Uferstrandstreifen vor Verunreinigungen zu schützen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist durch Wasserbaumaßnahmen so naturnah wie möglich zu ersetzen.
 - Grundwasserabsenkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen führen können, sind zu vermeiden.
 - Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes hinzuwirken.
 - Der Biotopschutz soll auch durch Einrichtung von Biotopverbundsystemen, die - mit Ausnahme der Stadtstaaten - auf mindestens 10% der Fläche jedes Landes auszuweisen sind, verbessert werden.
 - Auch im besiedelten Bereich sind Naturrelikte und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten.
 - Bei der Planung baulicher Anlagen und infrastruktureller Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft sind so gering wie möglich zu halten. Nicht bewirtschaftete Flächen und unzerschnittene Bereiche sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Die Landschaft ist auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Bei der Erholungsvorsorge hat die natur- und landschaftsverträgliche Erholung, die auch sportliche Aktivitäten mit einschließen kann, Vorrang.
- Von großer Bedeutung ist die Förderung der Errichtung und des Zusammenhalts des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß der FFH-Richtlinie sowie die Wahrung der besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb dieses Netzes.
- Der Gesetzentwurf sieht eine allgemeine Verpflichtung für jedermann vor, nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- Dem Kooperationsprinzip trägt die gesetzliche Regelung des sogenannten Vertragsnaturschutzes verstärkt Rechnung. Die Behörden sollen sicherstellen, daß geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.
- Der Bund wird verpflichtet, bei der Bewirtschaftung seiner Grundflächen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrem Wert erhalten werden. Entsprechendes sollen die Länder in ihrem Bereich regeln.

2. Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

- Bund und Länder werden zu einer medienübergreifenden ökologischen Umweltbeobachtungen verpflichtet. Damit können ökologisch ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkannt, daraus Prioritäten für praktisches Handeln und Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoller begegnet werden.
- Die Neuregelung der Landschaftsplanung dient dem Ziel, das Gewicht der Landschaftsplanung auch gegenüber anderen Raumansprüchen und Planungen zu verstärken:
- Die eigenständige Funktion der Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird hervorgehoben. In dieser Funktion konkretisiert sie nicht nur die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für andere Planungen und Verwaltungsverfahren, sondern sie liefert auch Kriterien für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen im Rahmen anderer Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Landschaftsplanung hat auch besondere Bedeutung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die gemäß der FFH-Richtlinie „Bewirtschaftungspläne“ aufzustellen sind.
- Für die Landschaftsplanung auf allen Stufen werden die planerisch notwendigen Verfahrensschritte sowie inhaltliche Mindestanforderungen bundeseinheitlich festgelegt.

3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- Die neue Definition des Eingriffs berücksichtigt das Merkmal der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts anstelle seiner Leistungsfähigkeit.
- Die alte Landwirtschaftsklausel wird ersetzt durch die gute fachliche Praxis, die durch Anforderungen des Naturschutzes an den nachhaltigen und schonenden Umgang mit der Natur erfüllt wird.
- Im Verfahren ergeben sich keine Unterschiede zwischen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Verfahren.
- Der sogenannte „Baurechtskompromiß“ (8a ff) bleibt inhaltlich zunächst unverändert; lediglich die Berücksichtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Gebiete wird neu vorgesehen. Die Weiterentwicklung des Baurechtskompromisses wird in Zusammenhang mit der Novellierung des Bau- und Raumordnungsrechts - vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG; Bundesratsdrucksache 635/96) - im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Die mit der Eingriffsregelung zusammenhängenden Regelungen werden im BNatSchG verbleiben.

4. Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie müssen die Länder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und

europäischer Vogelschutzgebiete zu Schutzgebieten erklären. Angesichts der bereits vorhandenen abgestuften Schutzkategorien wird auf eine neue Schutzkategorie verzichtet. In der Regel werden Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Teile hiervon oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht kommen.

- Da die genannten Gebiete bereits vor einer förmlichen Unterschutzstellung den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie unterliegen, wird ihre einstweilige Sicherstellung bis zur Unterschutzstellung vorgeschrieben, soweit dies notwendig ist, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie zu entsprechen.
- Die Kriterien für die Ausweisung von Nationalparken werden den internationalen Anforderungen und Kriterien angeglichen. Dazu gehört insbesondere, daß sie in einem Kernbereich einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.
- Teile von Natur und Landschaft können künftig auch wegen ihrer Bedeutung für den Biotopschutz zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, insbesondere wegen ihrer Funktion als „Trittsteine“ innerhalb von Biotopverbundsystemen sowie auch innerhalb des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Der Katalog der bisher nach § 20c geschützten Biotope wird um weitere Gewässer- und Feuchtzonen erweitert. Diese gesetzlich geschützten Biotope unterliegen einem grundsätzlichen Veränderungsverbot. Ausnahmen können zugelassen werden auch für den Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist und die (bisherige) Flächennutzung wieder aufgenommen werden soll (Natur auf Zeit).
- Als neue großflächige Schutzkategorie sind Biosphärenreservate vorgesehen. Es muß sich um Gebiete handeln, die sich als durch hergebrachte Landnutzung harmonisch geprägte Kulturlandschaften darstellen und daneben beispielhaft der Entwicklung naturschonender Wirtschaftsweisen dienen können. Die Kriterien entsprechen den „UNESCO-Kriterien“ für die Aufnahme von Gebieten in das „Internationale Netz der Biosphärenreservate“. Biosphärenreservate waren im früheren DDR-Recht vorgesehen. Mit der neuen Schutzkategorie werden Rechtstraditionen der neuen Länder aufgegriffen, die überwiegend eine solche Kategorie in ihre Landesnaturschutzgesetze aufgenommen haben.

5. Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Die für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen geltenden Schutzbestimmungen werden bundeseinheitlich gefaßt. Änderungen ergeben sich aus der neuen EG-Artenschutzverordnung sowie aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie.

6. Erholung in Natur und Landschaft

Die bisherigen Bestimmungen über das Betretensrecht in Wald und Flur sowie die Bereitstellung von Grundstücken der öffentlichen Hand zum Zwecke der Erholung bleiben im Rahmen des kompetenzrechtlich Möglichen inhaltlich unverändert.

7. Mitwirkung von Vereinen

Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird unmittelbar nur noch die Mitwirkung von Vereinen in bundesrechtlich vorgesehen Verfahren geregelt. Dies gilt auch für die Anerkennung von Vereinen durch den Bund. Die Länder haben für ihren Bereich entsprechende Vorschriften zu erlassen. Inhaltlich wird die Mitwirkung auf weitere Fälle ausgedehnt:

- Die Mitwirkung bei der Landschaftsplanung erfolgt künftig auch bei Plänen, die gegenüber dem Bürger keine Rechtsverbindlichkeit haben.
- Auch die Mitwirkung bei der Befreiung von Verboten zum Schutz bestimmter Gebiete wird erweitert. Dies betrifft künftig neben Naturschutzgebieten und Nationalparken zusätzlich auch gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärenreservate sowie zu Schutzgebieten erklärte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete. Mit letzterem wird auch der FFH-Richtlinie entsprochen, die vor der Zulassung von Ausnahmen eine - wenn auch nicht obligatorische - Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.
- Der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient auch die neu eingeführte Mitwirkung bei staatlichen Programmen zur Wiederansiedlung von Tieren und pflanzenverdrängter Arten.

- Die Verbandsklage wird bundesrechtlich für bestimmte bedeutsame Verfahren eingeführt. Damit wird insbesondere den Erfahrungen mit der Verbandsklage auf Länderebene sowie im europäischen Ausland Rechnung getragen, die entgegen einer häufig geäußerten Befürchtung nicht zu einer Klageüberflutung der Gerichte geführt hat. Vielmehr sind durch Bündelungswirkung und Präventiveffekt entlastende Momente durch die Verbandsklage festzustellen.
- 8. **Ergänzende Vorschriften**
In diesem Abschnitt werden weitere Regelungen zusammengefaßt, insbesondere zum Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen, dem § 38 BNatSchG alte Fassung.
- 9. **Bußgeld- und Strafvorschriften**
Dieser Abschnitt enthält u.a. die Bußgeld- und Strafvorschriften zusammengefaßt, die Verstöße gegen die (unmittelbar geltenden) Vorschriften des Artenschutzrechts betreffen.
- 10. **Übergangsbestimmungen, abweichende Länderbestimmungen**
Hier wird u.a. das Fortgelten bisherigen Rechts geregelt, um einen rechtsfreien Raum in der Übergangszeit zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere auch die Frage der Geltung der FFH-Richtlinienvorschriften bei Projekten, die vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 05. Juni 1994 begonnen wurden.

IV. Gesetzgebungskompetenzen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vorrangig aus der Zuständigkeit zur Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes GG). Ergänzend kann eine Regelungskompetenz des Bundes aus den ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Artikels 73 GG, insbesondere Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets), den konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Artikels 74 Abs. 1 GG, insbesondere Nr. 1 (Strafrecht), 11 (Recht der Wirtschaft), 18 (Bodenrecht) und 24 (Luftreinhaltung) sowie aus der Rahmenkompetenz des Artikels Nr. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (Raumordnung, Wasserhaushalt) abgeleitet werden.

Wegen der durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994 eingeschränkten Rahmenkompetenz nach Artikel 75 GG werden die sich aus den Artikeln 73 und 74 GG ergebenden Kompetenzen ergänzend in Anspruch genommen, um die Grundstrukturen des Naturschutzrechts auf Bundesebene zu erhalten. Es beruhen in Artikel 1 im wesentlichen auf

- Artikel 73 Nr. 5 GG die §§ 41 bis 44, 46 und 52, soweit sie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittländern betreffen,
 - Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die §§ 60 bis 63,
 - Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die §§ 39 bis 41, 45 bis 47, 51 und 53, soweit sie die Vermarktung betreffen,
 - Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG der § 66,
 - Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG der Artikel 11,
 - verbundenen Kompetenztiteln der Artikel 73 und 74 GG, die §§ 4 Abs. 2, 8, 9, 55 bis 57, soweit sie bundesrechtlich vorgesehene Verfahren bzw. das Verfahren von Bundesbehörden betreffen,
 - Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG die übrigen Regelungen.
- Auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG beruht die raumordnungsrechtliche Regelung in Artikel 2.

Lediglich ergänzende oder Übergangsvorschriften sind in der vorstehenden Aufzählung nicht berücksichtigt, sie stützen sich auf die jeweiligen Kompetenztitel der dort genannten Vorschriften.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebungskompetenzen durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, Artikel 72 Abs. 2 GG, auch in Verbindung mit Artikel 75 Abs. 1 GG. Die Regelungen des Gesetzentwurfs beziehen sich durchweg auf Sachverhalte, die regelmäßig über die Grenzen eines Landes hinausweisen und nicht primär von örtlichen oder regionalen Besonderheiten geprägt sind. Die Bewältigung dieser Sachverhalte ist nur durch eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen. Die Regelungen sind daher unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots der Erhaltung der Handlungsfähigkeit des

Gesamtstaats und der Erhaltung der Wirksamkeit des Rechts erforderlich. Dies gilt zum einen mit Blick auf eine aufgaben- und sachgerechte Funktionsverteilung zwischen Bund und Ländern, zum anderen zur Gewährleistung eines auch vor dem Hintergrund des Artikels 20a GG zu sehenden unabdingbaren Mindestmaßes an bundesweiter Übereinstimmung bei den hauptsächlichen Schutzinstrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weite Teile des Gesetzes (Eingriffsregelung, Gebietsschutz, Artenschutz, Vereinsmitwirkung) sind zudem zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für Bürger und Wirtschaft erforderlich, der im gesamten Bundesgebiet im wesentlichen der gleiche sein muß. Ansonsten bestünde die Gefahr einer Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge, die es dem Bürger erschweren würde, sich in zumutbarer Weise in dem jeweils zu beachtenden Länderrecht zu orientieren. Die meisten Regelungen geben zudem unmittelbar oder mittelbar Mindestvoraussetzungen für die Schaffung eines landes- und bundesübergreifenden Biotopverbundsystems vor. Sie sind daher zugleich geeignet und notwendig, um eine Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes entgegenzuwirken.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Kosten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben können. Bei Rahmenvorschriften kann dies nur bei verbindlichen und konkreten Vorgaben der Fall sein. Gegenstand sind nicht die Kosten eines optimalen Naturschutzes, für den der Gesetzentwurf lediglich einen weiten Rahmen gibt.

– Bei Grundflächen des Bundes (Artikel 1 § 6 Abs. 1)

Die Kosten werden für den Bund auf 2,05 Mio. DM jährlich geschätzt.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 werden keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen, da der Bund schon nach der bisherigen Rechtslage (Unterstützungspflicht nach dem bisherigen § 3 Abs. 1 - jetzt § 4 Abs. 2) verpflichtet ist, bei der Nutzung und Bewirtschaftung seiner Grundflächen die Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Durch Abs. 1 Satz 2 wird zwar eine Verpflichtung, bestehende Nutzungen aufzugeben, nicht begründet. Dadurch, daß besonders wertvolle Grundflächen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden sollen, sind jedoch gewisse Ertragseinbußen und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Waldflächen des Bundes nicht ausgeschlossen.

Die Größe des Staatswaldes des Bundes beträgt ca. 413.500 ha. Von dieser Waldfläche können maximal 10%, also höchstens 41.350 ha als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden. Bei angenommenen Ertragseinbußen und Erschwernissen bei der Bewirtschaftung von ca. 50,- DM pro ha und Jahr belaufen sich die dem Bund entstehenden Gesamtkosten auf ca. 2,05 Mio. DM jährlich.

Vollzugsaufwand

Erhöhte Vollzugsaufwendungen für die Länder dürften sich auch vor dem Hintergrund einer besseren Verbandsbeteiligung - nicht in nennenswerter Weise ergeben.

VI. Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft und das Preisniveau

Mit dem Gesetzentwurf wird die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist ein verbesserter Biotop- und Artenschutz mit einheitlichen Maßstäben auf europäischem Niveau. Dies dürfte in den nächsten zehn Jahren zu einer Erweiterung der Schutzgebietsflächen um etwa 30% führen. Zudem stellt das Gesetz für die nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Gebiete künftig strengere Anforderungen an die Zulässigkeit wirtschaftlicher Vorhaben. Daneben werden die Grundsätze des Naturschutzes z.T. weiter konkretisiert bzw. erweitert (z.B. Vermeidung von Grundwasserabsenkungen, Renaturierung). Die Landschaftsplanung wird neu geregelt mit dem Ziel, das Gewicht der Landschaftsplanung gegenüber anderen Raumansprüchen und Planungen zu stärken. Diese Verschärfung naturschutzrechtlicher Bestimmungen in Rahmenvorschriften wird sich auf Landesebene in einer Vielzahl von Vorschriften und Verfahrensweisen konkretisieren mit der Folge, daß wirtschaftliche Vorhaben in Zukunft stärker als bisher beeinträchtigt werden könnten.

Die insgesamt daraus für die Wirtschaft, auch für mittelständische Unternehmen resultierenden etwaigen zusätzlichen Kosten lassen sich im einzelnen zahlenmäßig nicht quantifizieren. Sie dürften insgesamt jedoch nicht sehr erheblich sein.

Auswirkungen auf Einzelpreise können sich in den betreffenden Bereichen durchaus ergeben. Die

Verbraucherpreise insgesamt sowie das allgemeine Preisniveau dürfte davon nicht nennenswert betroffen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz—BNatSchG))

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Gegenüber dem bisherigen Ersten Abschnitt enthält die Neufassung neue Regelungen über die Beachtung der Ziele und Grundsätze, vertragliche Vereinbarungen, Grundflächen der öffentlichen Hand und Regelungen rechtstechnischer Art (Begriffsbestimmungen). In Abschnitt 1 verlagert worden ist der bisherige § 10 (§ 7 -- Duldungspflicht). Dies gilt teilweise auch für den bisherigen § 20 a—jetzt § 8 (Begriffe).

§ 4 Abs. 2 beruht auf der ausschließlichen bzw. konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 und 74 GG. Im übrigen beruhen die Vorschriften auf Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG. § 4 über die Aufgaben der Behörden gilt—anders als der bisherige § 3 -- nur noch mittelbar, soweit er nicht Aufgaben von Bundesbehörden betrifft. Für die Begriffsbestimmungen des § 8 gilt das zu § 4 Gesagte entsprechend. Legaldefinitionen können nicht isoliert an den Anforderungen des Artikels 75 Abs. 2 GG gemessen werden.

Für die unmittelbar geltende Vorschrift des § 6 Abs. 1 (Grundflächen des Bundes) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

Bei § 6 Abs. 1 geht es um Verpflichtungen des Bundes zu einer naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung seiner Grundflächen. Solche Verpflichtungen können dem Bund nicht durch die Länder auferlegt werden.

Zu § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Mit der Neufassung des bisherigen § 1 Abs. 1, die sich an die Formulierung der Staatszielbestimmung in Artikel 20 a GG anlehnt, ist erstmals die Verankerung des Schutzes der Natur als Wert an sich verbunden. Damit ist eine Abkehr vom bisherigen anthropozentrischen Ansatz des Naturschutzrechts erfolgt (Eigenrechte der Natur). Diese Zielformulierung entspricht der verbreiteten Auffassung zumindest im deutschen Kulturraum und lehnt sich an die gängige (auch von allen politischen Gruppen vertretene) Auffassung wie Ehrfurcht vor dem Leben oder Ehrfurcht vor der Schöpfung usw. an. Von Bedeutung für die Umsetzung ist die gleichzeitige Gewährleistung des Verbandsklagerechts, die in den §§ 55 - 57 eingeführt wird. Nur so können die Rechte der Natur auch von „Treuhändern“ wahrgenommen und nötigenfalls eingeklagt werden. Es soll auch klargestellt werden, daß der Mensch sich bei allen seinen Planungen und Handlungen auch von seiner sittlichen Verantwortung für seine Umwelt leiten lassen muß. Nur vor diesem Hintergrund können auch die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im weitesten Sinne (Naturhaushalt, Wasser, Boden, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt, Erholung) für die gegenwärtigen und künftigen Generationen erhalten und gesichert werden.

Der Katalog der Maßnahmen (Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen), die zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unerlässlich sind, wird ergänzt um Wiederherstellungsmaßnahmen, soweit diese erforderlich sind, um bereits eingetretene Schäden des Naturhaushalts oder an Naturgütern zu beseitigen.

Die Nummer 1 wird dahingehend geändert, als anstelle der Leistungsfähigkeit die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Mittelpunkt steht. Damit wird deutlich, daß über die Leistungsfähigkeit zugunsten des Menschen hinaus Aspekte der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigt werden. Dies entspricht sowohl fachlichen Erkenntnissen als auch der Rechtsentwicklung bei den neueren Naturschutzgesetzen der Länder.

Die Änderung der Nummer 2 ist Folge der Neufassung der Zielbegründung und verdeutlicht, daß anstelle kurzfristiger Nützlichkeitsabwägungen Ziel sein muß, die „Nachhaltigkeit“ der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern, was die Bewahrung ihrer ökologischen Stabilität, insbesondere ihre „Regenerationsfähigkeit“ voraussetzt.

Schon nach geltendem Recht umfaßt das Gebot der nachhaltigen Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt auch die Sicherung der Lebensstätten und Lebensräume. Dies wird in der neugefaßten Nummer 3 nunmehr ausdrücklich klargestellt. Die Umstellung von „Pflanzen- und Tierwelt“ in „Tier- und Pflanzenwelt“ ist eine redaktionelle Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes.

Eine intakte Natur ist auch Voraussetzung für die Erholung des Menschen. Die Zielbestimmung erfaßt daher—wie bisher—die Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft, nimmt diesen Aspekt jedoch aus systematischen Erwägungen in den Katalog der Nummer 4, der im übrigen unverändert bleibt, auf.

Der bisherige § 1 Abs. 2 entfällt. Hierfür ist die Überlegung maßgebend, daß eine solche allgemeine Abwägungsklausel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Relativierung dieser Ziele verstanden werden kann. Die Abwägung betrifft jedoch die Zielverwirklichung, nicht die Zielsetzung. Daher ist es sachgerecht, eine Abwägungsklausel nur für die Zielverwirklichung zu verankern. Wo dies im konkreten Zusammenhang einzelner Bestimmungen erforderlich ist, wird auf die Notwendigkeit einer Abwägung ausdrücklich hingewiesen (z.B. in § 17 Abs. 3).

Der bisherige § 1 Abs. 3 entfällt ebenfalls. Die mit der gesetzlichen Vermutung einer Zielharmonie zwischen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz- und Landschaftspflege verbundene Sonderstellung der Land- und Forstwirtschaft kann insbesondere angesichts der tatsächlichen Entwicklung in der Landwirtschaft nicht mehr aufrechterhalten werden. Diese Entwicklung erfordert, daß die Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft ebenso wie die Maßnahmen anderer Wirtschaftsbereiche verstärkt nach ihren tatsächlichen Wirkungen auf Natur und Landschaft beurteilt werden.

Zu § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Absatz 1 Halbsatz 1 ist durch den Fortfall der Abwägungsklausel verändert, die sich bereits aus dem Rechtsstaatsgebot der Verfassung herleitet. Ihre Wiederholung ist also nicht erforderlich.

Die Grundsätze konkretisieren die in § 1 aufgestellten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für die integrale Raumplanung und für Fachplanungen. Fachgesetzlich normierte Genehmigungsvorschriften bleiben unberührt.

Der Katalog der Grundsätze wird neu gefaßt, teilweise konkretisiert, und dabei um weitere Grundsätze ergänzt sowie systematisch neu geordnet.

Nummer 1 (Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) betrifft wie die geltende Fassung den Naturhaushalt (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1) und beschreibt allgemein, wie dieser zu sichern ist. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als des zentralen Schutzgegenstands ist auch maßgeblich für die Auslegung, Anwendung und Tragweite der übrigen Grundsätze.

Nummer 2 (sparsame Nutzung der Naturgüter) stimmt inhaltlich weitgehend mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung überein. Neu, und im Interesse der Ressourcenschonung eingefügt, ist der ausdrückliche Hinweis, daß der Nutzung sich erneuernder Naturgüter besondere Bedeutung zukommt.

Nummer 3 (Erhaltung des Bodens und der Vegetationsdecke) führt den Gehalt des bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 9 wegen ihres engen Zusammenhangs zusammen. Umfassender als bisher (Erhaltung der natürlichen Fruchtbarkeit) wird als Maßstab für den Schutz des Bodens die Erhaltung seiner Funktionen im Naturhaushalt aufgestellt. Einer der wesentlichen Gefährdungsursachen gilt die Forderung, Stoffeinträge auf ein ökologisch vertretbares Maß zu begrenzen. Das Gebot der Sicherung der Pflanzendecke betrifft—neben der Ufervegetation—natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken, also z.B. nicht land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen in ihrer jeweiligen Bewirtschaftungsform. Darum konnte der bisherige Vorbehalt „im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung“ entfallen. Von Natur aus geschlossene Pflanzendecken können durch menschliche Einwirkungen lückenhaft geworden sein. Dann umfaßt das Sicherungsgebot ggf. auch die Wiederherstellung. Unabhängig von der jeweiligen Nutzungsform, also auch für die landwirtschaftliche Nutzung, gilt der Grundsatz, daß Bodenerosionen zu vermeiden sind. Das bisherige Wiederbegrünungsgebot ist in der umfassenderen Forderung aufgegangen, bei ihrer Pflanzendecke beraubten Böden eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Dies erfordert bisweilen aktive Vorbereitungs- oder begleitende Maßnahmen, kann aber auch durch bloßes Gewährenlassen geschehen.

Nummer 4 (Vermeidung von Luftverunreinigungen und Lärm) entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 7. Als ungefähre ökologischer Maßstab für die zu fordernde Luftqualität wird die Überlebensfähigkeit auch der empfindlichen Bestandteile des Naturhaushalts eingeführt. Auch die Fachgesetze sind zu berücksichtigen.

Nummer 5 (Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen) baut auf dem bisherigen Grundsatz in § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf. Angesichts der globalen Gefahren für das Klima wird jedoch nicht mehr vorrangig auf das örtliche Klima abgestellt. Das Gebot der Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen wird konkretisiert durch das Gebot, Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung (Wald, Luftaustauschbahnen), die in erhöhtem Maße der Beseitigung oder Beeinträchtigung durch menschliche Einflüsse (z.B. durch Baumaßnahmen) ausgesetzt sind, zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Im Zusammenhang mit der Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen, wird die Erweiterung von Waldflächen hervorgehoben, sofern dabei

standortgerechte Baumarten gewählt werden. Dies sind die wesentlichen Maßnahmen, mit denen der Naturschutz einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Nummer 6 (Erhaltung von Gewässern) entspricht im wesentlichen der geltenden Fassung, zielt aber nur auf natürliche und naturnahe Gewässer, die es zu erhalten oder wiederherzustellen gilt. Natürlich ist ein Gewässer, das von Menschen nicht verändert ist. Als naturnah ist ein vom Menschen nicht wesentlich verändertes Gewässer anzusehen. Die bloße Vermehrung von (künstlichen) Gewässern, etwa bei der Gestaltung von Freizeitlandschaften, ist kein Ziel des Naturschutzes. Der besonderen Bedeutung für einen vorsorgenden Hochwasserschutz entsprechend wird ausdrücklich klargestellt, daß natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Als bedeutsame Maßnahme zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen wird die Erhaltung und Anlage natürlicher und naturnaher Uferstrandstreifen, die etwa als Pufferzonen zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gewässern den Austrag von abgeschwemmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlichen Flächen reduzieren, ausdrücklich erwähnt. Die Ersetzung des Wortes „Wasserflächen“ durch „Gewässer“ ist eine Angleichung an den Sprachgebrauch des WHG. Auch bei Wasserbaumaßnahmen ist darauf zu achten, daß der Ausbau so naturnah wie möglich erfolgt, indem etwa die Linienführung von Gewässern den natürlichen Gegebenheiten angepaßt oder bei der Uferbefestigung natürliche Baustoffe verwendet werden. Im Gegensatz zu einem rein technischen Ausbau leisten naturnahe Wasserbaumaßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des naturgemäßen Landschaftsbildes und zur Gesunderhaltung des Gewässers. Durch die Ersetzung des Begriffs „biologisch“ durch „naturnah“ soll dieses Anliegen verdeutlicht werden. Ergänzt wird der Grundsatz um das Gebot, Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope führen können. Damit wird der wichtige Zusammenhang zwischen Gewässer- und Biotopschutz deutlich gemacht.

Nummer 7 (Abbau von Bodenschätzen) folgt weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5. Der Katalog möglicher Ausgleichsmaßnahmen wird zur Verdeutlichung ergänzt. Neben naturnaher Gestaltung können auch natürliche Sukzession oder Renaturierung geeignete Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen darstellen. Zudem wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen ein voller Ausgleich nicht möglich ist, die Verpflichtung zur Minderung fortbesteht. Natürliche Sukzession bedeutet die zeitlich aufeinanderfolgende Ablösung einer Organismengesellschaft durch eine andere ohne weitere Einflußnahme des Menschen, also durch die Lebenstätigkeit der Organismen selbst.

Nummer 8 (wildlebende Tiere und Pflanzen, Biotope und Biotopverbundflächen) übernimmt den bisherigen Grundsatz in § 2 Abs. 1 Nr. 10, stellt aber zusätzliche Anforderungen für den Biotopschutz auf. Zahlreiche Arten sind—ggf. im jahreszeitlichen Rhythmus—innerhalb ihrer Lebensräume auf einen Wechsel zwischen Teillebensräumen oder auch zwischen verschiedenen Ökosystemen zwingend angewiesen (z.B. Krötenwanderungen, Fischtreppe). Der Verinselung von Lebensstätten und -räumen, die nur im Verbund ausreichende Lebensbedingungen für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften bieten, kann in vielen Fällen nur durch die Schaffung von vernetzten Systemen begegnet werden. Die Bestandteile solcher Biotopverbundsysteme sind erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu sichern (z.B. durch Unterschutzstellung, Flächenankauf durch die öffentliche Hand). Mindestens 10% der Flächen jedes Landes (außer bei den in der Fläche beschränkten Stadtstaaten) sollen als geschützte Flächen für die Natur langfristig zur Verfügung stehen. Damit soll der Schritt vom traditionellen zu einem durch den Vorsorgegedanken bestimmten Naturschutz besonders deutlich werden (vgl. UGB-BT, S. 375). Bereits 1985 hat der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen auf die Notwendigkeit von Biotopverbundsystemen hingewiesen und 1987 den Wert von 10% der Landesfläche in die Diskussion gebracht. Der Rat hat betont, daß es sich hierbei um einen Wert handelt, der nicht unterschritten werden darf. Die Einführung eines solchen Wertes ist verfassungsrechtlich zulässig und nicht mit Art. 28 GG kollidiert.

Nummer 9 (ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen) verdeutlicht und konkretisiert den bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen Grundsatz, auch im besiedelten Bereich noch vorhandene Naturbestände und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen naturnah zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Derart naturbelassene Freiraumflächen ermöglichen in viel höherem Maß als herkömmliche Grünanlagen die Existenz zahlreicher wildlebender Tier- und Pflanzenarten auch im Siedlungsbereich. Neben dieser ökologischen Funktion erfüllen sie auch eine soziale, indem sie die Freiraum- und Erholungsqualität dicht besiedelter Wohngebiete erhöhen. Zur Erfassung ökologisch bedeutsamer Kleinstrukturen im Siedlungsbereich kann auf die in der Praxis häufig angewandten Biotopkartierungen zurückgegriffen werden.

Nummer 10 (Erhaltung von nicht bewirtschafteten Bereichen) entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1. Die Ergänzung (Satz 2) besagt, daß nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu renaturieren (insbesondere zu entsiegeln) sind. Dieser Grundsatz, der, wie andere Grundsätze auch, nicht den einzelnen Bürger unmittelbar, sondern die Behörden und Träger

öffentlicher Belange betrifft, läßt sich aus dem in § 1 aufgestellten Ziel ableiten, Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich nicht nur zu schützen, sondern ggf. auch wiederherzustellen. Die Bodenversiegelung ist—neben dem Eintrag von Schadstoffen—eine der Hauptursachen für den Verlust natürlicher Bodenfunktionen. In weiter zunehmendem Umfang werden von dem nicht vermehrbaren Naturgut Boden Flächen für Baugrund, Siedlungserweiterung, neue Gewerbegebiete, Verkehrswegebau usw. in Anspruch genommen. Soweit die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen nicht in Betracht kommt, ist die Renaturierung ein unverzichtbares Mittel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Betroffen sind solche Flächen, die endgültig nicht mehr benötigt werden, ggf. also auch entwidmet wurden, da vor der Entwidmung eine Wiedereingebrauchnahme jederzeit (rechtlich) möglich ist. Gleichmaßen sinnvoll und ausreichend kann es sein, statt der Renaturierung der Flächen diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Nummer 11 (Berücksichtigung von Landschaftsstrukturen) enthält den neuen Grundsatz, bei der planerischen Konzeption baulicher Anlagen die gegebenen landschaftlichen Strukturen zu berücksichtigen. Dieses im Grunde selbstverständliche Prinzip zum gesetzlichen Grundsatz zu erheben, erscheint angesichts der vielerorts im Außenbereich zu beobachtenden baulichen Fehlentwicklungen geboten. Zusätzlich wird gefordert, Verkehrswege, Energieleitungen und sonstige Vorhaben zu bündeln, soweit dadurch der Verbrauch und die Zerschneidung der Landschaft, die zur ökologisch schädlichen Verinselung führt, begrenzt werden kann.

Nummer 12 (Erholungsvorsorge) entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und hebt die Bedeutung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen hervor. Die Landschaft ist auch in ihrer besonderen Erholungsqualität zu sichern. Dazu gehören neben den das Landschaftserlebnis ausmachenden ästhetischen Momenten (charakteristische Landschaftsstrukturen) die das Wohlbefinden und die Gesundheit fördernden Vorzüge der freien Natur (reine Luft, sauberes Wasser, Ruhe usw.). Erholungsvorsorge durch Bereitstellung geeigneter Flächen kann im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber nur der „natur- und landschaftsverträglichen“ Erholung zugute kommen. Eine so verstandene Erholung, die auch sportliche Aktivitäten mit einschließen kann, ist am ehesten auch mit den sonstigen Schutzziele vereinbar. Ein sich über die Eigenart der natürlichen Umgebung und die vorhandenen natürlichen Ressourcen hinwegsetzender Ausbau touristischer Infrastrukturen nimmt letztlich der Natur die Eignung als Erlebnis- und Erholungsraum. Darum wird in Satz 4 hervorgehoben, daß Pflege-, Gestaltungs- und Erschließungsmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden sollen. Allerdings muß die Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich deren Funktion für sportliche Betätigung, gewährleistet bleiben, wozu jedoch in der Regel das allgemeine Betretensrecht (§ 53) ausreicht. Vordringlich ist die Bereitstellung von für die Kurz- und Naherholung geeigneten ausreichenden Flächen im siedlungsnahen Bereich, um den Druck auf noch unberührte Landschaften zu begrenzen.

In Nummer 13 (Erhaltung von Kulturlandschaften) wird der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 13 angesprochene Aspekt des Erhalts der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler in den Kontext des Erhalts historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart einbezogen. Diese Verknüpfung rechtfertigt sich nicht nur aus dem in vielen Fällen maßgeblichen Zusammenhang zwischen den vorgenannten Elementen, sondern ist insbesondere auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten. Es wird klargestellt, daß der Umgebungsschutz der genannten Denkmäler nicht im allgemeinen—and damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechts der Länder fallenden—Sinne, sondern nur insoweit von den Grundsätzen des BNatSchG umfaßt ist, als es gleichzeitig auch um den Schutz der für den Naturschutz wichtigen Flächen geht. Nummer 14 (Berücksichtigung der Denkmalpflege) trägt den Ansprüchen des Denkmalschutzes besonders Rechnung.

Absatz 2 bezieht sich auf internationale und gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Naturschutzes. Ein wirksamer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und damit der biologischen Vielfalt erfordert in besonderem Maße auch eine Zusammenarbeit auf supra- und internationaler Ebene. Dies spiegelt sich nicht nur in zahlreichen schon bislang getroffenen internationalen Übereinkommen wieder. Insbesondere ist dies auch bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 bestätigt worden, wo die weltweiten Naturschutzzusammenhänge und -probleme sehr deutlich geworden und auf breiter Basis in das politische Bewußtsein gerückt worden sind und u.a. zur Unterzeichnung der Konvention über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 durch inzwischen über 170 Staaten und der EG geführt haben. Absatz 2 wendet sich, ohne über die aus internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen hinauszugehen, mit einem Appell an Bund und Länder, die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Naturschutzes zu unterstützen, Satz 1. Daß dabei der ersten umfassenden, gemeinschaftsweit verbindlichen Rechtsgrundlage zur Erhaltung und Entwicklung des Europäischen Naturerbes, der FFH-Richtlinie, maßgebliche Bedeutung zukommt, wird mit den Sätzen 2 bis 5 zum Ausdruck gebracht. Die in den Sätzen 2 und 3 angesprochene Verpflichtung zur Förderung der Errichtung und des Zusammenhalts des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gibt dabei die

eigentliche Zielsetzung der FFH-Richtlinie (Artikel 3 und 10) wieder. Die in Satz 4 genannten Überwachungsmaßnahmen zielen auf die Erhaltung der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten und gehen dabei auf die entsprechenden allgemeinen Anforderungen der Artikel 2, 6, 10 und 11 der FFH-Richtlinie zurück. Die in Satz 5 genannten Vorgaben stellen einen wesentlichen Maßstab sowohl für die Bestimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch für die Prüfung und inhaltliche Ausgestaltung sonstiger richtlinienrelevanter Maßnahmen, insbesondere gemäß Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der FFH-Richtlinie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Fällen zulässiger Beeinträchtigungen zur Wahrung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“, dar. Die Ermächtigung der Länder in Absatz 3, weitere Grundsätze aufzustellen, entspricht Absatz 2 der bisher geltenden Fassung und ist nicht nur als Auslegungsregel, sondern als Rahmenrecht zu verstehen.

Absatz 4 hebt—angesichts dessen, daß die bestehende Kultur- und Erholungslandschaft wesentlich auf den jahrhundertelangen Leistungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beruht—ihre insoweit bestehende Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung hervor, wenn auch von einer generellen Zielkonformität mit dem Naturschutz nicht mehr ausgegangen werden kann. Landwirtschaft ist hierbei i.S.d. § 201 des Baugesetzbuchs zu verstehen, umfaßt also u.a. den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die gartenbauliche Erzeugung, den Erwerbsobstbau, den Weinbau und die berufsmäßige Imkerei. Die Sonderregelung in Absatz 4 steht mit der Streichung des bisherigen § 1 Abs. 3 im Zusammenhang. Es wäre darum verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, daß bei Naturschutzmaßnahmen andere Belange—insbesondere solche, die gleichfalls, ggf. teilweise oder mittelbar, Naturschutzziele entsprechen—nicht gebührend zu berücksichtigen wären. Beispielhaft kann der Bereich der Umweltforschung und -lehre sowie der Umwelterziehung hervorgehoben werden. Daß hierfür oft die Möglichkeit des Zugangs zu auch schützenswerten Ökosystemen erforderlich ist, muß bei Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Zu § 3 (Beachtung der Ziele und Grundsätze)

Während die in § 2 aufgestellten Grundsätze Maßnahmen und Entscheidungen von Behörden betreffen, fordert die neue Regelung des § 3 jedermann auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und auf die in § 1 genannten Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.

Es handelt sich hierbei allerdings nicht um konkrete Handlungspflichten, die für sich allein durch Verwaltungsanordnungen erzwingbar oder ordnungsrechtlich sanktionierbar wären. Als Verhaltensmaßstab kann der Vorschrift bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften und im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums Bedeutung zukommen. Entsprechende Regelungen enthalten die Naturschutzgesetze der meisten Länder.

Zu § 4 (Aufgaben der Behörden)

§ 4 enthält gegenüber der bisherigen Fassung des § 3 keine inhaltlichen Veränderungen, jedoch eine Klarstellung bezüglich der Bindung der Bundesbehörden an das Landesnaturschutzrecht. Der Begriff „Behörde“ ist i.S. des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu verstehen, umfaßt aber auch sonstige mit Verwaltungsaufgaben befaßte Stellen.

Absatz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 3 Abs. 1.

Absatz 2 richtet sich nunmehr aus kompetenzrechtlichen Gründen nur an die Behörden des Bundes und enthält die klarstellende Vorschrift über die Bindung der Bundesbehörden an Landesnaturschutzrecht bei Entscheidungen und Maßnahmen, Satz 1. Satz 2 enthält eine Angleichung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrenrechts, wonach Behörden im Rahmen ihrer Beteiligung „Stellungnahmen“ abgeben.

Absatz 3 richtet sich an die Länder mit der Vorgabe, dem Absatz 2 entsprechende Vorschriften zu erlassen, Satz 1. Satz 2 knüpft an den bisherigen § 3 Abs. 3 an, stellt aber im Sinne der kompetenzrechtlichen Aufgabenzuweisung klar, daß die Länder die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu regeln haben.

Zu § 5 (Vertragliche Vereinbarungen)

Der neue § 5 soll klarstellen, daß vertragliche Vereinbarungen an Stelle von Verwaltungsakten bei der praktischen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in Betracht kommen können. Dabei handelt es sich nicht

um die Erweiterung der nach den allgemeinen Grundsätzen bestehenden Prüfungspflicht hinsichtlich der Anwendung milderer Mittel. Vielmehr soll durch die neue Vorschrift verdeutlicht werden, daß beim Schutz von Natur und Landschaft in der Fläche die Unterstützung seitens der betroffenen Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Darum sollen die Behörden prüfen, ob notwendige Maßnahmen ohne Gefährdung des mit ihnen verfolgten Zwecks und ohne zeitliche Verzögerung auch im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit den Betroffenen durchgeführt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auf der einen Seite die Akzeptanz von Maßnahmen gesteigert wird, andererseits der Aufwand aufgrund der jeweils erforderlichen Einzelfallprüfung erheblich ist. In den Ländern ist zunehmend die Tendenz zu beobachten, durch Aufstellung und Durchführung von Naturschutzprogrammen auf freiwilliger Basis die für den Naturschutz wichtigen Flächen zu sichern. Diese positive Entwicklung soll § 5 verstärken. Bei der Vertragsausgestaltung kann es sich anbieten, im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren, daß nach Ablauf des Vertrags die Grundfläche wieder in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt werden kann. Bedeutsam ist eine solche Vereinbarung dann, wenn sich die Grundfläche auf Grund vertraglich vereinbarter Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrags in einen ökologisch wertvollen Zustand entwickelt hat.

§ 5 richtet sich an die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden; andere Behörden und Stellen, etwa die im Rahmen der Bauleitplanung tätig werdenden Gemeinden, sind nicht angesprochen. Satz 2 bringt zum Ausdruck, daß die Befugnisse der Naturschutzbehörden für sonstiges Handeln etwa im ordnungsrechtlichen Bereich unberührt bleiben.

Zu § 6 (Grundflächen der öffentlichen Hand)

Diese Regelung tritt neben diejenige des § 54, wonach die öffentliche Hand für die Erholung der Bevölkerung geeignete Grundstücke bereitstellen soll, und ergänzt die in § 4 festgelegte Verpflichtung der Behörden zur Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Absätze 1 und 2 stellen klar—was bisher nicht unstreitig war —, daß sich diese Pflicht insoweit auch auf den bloß fiskalischen Bereich erstreckt, als es um Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand geht (z.B. Wald- und Gewässerflächen, militärisch genutzte Flächen). § 6 ist auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Verpflichtung nach § 3 zu sehen, die Behörden selbstverständlich einschließt. Neue Zuständigkeiten neben denen der Naturschutzbehörden oder neue eigenständige Aufgaben werden damit nicht begründet.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen richtet sich Absatz 1 unmittelbar nur an den Bund. Satz 1 hebt die Verpflichtung des Bundes hervor, bei in seinem Eigentum oder Besitz befindlichen ökologisch besonders wertvollen Grundflächen den Wert zu erhalten und damit den Belangen des Naturschutzes in vorbildhafter Weise Rechnung zu tragen. Satz 2 verpflichtet zur Rücksichtnahme auf aus Naturschutzgründen besonders wertvolle Grundflächen. Solche Flächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Welche Flächen in Betracht kommen, ist nicht ausdrücklich geregelt. Aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften lassen sich aber Flächen dazu rechnen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung, insbesondere als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, erfüllen. Die über Satz 1 hinausgehende Verpflichtung nach Satz 2 soll dazu dienen, den Grundbesitz des Bundes—soweit er sich dazu anbietet—in wesentlich größerem Umfang als bisher dem Schutz der Natur nutzbar zu machen. In welcher Form den Sätzen 1 und 2 entsprochen werden soll, bleibt dem pflichtgemäßen Handeln der jeweiligen Behörden überlassen. In Betracht kommt etwa der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln oder auf solche Maßnahmen, die den vorhandenen Zustand erhaltenswerter Standorte nachteilig verändern (z.B. bauliche Maßnahmen). Positive Handlungspflichten (z.B. Baumartenwechsel) zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit bestimmter Flächen werden durch Absatz 1 nicht auferlegt.

Nach Absatz 2 sollen die Länder für ihren Bereich sowie für die genannten Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebenfalls Vorschriften über die Bewirtschaftung von Grundflächen erlassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Stiftungen) sind einbezogen, da sie oftmals über beträchtlichen Grundbesitz verfügen. Nicht erfaßt werden damit die Kirchen und Religionsgemeinschaften, da aus deren Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S.d. Artikels 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 der Weimarer Reichsverfassung keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften folgt, denn sie sind nicht in den Staat eingegliedert und nicht als staatliche, sondern als gesellschaftliche Einrichtungen zu verstehen.

Zu § 7 (Duldungspflicht) Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 8 (Begriffe)

Die Vorschrift bestimmt die für das Gesetz maßgebenden Begriffe von übergreifender Bedeutung, insbesondere solche EG-rechtlicher Art, die in die deutsche Gesetzessprache bisher nicht eingeführt sind.

Absatz 1 enthält die für den Biotopschutz relevanten Begriffe.

Nummer 1 betrifft den Naturhaushalt und beschreibt diesen in Anlehnung an § 2 Nr. 6 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) als das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt.

Die Definition des Begriffs „Biotop“ in Nummer 2 entspricht der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 10 enthaltenen Klammerdefinition.

Bei den unter Nummer 3 angesprochenen, in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Biotopen handelt es sich um „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ i.S.d. Artikels 1 Buchstabe c dieser Richtlinie, d.h. u.a. um solche, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs bzw. ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.

Bei den unter Nummer 4 genannten „prioritären“ Biotopen handelt es sich um „prioritäre natürliche Lebensraumtypen“ (von gemeinschaftlichem Interesse) i.S.d. Artikels 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie. Dies sind vom Verschwinden bedrohte Biotop, für die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung spezifische Vorgaben in der Richtlinie und entsprechend in den maßgeblichen Umsetzungsbestimmungen vorgesehen sind.

Nummer 5 bezieht sich auf jene Gebiete, die nach den Kriterien dieser Richtlinie (Artikel 4 Abs. 1 und 2) ausgewählt werden und den Richtlinienvorgaben in vollem Umfang unterliegen. Die Definition trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß, unabhängig von einer etwaigen nationalen Schutzgebietsausweisung, bereits unmittelbar an die Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste Rechtsfolgen geknüpft sind (Artikel 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie).

Nummer 6 betrifft Gebiete, die gleichfalls Bestandteile des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind (Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der FFH-Richtlinie). Ihre Auswahl richtet sich zwar nach wie vor nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Sie unterliegen jedoch bereits vor einer förmlichen nationalen Unterschutzstellung gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen (Artikel 7 der FFH-Richtlinie). Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Ley-Bucht, Santona, Lappel-Bank) Rechnung getragen, wonach die Kriterien unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor einer förmlichen Unterschutzstellung gelten können.

In Nummer 7 wird der Begriff „Konzertierungsgebiete“ in Anlehnung an Artikel 5 der FFH-Richtlinie bestimmt. Es handelt sich dabei um Gebiete, über deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste bei Meinungsverschiedenheiten ein bilaterales Abstimmungsverfahren zwischen Kommission und betroffenem Mitgliedstaat durchgeführt wird. Von der Einleitung dieses Verfahrens bis zu einer Beschlußfassung durch den Rat unterliegt das Gebiet einem Verschlechterungsverbot (Artikel 5 Abs. 4 der FFH-Richtlinie).

In Nummer 8 wird der Begriff „Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ in Anlehnung an Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie definiert.

In Nummer 9 wird der Begriff „Erhaltungsziele“ im Hinblick auf die in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten vorkommenden (EG-rechtlich schutzbedürftigen) Biotop und Arten definiert. Dies ist erforderlich, weil der Begriff an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs verwendet wird und noch nicht allgemein gebräuchlich ist. Der Begriff „Erhaltungsziele“ stellt für den Zeitraum vom Beginn des gemeinschaftsrechtlich bedingten Schutzes bis zu einer normativ-verbindlichen Konkretisierung des Schutzzwecks, d.h. in der Regel bis zu einer förmlichen Schutzgebietsausweisung, den Maßstab für die Prüfung von Maßnahmen innerhalb und, soweit sie richtlinienrelevant sind, auch außerhalb des Schutzgebiets nach Artikel 6 Abs. 2 bis 4 und den entsprechenden Umsetzungs Vorschriften dar.

Absatz 2 definiert die für den Artenschutz relevanten Begriffe.

Die Begriffsbestimmungen für Tiere (Nummer 1), Pflanzen (Nummer 2) und heimische Art (Nummer 5) entsprechen weitestgehend denjenigen des bisherigen § 20 a Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4. Dies gilt teilweise auch für die Begriffsbestimmung von Art (§ 20 a Abs. 3) in Nummer 3, die sich im übrigen aber an diejenige der EG-Artenschutzverordnung anlehnt. Letzteres gilt auch für die Begriffsbestimmung von Population in Nummer 4.

Bei den unter Nummer 6 genannten, in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten handelt es sich um die „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ i.S.d. Artikels 1 Buchstabe g der FFH-Richtlinie, d. h. um bedrohte, potentiell bedrohte, seltene oder endemische Arten.

Unter diesen sind die „prioritären“ Arten i.S.d. Artikels 1 Buchstabe h der FFH-Richtlinie als bedrohte Arten hervorgehoben (Nummer 7). Für sie enthält die FFH-Richtlinie die gleichen spezifischen Vorgaben wie für die prioritären Biotope.

Europäische Vogelarten (Nummer 8) sind nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Nummer 9 führt die besonders geschützten Arten auf, für die—über den allgemeinen Artenschutz hinaus—strengere Schutzvorschriften gelten. Die Buchstaben a und b legen die kraft Gesetzes besonders geschützten Arten fest. Soweit Arten i.S. des Buchstaben b in die Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgenommen sind, ist dies für ihre Einstufung maßgebend. Darüber hinaus sind besonders geschützte Arten solche, die durch Rechtsverordnung des Bundesumweltministeriums unter Schutz gestellt sind (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). Im Interesse der einheitlichen Durchführung des unmittelbar geltenden EG-Verordnungsrechts umfassen die unter Buchstabe a genannten Kategorien auch dem Jagdrecht unterliegende Arten. Demgegenüber werden von den unter Buchstabe b genannten Arten—entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. § 20 e Abs. 2) — die dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht erfaßt. Gleiches gilt für die unter Buchstabe c genannten Arten. Dies ergibt sich aus der insoweit eingeschränkten Verordnungsermächtigung des § 48 Abs. 1 Nr. 2. Ferner werden die unter Buchstabe b genannten Vogelarten insoweit nicht in den besonderen Schutz einbezogen, als sie nach Artikel 7 i. V. m. Anhang II Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland bejagt werden dürfen. Das gilt insbesondere für die durch die Änderungsrichtlinie 94/24/EWG dort aufgenommenen Rabenvögel. Die Wahrung des EG-rechtlich vorgegebenen Schutzstandards ist Aufgabe des Jagdrechts. Die in Teil I des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, die im gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie bejagt werden dürfen, unterliegen ohnedies überwiegend dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 BJagdG. Buchstabe d bezieht sich auf die nach Landesrecht geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Nummer 10 führt die streng geschützten Arten auf, für die zusätzliche Schutzvorschriften (Störungsverbote) und strengere Sanktionsbestimmungen bei Verletzung der Schutzvorschriften (ggf. Strafbestimmungen) gelten. Neben den kraft Gesetzes als streng geschützt eingestuften Arten (Buchstaben a und b) sind dies die durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 1 entsprechend bezeichneten Arten.

Nummer 11 lehnt sich für „in der Gemeinschaft gezüchtet“ an § 11 der bisher geltenden Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) an.

Die Definition von „künstlich vermehrt“ in Nummer 12 ist den WA-Resolutionen 2.12 und 5.10 nachgebildet.

Absatz 3 betrifft weitere für den Artenschutz wichtige Begriffe.

Der Begriff des unmittelbaren Zugriffs umfaßt nach Nummer 1 aus Vereinfachungsgründen die im wesentlichen im bisherigen § 20 d Abs. 1 und § 20 f Abs. 1 genannten Einzeltatbestände. Er ist aus EG- und rahmenrechtlichen Gründen auf absichtliche Handlungen beschränkt.

Die Begriffsbestimmung des „Anbietens“ in Nummer 2 folgt derjenigen der EG-Artenschutzverordnung. Da sie Werbung usw. einschließt, ist der Begriff weiter als derjenige i.S. des BGB.

Die Festlegung von „rechtmäßig“ in Nummer 3 entspricht dem Terminus „in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art“ im bisherigen Artenschutzrecht und dient der textlichen Vereinfachung. Übereinstimmung muß nicht nur mit nationalen Rechtsvorschriften und EG-Verordnungsrecht bestehen, sondern auch mit den Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und des WA. Diese erweiterte Bedeutung von „rechtmäßig“ ist für die Artenschutzbestimmungen wichtig. So ist die Ausnahmevorschrift in § 40 Abs. 1 für Naturentnahmen in der Gemeinschaft an deren Rechtmäßigkeit auch im Sinne des EG-Rechts gebunden. Dies ist für Fälle bedeutsam, in denen die Richtlinien noch nicht in nationales Recht umgesetzt waren.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 20 a Abs. 6 Nr. 2 und 3.

Die Gleichstellung von „Tausch“ usw. mit „Verkauf“ in Absatz 4 entspricht der Begriffsbestimmung von „Verkaufen“ in der EG-Verordnung. Mit „entgeltlichem Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung“ ist Vermieten und Verpachten mit umfaßt.

Absatz 5 enthält eine Klarstellung. Im Hinblick auf die bisherige Rechtslage ist in Fällen, in denen es auf den Zeitpunkt der Unterschutzstellung ankommt (z.B. nach § 40), die frühere Unterschutzstellung nach den

bisherigen Vorschriften maßgeblich, und nicht z.B. der Zeitpunkt der Aufnahme der Art in die auf Grund dieses Gesetzes neu zu fassende BArtSchV. Entsprechendes gilt für streng geschützte Arten.

Absatz 6 enthält in Satz 1 gleichfalls eine Klarstellung. Wegen des Vorrangs des EG-Rechts sind im Zweifelsfall die Begriffsbestimmungen der EG-Verordnung maßgebend, soweit ihr Anwendungsbereich betroffen ist. Satz 2 enthält eine dem § 1 Abs. 2 der Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 718) nachgebildete, der gesetzestechnischen Vereinfachung dienende dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der im Gesetz genannten Anhänge der angegebenen EG-Rechtsakte. Hierdurch werden in gemeinschafts- und verfassungsrechtskonformer Weise fortlaufende Gesetzesanpassungen an die Änderungen der vorgenannten Anhänge entbehrlich.

Zu § 9 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

§ 9 entspricht dem bisherigen § 4. Bei den vorgesehenen Vorschriften handelt es sich grundsätzlich um Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung, die auch als solche erkennbar formuliert sind.

Die unmittelbar geltenden Regelungen sind im einzelnen aufgeführt. Sie beruhen nur zum Teil auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG und sind insoweit Ausnahmen i.S. des Artikels 75 Abs. 2 GG. Es handelt sich um § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 16, § 20, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 2, §§ 38 bis 46, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 50 bis 52, § 54 Abs. 1 und die §§ 59 und 65. Die §§ 39, 40, 45, 46, 48, 50 und 52 beruhen auf Artikel 75 Abs. 1 GG nur, soweit sie auch Besitzverbote betreffen. Gleichfalls nur teilweise auf dieser Kompetenz beruhen die §§ 55, 56, 58 und 64. Bei § 58 handelt es sich lediglich um Erweiterungen von Verordnungsermächtigungen nach § 48. Die §§ 64 und 65 sind Übergangsvorschriften.

Eine generelle Verpflichtung der Länder, Entschädigungsregelungen vorzusehen (bisher in § 4 Satz 2), ist in § 10 nicht enthalten, da sie im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich ist.

Die Anpassungspflicht der Länder (bisher § 4 Satz 2) ist Gegenstand des Absatzes 2 hinsichtlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie des Artikels 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften. Hinsichtlich der Vorschrift in Absatz 2 wird deutlich, daß die Umsetzung supranationaler Vorschriften zuerst eine Verpflichtung des Bundes als völkerrechtlicher Vertragspartner der Europäischen Union ist.

Zu Abschnitt 2 (Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung)

Abschnitt 2 faßt die der Vorsorge und vorausschauenden Planung dienenden Vorschriften über die ökologische Umweltbeobachtung und die Landschaftsplanung zusammen.

Die Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die unmittelbar geltende Vorschrift des § 15 (Zusammenwirken bei der Planung) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich. Sie betrifft die Kooperation von Bund und Ländern bzw. zwischen den Ländern. Es handelt sich um eine fachlich gebotene und der Natur der Sache nach allein durch Bundesrecht vorzunehmende Konkretisierung des Prinzips der Bundestreue, das auch im Verhältnis zwischen den Ländern gilt.

Zu § 10 (Umweltbeobachtung)

In das BNatSchG neu eingefügt wird eine Regelung für ein medienübergreifendes ökologisches Umweltbeobachtungssystem. Sie greift die Anregungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen auf, der im Sondergutachten „Allgemeine ökologische Umweltbeobachtung“ (Oktober 1990) ein Konzept für eine umfassende Ermittlung der ökologischen Situation in Deutschland vorgelegt hat, und orientiert sich an dem entsprechenden Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im Entwurf eines Umweltgesetzbuchs—Allgemeiner Teil. Weitere Grundlage sind die Beratungen der 38.UMK am 21./22.11.1991 in Leipzig. Zwar existieren für bestimmte Bereiche der Umwelt zahlreiche Beobachtungsprogramme. Diese ermöglichen jedoch keine ökologische Gesamtschau für eine ganzheitliche und nachhaltige Umweltpolitik. Neben physikalisch-chemischen Meßaufgaben müssen auch biologische Beobachtungsfelder genutzt und zur einer Synopse verknüpft werden. Vorhandene Erhebungen und Statistiken des Bundes (z.B. die vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellten Daten) und der Länder sollen für repräsentative Beobachtungsgebiete gebündelt und—etwa im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch

im Umweltbereich—optimal genutzt und der Aufwand für ergänzende Erhebungen damit so gering wie möglich gehalten werden. Mit einer ökologischen Umweltbeobachtung des Bundes und der Länder wird ein effektives Instrument für eine vorsorgende Umwelt- und Naturschutzpolitik zur Verfügung stehen. Damit können ökologisch ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkannt, daraus Prioritäten für praktisches Handeln aufgezeigt und Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoller begegnet werden.

In Absatz 1 wird dem Bund die Umweltbeobachtung nicht insgesamt, sondern Bund und Ländern jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zugewiesen. Die Aufgabenzuweisung an den Bund betrifft Maßnahmen der Umweltbeobachtung zur Erfüllung ressortspezifischer sowie verwaltungsakzessorischer Aufgaben. Der Bund nimmt beim Aufbau des Umweltbeobachtungssystems eine koordinierende Funktion wahr; eine Änderung der bisherigen Zuständigkeiten für sektorale Erhebungsprogramme ist nicht beabsichtigt.

Absatz 2 umschreibt den Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung. Gegenstand der Umweltbeobachtung sind einmal der Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen und die Einwirkungen auf den Naturhaushalt, zum Beispiel durch Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung usw. Zum anderen sind auch die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln. Insofern ist die Umweltbeobachtung ein Instrument der Erfolgskontrolle staatlicher Umweltschutzmaßnahmen. Inhaltlich ist die Umweltbeobachtung auf langfristig angelegte Untersuchungen ausgerichtet. Der gegenwärtigen Praxis überwiegend bloß sektoraler oder problembezogener Umweltbeobachtung wird damit das Modell einer medien- und sektorübergreifenden Umweltbeobachtung gegenübergestellt. Damit wird der Vorsorgeaspekt der Umweltbeobachtung verstärkt. Außerdem soll einer nur selektiven, auf einige wenige Schadstoffe beschränkten Umweltbeobachtung entgegengewirkt werden.

Im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung begnügt sich Absatz 3 entsprechend der in Absatz 1 vorgenommenen Aufgabenzuweisung mit bundesstaatlichen Kooperationspflichten, die den §§2 bis 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2619) nachgebildet sind.

Die im Rahmen der ökologischen Umweltbeobachtung notwendige Informationsgewinnung kann zu Konflikten mit rechtlich geschützten Interessen führen. Daher bestimmt Absatz 4 ausdrücklich, daß die Vorschriften über Geheimhaltung (z.B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse) und Datenschutz (vgl. Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder) unberührt bleiben.

Zu § 11 (Aufgaben der Landschaftsplanung)

Die Aufgaben der Landschaftsplanung haben angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung und der immer intensiveren Eingriffe des Menschen in die natürlichen Wirkungszusammenhänge an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen. Die Nutzung und weitere Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch den Menschen werden wesentlich durch die räumliche Gesamtplanung und raumbezogene Fachplanungen bestimmt. Daher ist es erforderlich, die Einflußmöglichkeiten und die Effektivität der Landschaftsplanung durch gesetzliche Maßnahmen zu verbessern.

Der neu eingefügte § 11 beschreibt die Aufgaben der Landschaftsplanung. Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen des § 1 und den Grundsätzen des § 2 optimierte Aussagen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Planungsraum zu erarbeiten. Nach Satz 2 hat die Landschaftsplanung auch Beiträge für andere Fachplanungen oder für Gesamtplanungen zu leisten und muß sich mit den Auswirkungen einschließlich der Konfliktsituationen der geplanten Nutzungen auseinandersetzen, sofern sie den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild berühren können. Absatz 1 beschreibt die Aufgaben eines mit anderen Planungen nicht abgestimmten Fachplans. Ob, in welcher Form und in welchem Umfang seine Darstellungen in andere Pläne übernommen werden, bleibt wie bisher dem Landesrecht überlassen.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Verhältnis von Planungen und Verwaltungsverfahren zu den Inhalten der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) in Form eines Berücksichtigungsgebots. Das bedeutet, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Form, in der sie durch die Landschaftsplanung konkretisiert worden sind, in die zu treffenden Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften mit einzubeziehen sind. Aus ihrer Funktion, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf Natur und Landschaft einschließlich der Konfliktsituationen zu untersuchen und zu bewerten (vgl. § 12), ergibt sich die in Satz 2 ausdrücklich hervorgehobene Bedeutung der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit naturschutzrelevanter Projekte; dies betrifft nicht nur die

Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne nach den einschlägigen Vorschriften, sondern z.B. auch die Eingriffsfolgenprüfung nach § 16. Satz 3 soll die gebotene Berücksichtigung der Grundzüge der Landschaftsplanung nachvollziehbar machen, indem er an abweichende Entscheidungen ein Begründungserfordernis knüpft.

Zu § 12 (Inhalte der Landschaftsplanung)

Die Verbesserung der Effektivität der Landschaftsplanung erfordert auch die Präzisierung der an sie zu stellenden Anforderungen. Bundesrechtliche Mindestanforderungen dienen auch der sachlichen Vereinheitlichung der Landschaftsplanung in den Ländern.

Die im bisherigen § 6 Abs. 2 enthaltene Regelung der Inhalte der Landschaftsplanung wird in einer neuen Vorschrift verselbständigt, da die Mindestanforderungen nunmehr auch für die Landschaftsplanung der höheren Stufen (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne) Geltung haben sollen. Die Effektivität der Landschaftsplanung soll auch dadurch verbessert werden, daß die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig „zusammenhängend“ darzustellen sind. Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sind demnach—unbeschadet ihrer Aufnahme in die Programme und Pläne der Raumordnung bzw. in die Bauleitpläne—vorab als eigenständiges, in sich geschlossenes Fachplanungswerk, bzw. als in sich geschlossene Fachbeiträge zu den genannten Programmen und Plänen, zu erstellen. Gegenüber den bisherigen inhaltlichen Anforderungen ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen:

Der Plan kann nur dann sachgerechte, realitätsbezogene und zukunftsweisende Aussagen treffen, wenn er neben einer Analyse der Ausgangslage (Ist-Situation) auch eine Prognose der weiteren Entwicklung umfaßt. Deswegen ist nach Satz 1 Nummer 1 auch der zu erwartende—und nicht nur wie bisher (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) der vorhandene—Zustand von Natur und Landschaft im jeweiligen Planungsraum darzulegen. Die Zielvorstellungen—also der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 2 Nr. 2—sind nach Nummer 2 anhand der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2) für den Planungsraum hinreichend zu konkretisieren. Die Konkretisierung entsprechend den jeweiligen Planungsstufen ist von entscheidender Bedeutung für die nach Nummer 4 vorzusehenden oder vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen, aber auch für die Bewältigung der Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Konkretisierung kann und soll auch in der Form von ökologischen Eckwerten, Umweltqualitätszielen oder anderen Standards erfolgen, um die Ziele zu operationalisieren.

Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft erfolgt gemäß Nummer 3 nach Maßgabe der konkretisierten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen (ähnlich der bisherige § 6 Abs. 2 Nr. 1). Sie stellt folglich noch keine Gesamtabwägung mit anderen Anforderungen an Natur und Landschaft dar und nimmt eine solche auch nicht vorweg, soll aber bereits erkennbare Konflikte vorweg erörtern.

Die nach Nummer 4 darzustellenden Erfordernisse und Maßnahmen leiten sich aus der nach Nummer 3 festzustellenden Differenz zwischen dem anzustrebenden Zustand (Nummer 2) und demjenigen Zustand ab, der ohne die zu treffenden Maßnahmen voraussichtlich eintreten wird (Nummer 1). Die Darstellungen sind nicht auf Maßnahmen im Aufgabenbereich der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (etwa auf die Darstellung von Flächen, die als Naturschutzgebiete auszuweisen sind) beschränkt. Der Plan hat auch die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen, die im Aufgabenbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen in deren eigener Verantwortung zu treffen sind, z.B. eine aus Naturschutzgründen notwendige Freihaltung sensibler Zonen von belastenden infrastrukturellen Maßnahmen. Abgesehen von den Berücksichtigungspflichten nach § 12 Abs. 2 zeigen diese landschaftsplanerischen Erfordernisse auf, worauf sich die Unterstützungspflichten anderer öffentlicher Aufgabenträger im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 richten. Andere Fachplanungsbehörden sind zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden an Natur und Landschaft auf die Mitwirkung der Naturschutzbehörden angewiesen. Je früher entsprechende Problemlösungen von Seiten des Naturschutzes erarbeitet werden, desto eher können sich Fachplanungen darauf einstellen. Später notwendig werdende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung lassen sich auf diese Weise besser abschätzen. Darum ist nach Nummer 4 Buchstabe a die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. zur Beseitigung bereits vorhandener Schäden (z.B. Sanierungskonzepte) vorgeschrieben (ähnlich der bisherige § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a). Die in Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Maßnahmengruppen (Gebiets- und Biotopschutz) entsprechen den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c der bisherigen Fassung genannten Maßnahmengruppen. Hierbei ist die Landschaftsplanung auch ein geeignetes Instrument zur Erfüllung der

sich insbesondere aus Artikel 6 Abs. 1 und 2, auch i.V.m. Artikel 4 Abs. 5 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (u.a. Entwicklungspläne, Vermeidungsmaßnahmen) im Hinblick auf Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten. Nach Nummer 4 Buchstabe c wird der besonderen Bedeutung der Landschaftsplanung für die Einrichtung von Biotopverbundflächen Ausdruck verliehen. In Nummer 4 Buchstabe d werden ferner Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung und Regeneration der Naturgüter (z.B. Maßnahmen zur Bodensanierung) sowie in Nummer 4 Buchstabe e solche zur Erhaltung von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, vorgeschrieben. Damit wird die Landschaftsplanung zu einem alle Bereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassenden Planungsinstrument weiterentwickelt.

Satz 2 knüpft an die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 an, dehnt diese jedoch auf alle Stufen der Landschaftsplanung und die Verwertbarkeit auch für die Raumordnungspläne aus. Im Hinblick auf § 13 Abs. 2, der eine—ggf. teilweise—Übernahme von raumbedeutsamen Aussagen der Landschaftsprogramme und -rahmenpläne in die Raumordnungspläne vorsieht, erscheint eine Ausrichtung von Text, Darstellung und Planzeichen nach dem Raumordnungsgesetz auch auf dieser Planungsebene sinnvoll.

Zu § 13 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne)

Absatz 1 Satz 1 enthält wie der bisherige § 5 Abs. 1 die Vorgabe an die Länder, die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen bzw. Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Dabei sind nach der Neufassung die Landschaftsrahmenpläne flächendeckend für die gesamte Landesfläche zu erstellen. Dadurch soll eine lückenhafte Darstellung und Bewertung bedeutsamer Faktoren vermieden und die Effektivität der Rahmenplanung verbessert werden. Nur eine flächendeckende Planung kann auch ihre Vorsorgewirkung entfalten. Mit der Neufassung der Raumordnungsklausel in Satz 2 ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Bei der Landschaftsplanung sind—wie bisher—die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. 3)

Absatz 2, der die Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen, wie sie in den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind, in die Raumordnungspläne vorsieht—nach einer Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen—bleibt gegenüber § 5 Abs. 2 in der geltenden Fassung in der Sache unverändert.

Der bisherige Absatz 3 (Stadtstaatenklausel) ist als gegenstandslos entfallen, da in den Gesetzen der Stadtstaaten die Aufstellung sowohl von Landschaftsplänen als auch von Landschaftsprogrammen vorgesehen ist.

Zu § 14 (Landschaftspläne)

Die Landschaftsplanung kann ihrem umfassenden Auftrag auf der örtlichen Ebene nur gerecht werden, wenn sie grundsätzlich den gesamten Planungsraum der Gemeinde und damit die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge umfaßt und die Ergebnisse der übergeordneten Planungsstufen berücksichtigt.

Der neugefaßte Absatz 1 gibt den Ländern entsprechende Pflichten vor. Er enthält in Satz 1 nicht mehr die Einschränkung „sobald und soweit dies ... erforderlich ist“. Die planerische Aussagekraft und damit die Brauchbarkeit der Landschaftspläne für die Praxis setzt ferner voraus, daß sie an die tatsächlichen Entwicklungen und die dadurch veränderten Ausgangsdaten angepaßt werden. Eine Fortschreibungspflicht bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse läßt sich allerdings bereits dem geltenden Recht entnehmen. Satz 2 stellt klar, daß von der Aufstellung von Landschaftsplänen auch künftig in besonderen Fällen abgesehen werden kann und räumt den Ländern entsprechende Regelungsmöglichkeiten ein. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen wird einschränkend darauf hingewiesen, daß dies nicht gilt, soweit zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Satz 3 ersetzt § 6 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Fassung; das zu § 13 Abs. 1 Satz 2 Gesagte gilt entsprechend.

Die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 und die sonstigen Änderungen in Absatz 1 sowie die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 sind Folge des neu eingefügten § 12.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3. Der bisherige § 6 Abs. 4 Satz 1 (Bestimmung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Landschaftsplänen durch die Länder) wird im

Hinblick auf die Grundregelung in § 4 Abs. 1 nicht übernommen. An der bisherigen Rechtslage ändert sich dadurch nichts.

Zu § 15 (Zusammenwirken bei der Planung)

Durch § 15 wird der bisherige § 7 im wesentlichen übernommen. Die Berücksichtigungspflicht nach Absatz 1 gilt nunmehr auch für die Naturschutzbelange in benachbarten Staaten. Insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist dieser Hinweis sinnvoll. Absatz 2 ist nur redaktionell angepaßt.

Zu Abschnitt 3 (Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft)

Der aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Unterabschnitte gegliederte Abschnitt 3 enthält wie der bisherige Dritte Abschnitt Vorschriften über einen generellen Mindestschutz von Natur und Landschaft. Unterabschnitt 1 enthält die allgemeine Eingriffsregelung (die bisherigen §§ 8 und 9). Unterabschnitt 2 enthält neue Regelungen zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen. Unterabschnitt 3 enthält entsprechend dem bisherigen § 8 a Regelungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht.

Zu Unterabschnitt 1 (Eingriffsregelung)

Unterabschnitt 1 enthält Regelungen über die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Eingriffs und den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung (§ 16), materiell-rechtliche Bestimmungen über die Bewältigung der Eingriffsfolgen (§ 17) und Verfahrensregelungen (§ 18). Die bisher in § 8 zusammengefaßten Regelungselemente werden damit aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Komplexe aufgeteilt. Der bisherige § 11 (Pflegepflicht im Siedlungsbereich) ist entfallen, da er nach Maßgabe des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich ist.

Die Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die nicht unmittelbar geltenden, aber in Einzelheiten gehende Vorschrift des §§ 17 Abs. 1 und 3 [(Mindest-Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff durchgeführt werden darf)] ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

- § 17 Abs. 1 regelt mit der Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, Anforderungen, die auf eine Erhaltung bzw. gleichartige Wiederherstellung des Status quo von Natur und Landschaft abzielen und damit das vordringliche Ziel der Eingriffsregelung markieren. Da es sich bei der Eingriffsregelung um eines der wichtigsten Instrumente des Naturschutzrechts handelt, besteht an der rahmenrechtlichen Vorgabe des vordringlichen Ziels und der zu seiner Verwirklichung maßgeblichen Instrumente ein aus fachlicher Sicht fundamentales Interesse.
- § 17 Abs. 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff zu versagen ist. Sofern und soweit bei der Verwirklichung des Eingriffs unvermeidbare und nicht auszugleichende Verluste beim Status quo von Natur und Landschaft entstehen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange von Natur und Landschaft bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen. Die Abwägungsklausel gewährleistet ein aus naturschutzfachlicher Sicht unabdingbares Mindestmaß an effektivem Naturschutz, ohne das die Eingriffsregelung faktisch leerlaufen würde.

Zu § 16 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die Eingriffsregelung des § 16 enthält zentrale Vorschriften des Naturschutzrechts. Sie muß aus diesem Grunde so ausgestaltet werden, daß sie für alle Beteiligten, Behörden, Privatpersonen und Verbände klare Maßstäbe liefert und handhabbar ist. Vor dem Hintergrund dieser Grundforderung ist die Eingriffsdefinition neu gefaßt. Damit wird auch die bisherige Lücke der Anwendungsmöglichkeiten der Eingriffsregelung für Fernwirkungen geschlossen, die nach derzeitiger Rechtslage besonders bei Folgewirkungen aufgrund von Veränderungen des Grundwasserspiegels eklatant ist (vgl. das Urteil des OVG Lüneburg vom 24.6.1996 (Az. 3 L 4254/94 zur derzeitigen Rechtslage, die keinen Schutz durch die Eingriffsregelung zuläßt).

Am bestehenden Eingriffsbegriff mit seinen beiden Anknüpfungstatbeständen (Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen) und den Folgetatbeständen (erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) wird festgehalten. Eine Privilegierung zugunsten bestimmter Tatbestände (Altlastensanierung z.B.) erfolgt nicht, da die Berücksichtigung besonderer umweltfördernder

Aspekte bei der Bemessung des Ausgleichs erfolgen soll. Für die Fälle denkmalgerechter Wiederherstellung historischer Garten- und Parkanlagen gilt die Eingriffsregelung nicht, wenn sie nach Maßgabe der Landesgesetze auf der Grundlage eines Fachgutachtens mit den Naturschutzbehörden abgestimmt wurden.

Die alte „Landwirtschaftsklausel“ in § 8 Abs. 7 BNatSchG war nicht geeignet, die bestehenden Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu lösen. Nunmehr wird die Einhaltung der guten fachlichen Praxis gefordert, der - im Rahmen des Art. 75 GG - um Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und naturschonende Nutzung ergänzt wird. Nur wenn dieser Grundkanon von Anforderungen des Naturschutzes erfüllt wird, ist die neu formulierte Regelvermutung, die sich am Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 23.9.1987, dem Beschluß der Länderagrarminister vom 1.10.1993 sowie der geplanten Bestimmung des Bundesbodenschutzgesetzes orientiert, gerechtfertigt.

Unter den Begriff „Bodennutzung“ fallen wie bisher nicht Maßnahmen, die eine Bodennutzung nur vorbereiten oder ihr nur mittelbar dienen, wie Maßnahmen der Flurbereinigung oder des wasserwirtschaftlichen Kulturbaus, bauliche und sonstige infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. der Bau landwirtschaftlicher Wege), Maßnahmen der Bodengewinnung (z.B. der Umbruch, die Drainage oder das Auffüllen bzw. die Aufforstung von Moor- und Sumpfflächen, das Zuschütten von Tümpeln) und die erstmalige Begründung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Erstaufforstung von Heideflächen oder deren Umwandlung in Grünland, Anlage von Fischteichen in bisher unberührten Talauen). Da—wie bisher—nur die jeweiligen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen von der Eingriffsregelung freigestellt sind, fällt der Wechsel zwischen diesen Kulturarten (z.B. der Übergang von der land- zur forstwirtschaftlichen Nutzung) nicht unter die Freistellung. Anders verhält es sich ggf. bei Änderungen der—nachhaltigen—Nutzungsart innerhalb dieser Kulturarten, z.B. bei der oben erwähnten Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Dagegen sind Spielarten innerhalb der nachhaltigen Nutzungsart, wie der Wechsel in der Anbauweise oder in der Bewirtschaftungsintensität, in der Fruchtfolge oder in der Baumartenwahl, schon keine Eingriffe.

Die Bestimmung hat eine klarstellende und abschirmende Funktion. Als unwiderlegliche Vermutung dient sie dazu, Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob im gegebenen Falle ein Eingriff vorliegt. Sie macht im Rahmen ihrer Anwendbarkeit von vornherein eine Prüfung, ob überhaupt ein Eingriff vorliegt und dieser einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt, überflüssig und entlastet damit das tägliche Wirtschaften des Land- und Forstwirtschafts von behördlicher Reglementierung.

Absatz 2 besagt, daß eine Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen ist, soweit die Naturschutzanforderungen berücksichtigt werden, was im allgemeinen der Fall ist, wenn sie der guten fachlichen Praxis mit den im Gesetz genannten Kriterien entspricht. Die Kriterien sind aus den in § 17 Abs. 2 des Entwurfes des Bundesbodenschutzgesetzes enthaltenen Ansätzen entwickelt. Was darüberhinaus gute fachliche Praxis ist, kann den fachgesetzlichen Regelungen (Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz) und dem dazugehörigen fachlichen Regelwerk (z.B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Düngeverordnung) entnommen werden. Außerdem ist die umfangreiche Rechtsprechung zur Landwirtschaftsklausel in diesem Zusammenhang von Bedeutung, die weiterhin im Sinne einer Fortentwicklung des alten eingeführten Begriffes „ordnungsgemäß“ Berücksichtigung findet. Gewollt ist also eine bessere Integration der Naturschutzanforderungen in das Landwirtschaftsrecht.

Absatz 3 enthält eine verwaltungsvereinfachende Regelung für die Fälle der Flächenstillegungen.

Absatz 4 übernimmt weitgehend unverändert § 8 Abs. 8 in der bisherigen Fassung. Er gibt den Ländern kein Recht, die Reichweite des Eingriffstatbestands konstitutiv gegenüber Absatz 1 abzuändern, gestattet es jedoch, regionalen Verwaltungserfordernissen Rechnung zu tragen und Abgrenzungsfragen von vornherein—losgelöst vom Einzelfall—zu entscheiden.

Zur Klarstellung zu den Begriffen „erheblich oder nachhaltig“ folgende Hinweise:

Als erheblich wird man eine Beeinträchtigung nur bezeichnen können, wenn die Leistung, d.h. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so herabgesetzt wird, daß dies ohne weiteres und ohne komplizierte Untersuchungen feststellbar ist, oder wenn die nachteilige Veränderung der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft, des „Landschaftsbildes“, auch für jeden normalen, ungeschulten „Beobachter“ wahrzunehmen ist. Auf die Dauer dieser Beeinträchtigung kommt es im Grundsatz nicht an. Allerdings wird eine Beeinträchtigung nur ganz vorübergehender Art kaum als erheblich bezeichnet werden können. Von einer nachhaltigen, also dauernde Folgen auslösenden Beeinträchtigung wird man i.d.R. auch nur dann sprechen können, wenn diese Beeinträchtigung auch ohne diesen zeitlichen Gesichtspunkt von einer gewissen Erheblichkeit ist. Insofern sind die beiden Voraussetzungen „erheblich“ oder „nachhaltig“ keine echten Alternativen, sondern stehen in einer gewissen Verbindung miteinander.

Zu § 17 (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz in Geld)

Die allgemeinen Verursacherpflichten wurden der Rechtsentwicklung in den Ländern angepaßt.

Anders als die entsprechenden Teile des geltenden § 8 ist die vorgesehene Regelung erkennbar als Rahmenvorschrift formuliert.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1. Während der Satz 1 die bisherige Regelung unverändert übernimmt, wird in Satz 2 die Vermeidbarkeit an strengere Anforderungen geknüpft.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 4.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3, verdeutlicht aber in den Einzelheiten den inneren Zusammenhang mit den vorangehenden Regelungen. Absatz 4 enthält rahmenrechtliche Vorgaben für Ersatzgeldzahlung.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 9. Die Regelung der Einzelheiten von Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen ist wie bisher Ländersache.

Zu § 18 (Verfahren)

§ 18 enthält Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Eingriffsregelung.

Absatz 1 Satz 1 weist den Ländern die Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens und der Beteiligung der Naturschutzbehörden zu.

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung. Sie ist zunächst nach Nummer 1 insoweit anwendbar, wenn für den Eingriff eine behördliche Entscheidung oder Anzeige an die Behörde vorgeschrieben ist (sog. Huckepackverfahren). Aus Sachgründen ist in Nummer 2 die Geltung der Eingriffsvorschriften auch für Behördenmaßnahmen, die keines förmlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen, vorgesehen. Dies entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 6.

Länderrechtlich vorgesehene eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bleiben nach Absatz 3 unberührt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen i.Ü. weitgehend dem bisherigen § 9. In Absatz 4 Satz 1 wird für bestimmte Fälle das Benehmen festgelegt; die Länder können insoweit also ein Einvernehmen nicht vorsehen. Dies gilt zum einen für die Fälle, in denen eine Bundesbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Zulassung oder Durchführung eines Eingriffs zu entscheiden hat. Hier ist eine Beschränkung auf die Beteiligungsform des Benehmens im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung (vgl. BVerfGE 63, 1, 41) erforderlich. Die entsprechende Regelung für die im Falle der Bundesauftragsverwaltung handelnden Landesbehörden rechtfertigt sich aus der Überlegung heraus, daß diese Behörden Aufgaben des Bundes wahrnehmen und insoweit den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden unterstehen (Artikel 85 GG).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 4.

Zu § 19 (Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen)

Die neue Regelung in § 19 bezweckt den Schutz von oberirdischen Gewässern i.S. des § 1 Nr. 1 WHG sowie von Gewässerrandstreifen. Trotz verstärkter Aktivitäten der Länder (Gewässerrandstreifenprogramme, Feuchtwiesenprogramme) bestehen in diesem Bereich noch deutliche Defizite. Negative Veränderungen in und an Gewässern erfolgen dabei vor allem im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen, die nur selten mit den Naturschutzbehörden abgestimmt oder ihnen auch nur angezeigt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die „Grauzone“ zwischen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen größer wird und viele Ausbaumaßnahmen als Unterhaltungsmaßnahmen deklariert werden, um Genehmigungsverfahren zu umgehen.

Um derartige Mißstände zu verringern, sollen die Länder sicherstellen, daß Maßnahmen, die die Gewässern und Gewässerrandstreifen in ihrer Funktion als Biotop beeinträchtigen können, möglichst unterbleiben.

Nach Satz 2 sollen die Länder bei ihren Maßnahmen die Verbindung der Gewässerbiotope zu einem Biotopverbundsystem anstreben (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8).

Zu Unterabschnitt 3 (Eingriffsregelung und Baurecht)

Die Gesetzgebungskompetenz der unmittelbar geltenden Vorschrift ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht).

Zu § 20 (Verhältnis zum Baurecht)

§ 20 entspricht dem geltenden § 8 a mit kleinen inhaltlichen Änderungen (Ökokonto, Absatz 1 a.E.) und redaktionellen Anpassungen. Die bauleitplanerischen Sachverhalte des § 20 sollen im Rahmen der Novelle BauROG künftig in das Baugesetzbuch überführt, mit dem Ziel einer verbesserten Praxistauglichkeit fortentwickelt und in der Anwendung durch die Bündelung in einem Gesetz erleichtert werden. Die materielle naturschutzrechtliche Kernregelung verbleibt dagegen wegen ihres inhaltlichen und systematischen Zusammenhangs mit der Eingriffsregelung im BNatSchG. Zu Abs. 1 Satz 5 ist festzustellen, daß die Eingriffsregelung auf beiden Ebenen der Bauleitplanung Anwendung findet, so daß auch die Berücksichtigung der Bauleitpläne entsprechend auszurichten ist. Im übrigen wird ein klarstellender Hinweis - auch im Hinblick auf die beabsichtigte Novelle durch § 1 a BauGB - dahingehend für erforderlich gehalten, daß die Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung für die Bauleitplanung vorrangig aufgrund der landesrechtlichen Landschaftsplanungsbestimmungen erfolgt und nicht nach den Bestimmungen des BauGB.

Die bisherigen §§ 8 b und 8 c finden sich in § 64 Abs. 1 und 2 und in § 66.

Zu Abschnitt 4 (Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

Gegenüber dem bisherigen Vierten Abschnitt enthält die Neufassung u.a. funktionale Erweiterungen bei den Schutzkategorien, die Einführung der neuen Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ und die Umsetzung von EG-rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten. Der bisher im Fünften Abschnitt befindliche § 20 c ist in Abschnitt 4 verlagert worden (§ 29). Der bisherige § 19 (Kennzeichnung, Bezeichnungen) ist als im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich entfallen.

§ 30 Abs. 1 Satz 2 beruht auf der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG. Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die unmittelbar geltenden Vorgaben des § 21 Abs. 4 Satz 2 (Beteiligung des Bundes bei der Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat) und der §§ 30 bis 34 ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

Durch die in § 21 Abs. 4 Satz 2 statuierte Benehmensregelung wird dem Bund ein Mitwirkungsrecht—kein Mitentscheidungsrecht—bei der Schutzgebietserklärung bzw. Auswahl der vorgenannten Gebiete zugewiesen. Hieran besteht wegen der internationalen Ausrichtung der Schutzkategorien sowie auf Grund der Maßgeblichkeit von gesamtstaatlichen Aspekten ein besonderes Interesse. Da die Vorschriften eine konkrete Pflicht statuieren und verfahrensrechtlichen Charakter bei Beteiligung von Bundesbehörden haben, ist eine unmittelbare Geltung geboten.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Länder, für einen begrenzten Kreis von hochwertigen Biotopen, denen bundesweite Bedeutung zukommt und die als besonders erhaltenswert und schutzbedürftig einzustufen sind, Regelungen zu erlassen, um den in der Vorschrift vorgezeichneten gesetzlichen Schutz umzusetzen. Aufgrund der länderübergreifenden Bedeutung ist eine Aufzählung der Biotope in einer Bundesrahmenregelung von der Natur der Sache her gleichermaßen geboten wie gerechtfertigt. Den Ländern verbleibt mit den Möglichkeiten, die Modalitäten des Schutzes und Ausnahmen festzulegen sowie weitere Biotope unter gesetzlichen Schutz zu stellen, ein substantieller eigener Gestaltungsspielraum.

Zu § 21 (Erklärung zum Schutzgebiet)

§ 21 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 12.

Die Einfügung des Begriffs „Biosphärenreservat“ in Absatz 1 Nr. 1 ist Folge der Ergänzung des Schutzgebietskatalogs um diesen Gebietstyp.

Die Änderungen in Absatz 2 sollen zu einer Verbesserung des Gebiets- und Flächenschutzes führen. Satz 1 ergänzt den Umfang der Unterschutzstellungserklärung um Maßnahmen, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzobjekts wiederherzustellen. Damit wird das Wiederherstellungsgebot des § 1 für den Bereich des Gebiets- und Flächenschutzes konkretisiert. Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Umgebung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft in die Schutzzerklärung einzubeziehen und auf diese Weise Pufferzonen zu schaffen, durch die nachteilige und den besonderen Charakter des Schutzgebiets entwertende Einwirkungen, z.B. Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse in einem Feuchtgebiet, ferngehalten werden können. Bisher war dies nur bei Naturdenkmälern ausdrücklich zugelassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Solche Pufferzonen sollten gleichfalls im erforderlichen Umfang durch Vorschriften und Maßnahmen, die in der Schutzzerklärung zu bestimmen sind, geschützt werden, damit sie ihrerseits ihre Schutzfunktionen erfüllen können. Besondere Bedeutung kommt dem Umgebungsschutz bei relativ kleinflächigen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler) zu. Mit Satz 3 wird die bundesrechtliche Grundlage für die Zonierung von flächenhaften Schutzgebieten mit—dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden—abgestuftem Schutz geschaffen. Dies ist bei neueren Nationalparks sowie in den neuen Ländern auch bei Naturparks und Biosphärenreservaten bereits Praxis.

Im Länderauftrag des Absatzes 3 ist der bisherige Auftrag zur Regelung des Verfahrens im Hinblick auf den Rahmencharakter der Vorschrift als entbehrlich entfallen. Nummer 1 erfaßt unverändert die bisherige Nummer 2. Die Registrierungspflicht ist auf die einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft erweitert, da auch insoweit Rechtsklarheit geboten ist, Nummer 2. Wegen des kompetenzrechtlich bedingten Fortfalls des bisherigen § 19 ist die Regelung der Kennzeichnung in den Länderauftrag aufgenommen, Nummer 3.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Ermächtigung der Länder, abweichende Vorschriften zu erlassen, auch auf Biosphärenreservate erstreckt. Als rechtlich eigenständige Schutzkategorie ist das Biosphärenreservat im BNatSchG neu und in den alten Ländern noch nicht erprobt. Es ist darum sinnvoll, den Ländern eine Anpassung an die jeweiligen regionalen Erfordernisse, aber auch an weitere Entwicklungen im UNESCO-Programm zu ermöglichen. Das in Satz 2 geregelte Benehmen mit den Bundesministerien ist auf die Errichtung von Biosphärenreservaten erweitert worden, da sie ähnlich wie Nationalparke repräsentative Bedeutung für die Bundesrepublik und damit auch raumordnerische Relevanz haben. Die Erklärung des Benehmens erfolgt nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien unter Beteiligung der sonstigen betroffenen Bundesressorts. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß bei den Stellungnahmen der beiden genannten Ressorts auf die gesamtstaatliche Bedeutung bestimmter notwendiger Infrastrukturmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts hingewiesen wird, die durch die Ausweisung von Großschutzgebieten nicht verhindert oder verzögert werden sollen.

Zu § 22 (Naturschutzgebiete)

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wird gegenüber dem bisherigen § 13 um die Unterschutzstellung zur Wiederherstellung und Entwicklung der genannten Biozöten (Lebensgemeinschaften) erweitert (Absatz 1 Nr. 1) und somit dem Entwicklungsprinzip, das das gesamte BNatSchG prägt, an dieser Stelle ausdrücklich Rechnung getragen. Entwicklung bedeutet in diesem Zusammenhang die Gewährleistung der Verbesserungen der Lebensbedingungen von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen durch Erlaß entsprechender Verbote und Gebote. Eine Verbesserung durch Entwicklung kann sowohl qualitativ (Zustandsverbesserung) als auch quantitativ (Flächenvergrößerung) erfolgen. Naturschutzgebiete kommen damit auch zur Schaffung biogenetischer Reservate in Betracht. Im übrigen sind gegenüber dem bisherigen § 13 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Zu § 23 (Nationalparke)

Gegenüber dem bisherigen § 14 trägt die ausdrückliche Berücksichtigung des Entwicklungsaspekts in Absatz 1 Nr. 3 ebenso wie die Änderung in § 22 dem Entwicklungsprinzip Rechnung. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 stellt klar, daß der Zweck der Unterschutzstellung nicht allgemein auf die Erhaltung eines im Geltungsbereich des BNatSchG heimischen Tier- und Pflanzenbestandes (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5) gerichtet ist, sondern nur solche Arten erfaßt, die in dem von der Unterschutzstellung betroffenen Gebiet heimisch sind. Das in der bisherigen Nummer 4 enthaltene Erfordernis eines „möglichst artenreichen“ Tier- und Pflanzenbestandes trägt darüber hinaus nicht hinreichend solchen natürlichen Lebensräumen Rechnung, die ohne menschliches Einwirken, also von Natur aus, artenarm sind. Die neue Nummer 5 konkretisiert den Schutzzweck daher

entsprechend dahin, daß in wesentlichen Teilen ein ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ermöglicht werden soll. Dies entspricht auch den Empfehlungen der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) für die Ausweisung von Nationalparks, die in der 1985 beschlossenen „United Nations List of National Parks and Protected Areas“ festgehalten sind. Naturvorgänge sind alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Bestandteilen des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) sowie im Rahmen deren Wirkungsgefüges ablaufen. Dazu gehören z.B. die natürliche Vermehrung und Entwicklung von Tieren und Pflanzen sowie der Bodenbildungsprozeß. Im übrigen sind keine Änderungen gegenüber dem bisherigen § 14 vorgenommen worden.

Zu § 24 (Biosphärenreservate)

Als neue rahmenrechtliche Schutzgebietskategorie werden „Biosphärenreservate“ in das BNatSchG eingefügt. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an den allgemeinen Richtlinien der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) für die internationale Anerkennung von Biosphärenreservaten. Schutzziel ist danach die Erhaltung und Entwicklung von repräsentativen natürlichen Ökosystemtypen und der darin enthaltenen genetischen Vielfalt. Wenn ein Teil dieser genetischen Vielfalt die natürlichen und anthropogen bedingten Veränderungen in der Umwelt überstehen soll, muß ein offenes System der Erhaltung gefunden werden, in dem Bereiche unberührter natürlicher Ökosysteme von Gebieten umgeben sind, in denen die Nutzungsformen auf diese Ökosysteme abgestimmt und mit ihnen vereinbar sind. Es handelt sich damit um ein abgestuftes System, das von einer streng geschützten Kernzone, die vom Einfluß des Menschen möglichst freigehalten werden soll, bis hin zu einer Vielzahl landwirtschaftlicher Tätigkeiten, siedlungsbaulicher und anderer Nutzungsarten reichen kann. Neben der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der zu schützenden Ökosysteme sollen Biosphärenreservate auch der Durchführung der ökologischen Umweltbeobachtung, der Forschung und wissenschaftlichen Analysen, die die Funktion natürlicher Ökosysteme, die Nutzungsmöglichkeiten dieser Ressourcen und die Entwicklung von Ökosystemen betreffen, sowie der Umwelterziehung und -bildung dienen.

Absatz 1 bestimmt, daß der Schutz von Gebieten als Biosphärenreservate durch rechtsverbindliche Festsetzung erfolgt. In welcher Rechtsform (Gesetz, Verordnung) dies geschieht, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht; der Landesgesetzgeber ist allerdings nicht verpflichtet, die neue Kategorie in Landesrecht zu übernehmen. Weiterhin legt Absatz 1 in den Nummern 1 bis 5 die Unterschutzstellungskriterien im einzelnen fest. Nach Nummer 1 muß das Gebiet großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sein. Das Gesetz nennt, ebenso wie § 23 Abs. 1 Nr. 1, keine Mindestgröße. Das Gebiet sollte jedoch groß genug sein, um als geschlossene Einheit eine wirksame Erhaltung gewährleisten und die verschiedenen Nutzungen ohne Konflikt miteinander verbinden zu können und um sich als Festpunkt für die Messung langfristiger Veränderungen in der Biosphäre zu eignen. Für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind Gebiete, die sich durch besondere natürliche Gegebenheiten auszeichnen und sich durch diese charakteristischen Eigenschaften derart von anderen Gebieten unterscheiden, daß sie mit diesen nicht verglichen werden können. Anders als § 23 Abs. 1 Nr. 2 verlangt Nummer 2 nicht, daß der flächenmäßig überwiegende Teil des Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllt. Allerdings muß, bezogen auf die Gesamtgröße des Gebiets, der fragliche Bereich von gewisser Erheblichkeit sein („wesentliche Teile“ des Gebiets). Dieser Unterschied erklärt sich aus dem kulturlandschaftlich geprägten Charakter eines Biosphärenreservats, weshalb Nummer 2 zusätzlich bestimmt, daß, soweit die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets nicht gegeben sind, im überwiegenden Teil diejenigen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt sein müssen. In Teilen muß das Biosphärenreservat in einem vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Zustand befinden, Nummer 3; auch dies ist ein maßgebliches Merkmal für die Repräsentativität eines Gebiets. Nummer 4 hebt als Kriterium die besondere Eigenschaft des Gebiets als durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt hervor. Die Erhaltung der durch hergebrachte Landnutzungssysteme geschaffenen Kulturlandschaften, die Zeugnis für eine harmonische Beziehung zwischen der einheimischen Bevölkerung und ihrer Umwelt ablegen, ist ein wichtiger Schutzaspekt. Diese Kulturlandschaften spiegeln häufig Jahrhunderte menschlicher Erfahrungen wider und können wertvolle Informationen im Hinblick auf moderne Landnutzungs- und Bewirtschaftungspraktiken liefern. Solche Gebiete können durch ihre Einbeziehung in ein Biosphärenreservat mit dazu beitragen, das Bewußtsein der einheimischen Bevölkerung um ihre alten Traditionen wachzuhalten. Auch kann durch den Einsatz neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse die Basis für eine Verbesserung der vorhandenen Möglichkeiten der Existenzsicherung geschaffen werden, ohne daß diese Traditionen in Frage gestellt werden. Biosphärenreservate dienen auch der Erhaltung genetischer Ressourcen. Auf diese Ressourcen kann u.a. zum Zwecke der Wiederansiedlung und Verwendung heimischer Arten, Sorten, Landsorten und Rassen in Gegenden, in denen sie ausgerottet oder aus der Landschaft verdrängt worden sind, zurückgegriffen und so die Stabilität und Vielfalt der regionalen Ökosysteme verbessert werden. Diesen genetischen Ressourcen kommt

auch im Rahmen des Landschaftsschutzes große Bedeutung zu. Biosphärenreservate dienen—entsprechend den UNESCO-Kriterien—insbesondere auch dazu, in beispielhafter Weise die Naturgüter besonders schonende Wirtschaftsweisen zu entwickeln oder zu erproben. Dies wird durch Nummer 5 festgelegt.

Absatz 2 entspricht § 23 Abs. 2 Satz 1 und legt mit der Verweisung auf Regelungen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete fest, daß inhaltlich als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen alle Maßnahmen in Betracht kommen, die auch hinsichtlich der genannten Schutzgebietskategorien Anwendung finden können; hierbei werden auf Grund der Großräumigkeit und Besiedlung allerdings umfangreichere Ausnahmen von den Verboten und Geboten erforderlich sein.

Hinsichtlich des Absatzes 3 ist die Ermächtigung der Länder für abweichende Vorschriften aus der Neufassung des Art. 75 GG geboten. Damit wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, gemäß den Vorgaben der UNESCO auf den Rechtsstatus eines einheitlichen Schutzgebietes zu verzichten.

Zu § 25 (Landschaftsschutzgebiete)

In Absatz 1 Nr. 1 wird gegenüber der bisher in § 15 geregelten Fassung der Schutzzweck erweitert um den Entwicklungsaspekt, und damit die mit § 21 eingeleitete Dynamisierung der Schutzgebietskategorien fortgesetzt. Die Streichung der Worte „des Landschaftsbildes“ in Nummer 2 ist redaktioneller Art. Neben Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kann auch die besondere kulturhistorische Bedeutung eines Gebiets die Unterschutzstellung rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13). Nummer 3 ist gegenüber der bisher geltenden Fassung unverändert geblieben.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist Folge der Streichung des bisherigen § 1 Abs. 3. In Satz 1 wird der Hinweis auf die entfallene Landwirtschaftsklausel gestrichen. Im Hinblick auf den Erhaltungs- und Gestaltungsauftrag von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind deren Belange bei der Ausrichtung des jeweiligen Schutzsystems jedoch zu berücksichtigen, Satz 2.

Zu § 26 (Naturparke)

Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 rechtfertigt der Fremdenverkehrszweck gleichrangig neben dem Erholungszweck die Ausweisung von Naturparks. Der Hinweis auf den Fremdenverkehr wird nunmehr gestrichen. Entweder ist er—da er letztlich der Erholung dienen sollte—überflüssig, oder es geht um die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft—dann ist der Hinweis innerhalb einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie fehl am Platze. Die Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, auf einen naturnahen Erholungsbetrieb ausgerichteter Infrastrukturen bleibt aber weiterhin möglich. In Nr. 4 ist die Bindung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erforderlich.

In Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß bei der Planung, Gliederung und Erschließung von Naturparks die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 12) zu berücksichtigen sind.

Im übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 27 (Naturdenkmale)

Durch die generelle Regelung des Umgebungsschutzes in § 21 Abs. 2 Satz 2 ist eine dem bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Regelung in Absatz 1 überflüssig geworden.

Die Streichung der Worte „oder seiner geschützten Umgebung“ in Absatz 2 gegenüber der Fassung im bisherigen § 17 ist Folge der Änderung in Absatz 1. In dem bisherigen Katalog der verbotenen Handlungen waren auch solche Maßnahmen genannt, die zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Da diese Alternative in den anderen in Absatz 2 aufgeführten bereits enthalten ist, entfällt sie.

Im übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 28 (Geschützte Landschaftsteile)

In Absatz 1 Nr. 1 wird gegenüber dem bisherigen § 18 wie in den §§ 22 bis 25 der Entwicklungsaspekt aufgenommen. Die Einfügung der neuen Nummer 4 in Absatz 1 bezweckt, neben der Kategorie des

Naturschutzgebiets auch diejenige des geschützten Landschaftsbestandteils dem Biotopschutz dienstbar zu machen. Damit können besonders kleinflächige Lebensstätten bestimmter wildlebender Arten (z.B. Tümpel) gezielter geschützt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch wesentliche Funktionen innerhalb von Biotopverbundsystemen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 übernehmen. Als geschützte „Ecksteine“ oder „Trittbretsteine“ eines solchen Systems werden auch verhältnismäßig kleinflächige Gebiete benötigt.

Im übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 29 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Der bisherige § 20 c bezweckt den gesetzlichen Schutz bestimmter Biotope, sein Regelungsgehalt wird daher aus gesetzessystematischen Gründen als § 29 in Abschnitt 4 übernommen und u.a. durch die Einbeziehung weiterer Gewässer- und Feuchtzonen in den gesetzlichen Schutz ergänzt.

Der Katalog der geschützten Biotope in § 20 c enthält bereits eine große Anzahl wertvoller Lebensräume, seine Erweiterung in Absatz 1 Satz 1 ist aus fachlicher Sicht dennoch erforderlich, um weitere, in ihrem dauerhaften Fortbestand gefährdete Biotope, nachhaltig zu sichern. Die Ergänzung wird auch zum Anlaß genommen, den Katalog nach fachlichen Gesichtspunkten neu zu ordnen. Die neu gefaßte Nummer 1 nennt die natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich der dazugehörigen Ufer, Vegetationen, Verlandungs- und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche. Dies entspricht teilweise den in der bisherigen Nummer 1 genannten Biotopen „naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte“, geht jedoch darüber hinaus. Folgende neue Biotoptypen sind in den Schutzkatalog aufgenommen worden: „Riede“ (Nummer 2), „magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden“ (Nummer 3), „Ginsterheiden“, „Schwermetallfluren“ (Nummer 4), „Schluchtwälder“, „Block- und Hangschuttwälder“ (Nummer 5) sowie „Seegraswiesen“ und „Boddengewässer“ (Nummer 6). Auf die in der Anlage beigefügten Definitionen und Erklärungen wird im einzelnen verwiesen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 20 c Abs. 3. Nach Satz 3 sollen die Länder die dauerhafte Erhaltung der in Absatz 1 genannten Biotope in quantitativer und qualitativer Hinsicht dadurch gewährleisten, daß sie geeignete Maßnahmen zur Sicherung der räumlichen Ausdehnung und der ökologischen Qualitäten dieser Biotope treffen. Biotope werden in hohem Maße durch Einwirkungen entwertet, denen mit Verboten allein nicht beizukommen ist. Ein ernsthafter Biotopschutz kann demnach auf positive Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht verzichten. Satz 3 konkretisiert insofern lediglich die allgemeine Verpflichtung der Länder nach § 36 (bisheriger § 20 b), Maßnahmen zu treffen bzw. Vorschriften zu erlassen, die der Realisierung des Biotopschutzes dienen. Mit der Regelung betritt der Gesetzgeber kein Neuland, da in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder bereits Erhaltungspflichten zugunsten bestimmter Biotoptypen existieren. In vielen Fällen werden Erhaltung und Pflege der rechtlichen Absicherung bedürfen, z.B. durch Ausweisung von Schutzgebieten, durch die Einbeziehung der Umgebung in diesen Schutz, durch die Schaffung von (zumindest teilweise geschützten) Biotopverbundsystemen, durch die Landschaftsplanung.

Gegenüber dem bisherigen § 20 c Abs. 2 wird in Absatz 2 Satz 1 die Regelung der Ausnahmegründe und des Ausgleichs—dem Charakter der Vorschrift als Rahmenregelung entsprechend—den Ländern überlassen. Hervorgehoben wird aber der Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags über freiwillige Nutzungsbeschränkungen ein nach Absatz 1 gesetzlich geschütztes Biotop entsteht und die Fläche danach wieder in Nutzung genommen werden soll. Vor allem im Bereich der Landwirtschaft sind solche Vereinbarungen häufig (Vertragsnaturschutz). Da solche Verträge aus der Sicht des Naturschutzes i.d.R. wünschenswert sind, kann die Wiedernutzbarkeit der Fläche ermöglicht werden, die sonst durch den gesetzlichen Biotopschutz blockiert wäre. Naturschutz auf Zeit durch Nutzungsbeschränkung ist besser als die Fortdauer der Nutzung. Die Möglichkeit solcher Ausnahmen fördert auch die Bereitschaft der Landwirte, freiwillige Vereinbarungen—etwa im Rahmen geförderter Programme—einzugehen. Die sich aus der FFH-Richtlinie ergebende Verpflichtung zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete darf durch Ausnahmen vom Biotopschutz nicht unterlaufen werden, Satz 2.

Zu § 30 (nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützende Gebiete, Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift sieht für die Definition bestimmter Begriffe der FFH-Richtlinie eine in Einzelheiten gehende unmittelbare Regelung im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes vor.

Dies ist erforderlich, um einerseits die bundeseinheitliche Umsetzung der FFH-Richtlinie zu gewährleisten und auch für ländergrenzenübergreifende Schutzgebiete entsprechende einheitliche Vorgaben zu setzen sowie andererseits zu gewährleisten, daß die Bezüge zu Rechtsgebieten, die eine ausschließliche oder konkurrierende

Gesetzgebung des Bundes im Zusammenhang mit der Zulassung von Projekten oder Plänen betreffen, in einheitlicher Form hergestellt werden. Diese Regelungen können nicht den Ländern überlassen werden mit dem Ergebnis eventuell unterschiedliche Behandlung von Projekten oder Plänen, deren Zulassung aufgrund ausschließlicher oder konkurrierender Bundesgesetzgebung geregelt ist.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie umfaßt das europäische ökologische Netz besondere Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“, die natürliche Lebensraumtypen aufweisen sowie bestimmte zu schützende Habitate. Die natürlichen Lebensraumtypen sind in Anlage 1 FFH-Richtlinie, die erfaßten Habitate in Anlage 2 der Richtlinie näher bezeichnet. Einbezogen in das Netz „Natura 2000“ sind auch Gebiete, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind. Danach ergeben sich für den Bereich der zu schützenden Gebiete drei Kategorien:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit einem prioritären oder mehreren prioritären Lebensraumtypen oder einer prioritären oder mehreren prioritären Arten nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 der FFH-Richtlinie;
2. Gebiete, für die ein Konzertierungsverfahren nach Art. 5 der FFH-Richtlinie eingeleitet ist;
3. Schutzgebiete im Sinne Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (Art. 7 der FFH-Richtlinie).

Ein Konzertierungsverfahren kann die Kommission für ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art, wenn sie nicht in einer nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art die Aufnahme in die Liste erforderlich ist, bilateral mit dem jeweiligen Mitgliedstaat durchführen. Für dieses Konzertierungsverfahren sind die wissenschaftlichen Daten maßgebend, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten vorliegen. Der Konzertierungszeitraum darf höchstens 6 Monate betragen (Artikel 5 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Bestehen nach Ablauf des Konzertierungszeitraumes weiterhin Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, übermittelt die Kommission im Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Rat beschließt innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befaßt worden ist. Für die Dauer der Konzertierungsphase und bis zur Beschlußfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 2).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenz fällt dem Bund eine Koordinierungsaufgabe nach außen zu. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die Einleitung und den Abschluß eines Konzertierungsverfahrens nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Gebiete im Sinne der Nummern 1 und 3 im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung enthält die Definition für den in der Richtlinie in Artikel 6 Absatz 3 verwendeten Begriff „Projekte“. Die Definition ist erforderlich, da sich die Bestimmungen über die Verträglichkeit von Vorhaben (Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) und über die Ausnahmen (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) auch auf Projekte erstrecken. Der Begriff „Projekt“ wird im nationalen Recht nicht verwendet. Von daher ist eine eindeutige Definition erforderlich.

Zu Absatz 3

Als Pläne im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Bauleitpläne, Pläne der Raumordnung und der Landesplanung, Satzungen nach dem dritten Teil erster Abschnitt des Baugesetzbuches und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch, sowie Linienbestimmungsverfahren zu verstehen. Diese Bestimmung geht Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zurück.

Zu § 31 (Schutzgebiete, Verfahren)

Die Regelungen des § 31 sind in Wahrnehmung der Ausnahme des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, um zum einen bei den dort genannten Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wie notwendige Koordinierungsfunktion des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sicherzustellen und zum anderen die Einordnung der nach den Richtlinien

auszuweisenden Schutzgebiete in die vorhandenen Schutzkategorien einschließlich der damit zusammenhängenden Regelungen für die einstweilige Sicherstellung zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Aufgrund der Kompetenzverteilung des Artikels 75 Absatz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes ist der Bund für den Bereich des Naturschutzes berechtigt, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. Die Gesetzgebung auf der Grundlage der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften unter Vollzug des Naturschutzrechtes ist Sache der Länder. Demgemäß sind die Länder ausschließlich zuständig für die Auswahl und die Bestimmung der nach Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 92/43/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu benennenden Gebiete.

Für das Auswahlverfahren sind die in Artikel 4 Absatz 1-3 der FFH-Richtlinie genannten Kriterien maßgebend. Die entsprechenden Regelungen der Richtlinie werden damit in nationales Recht umgesetzt. Durch die Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 BNatSchG wird sichergestellt, daß die Auswahl von Gebieten nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie mit den Grundsätzen und Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes in Einklang steht.

Da die FFH-Richtlinie die Einrichtung eines europaweiten kohärenten Netzes „NATURA 2000“ bezweckt, sind mit der Einrichtung des kohärenten Netzes länderübergreifende Belange zu berücksichtigen. § 2 des Raumordnungsgesetzes formuliert die Grundsätze der Raumordnung, die bei länderübergreifenden Entscheidungen von Bedeutung und bei der Gebietswahl zu beachten sind. Mit der Klausel wird sichergestellt, daß die Belange der Raumordnung bei planungsrelevanten naturschutzrechtlichen Entscheidungen über die Gebietsauswahl mit einfließen. Allerdings kann nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Juli 1996 zur Lappelbank (Rechtssache C 44/95) der Mitgliedsstaat bei der Ausweisung von Schutzgebieten nicht wirtschaftliche Überlegungen miteinbeziehen. Nur fachliche Kriterien spielen daher bei der Auswahl und Ausweisung von Schutzgebieten eine Rolle, wirtschaftliche Überlegungen können erst im Rahmen der Prüfung nach §§ 32 und 33 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie besteht für die Mitgliedstaaten nach Aufnahme eines Gebietes in die Liste die Verpflichtung, das Gebiet so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 6 Jahren, unter Schutz zu stellen. Da die in Absatz 2 erwähnte Liste nach Artikel 4 Absatz 3 binnen 6 Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie zu erstellen ist (1998), ist das Gebiet spätestens bis zum Jahre 2004 zu schützen - Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie.

Absatz 2 stellt klar, daß die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind, wenn naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Landschaftsteile im Sinne des § 25 Abs. 1 BNatSchG - dies sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile - benannt werden. Sichergestellt werden muß jedoch bei der Gebietsbenennung, daß die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen mit den jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzinstrumenten des Bundesnaturschutzgesetzes in Einklang stehen. Daraus kann sich im Einzelfall eine Beschränkung auf strenge Schutzkategorien ergeben. Im Ausweisungsverfahren ist im Hinblick auf die in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie genannten Prüfungen eine Konkretisierung der Erhaltungsziele im Sinne dieser Vorschrift vorzunehmen. Durch die Regelung in Nummer 2 wird die sich aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie ergebende Verpflichtung verbindlich geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, von einer Ausweisung dann abzusehen, wenn über andere Instrumente ein rechtlich gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann. Mit der Einbeziehung von „anderen Rechtsvorschriften“ sind sämtliche öffentlich-rechtliche und privatrechtlichen Vorschriften in bezug genommen. Besonders erwähnt sind vertragliche Vereinbarungen. Bei sämtlichen Regelungen kommt es jedoch darauf an, daß das mit § 21 Abs. 1 BNatSchG bezweckte Schutzniveau erreicht wird.

Zu Absatz 4

Mit der Bekanntmachung des Gebiets durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine vorläufige Sicherstellung des Gebietes bewirkt, da Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Gebiets, zu den in Absatz 4 genannten Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Diese Regelung lehnt sich an die Vorschriften der einstweiligen Sicherstellung in den Naturschutzgesetzen der Länder an und geht auf § 17 des Reichsnaturschutzgesetzes zurück. Als Rechtsfolge tritt ein kurzfristiges Veränderungsgebot ein. Nur so ist

gewährleistet, daß bis zur endgültigen Unterschutzstellung der Charakter des Gebietes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zu § 32 (Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG)

Die Vorschrift sieht eine unmittelbar geltende und in Einzelheiten gehende Regelung in Wahrnehmung der Ausnahme des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes vor. Die Verträglichkeitsprüfung für Projekte oder Pläne richtet sich gemäß der Vorschrift nach den jeweils geltenden Verwaltungsverfahren. Dies heißt im einzelnen, daß die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der durch Bundes- und Landesgesetze vorgesehenen Zulassungsverfahren (Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc.) durchzuführen ist. Da dies in einem erheblichen Umfang Zulassungsvorschriften betrifft, die durch ausschließlich oder konkurrierende Gesetzgebungsakte des Bundes ausgefüllt sind, ist es erforderlich, für die Verträglichkeitsprüfung eine bundeseinheitliche und unmittelbar geltende Regelung vorzusehen.

Zu Absatz 1

§ 32 setzt die nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie erforderliche Verträglichkeitsprüfung in nationales Recht um. Diese Prüfung soll nicht als eigenständige Verfahrensprüfung angelegt, sondern in das ohnehin erforderliche Vorhaben-Genehmigungsverfahren integriert werden. Dabei findet die Verträglichkeitsprüfung immer im eigentlichen Vorhaben-Genehmigungsverfahren statt. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Verträglichkeitsprüfung zu Nebenbestimmungen und im Extremfall sogar zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen kann.

Die Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an den in der Schutzanordnung festgelegten Erhaltungszielen. Diese Erhaltungsziele wird wiederum durch die Gebote, Verbote und die Gebietsbegrenzung des Schutzbereichs bestimmt (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Absatz 2

Nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie gilt die Verträglichkeitsprüfung auch für Pläne. Dieser Regelung wird mit § 32 Abs. 2 Rechnung getragen, indem für die Pläne die Beachtung der Erhaltungsziele vorgeschrieben und zugleich die Möglichkeit nach § 33 eröffnet werden.

Zu § 33 (Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)

Die Vorschrift sieht eine unmittelbar geltende und in Einzelheiten gehende Regelung in Wahrnehmung der Ausnahme des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes vor. Die Verträglichkeitsprüfung für Projekte oder Pläne richtet sich gemäß der Vorschrift nach den jeweils geltenden Verwaltungsverfahren. Dies heißt im einzelnen, daß die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der durch Bundes- und Planungsgesetz vorgesehenen Zulassungsverfahren (Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc.) durchzuführen ist. Da dies in einem erheblichen Umfang Zulassungsvorschriften betrifft, die durch ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungsakte des Bundes ausgefüllt sind, ist es erforderlich, für die Verträglichkeitsprüfung eine bundeseinheitliche und unmittelbar geltende Regelung vorzusehen.

Darüber hinaus ist es für die Koordinierungssituation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erforderlich, einheitliche Regelungen hinsichtlich der Einholung von Stellungnahmen der Kommission vorzusehen.

Zu Absatz 1

§ 33 enthält weitere Vorschriften über die Umsetzung der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der Richtlinie. Die Norm bestimmt, daß ein Projekt unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes führen kann. Eine Zulassung kann danach nur nach Absatz 2 erfolgen.

Zu Absatz 2

Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, auch bei Unverträglichkeit eines Projektes dessen Zulassung vorzunehmen. Die in der Richtlinie genannten Ausnahmen sind in § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführt. Danach ist eine Zulassung möglich, soweit das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Nach der Richtlinie gehören zu diesen Interessen auch Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art. Diese Regelung wird in § 32 Abs. 2 Nr. 1 übernommen.

Weiterhin erlaubt die Richtlinie eine Zulassung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nur, wenn es für den mit dem Projekt erfolgten Zweck keine Alternativlösung gibt. Durch diese Regelung wird europarechtlich auch für Vorhaben Genehmigungen, die als gebundene Entscheidung ergehen, eine Alternativenprüfung vorgeschrieben, wenn ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets unvereinbar ist.

Für Gebiete, die einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art nach der Richtlinie aufweisen, trifft Artikel 6 Abs. 4 und der Absatz 2 der Richtlinie besondere Regelungen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn das Projekt im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt besteht. Darüber hinaus kann ein Projekt in einem solchen Bereich auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. In diesem Fall ist allerdings die Stellungnahme der Kommission einzuholen. § 33 Abs. 2 Satz 2 setzt diese Regelung um. Systematisch wird die Einholung der Stellungnahme der Kommission als Grundtatbestand aufgefaßt und die Fälle, in denen eine solche Stellungnahme nicht erforderlich ist, als Ausnahme konzipiert.

Zu Absatz 3

Ist ein Vorhaben trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung ausnahmsweise zuzulassen, hat der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, die zur Sicherstellung der europaweiten globalen Kohärenz von „NATURA 2000“ erforderlich sind. Über diese Ausgleichsmaßnahmen ist die Kommission zu unterrichten. Diese Vorgabe wird durch § 33 Abs. 3 umgesetzt, wobei deutlich gemacht wird, daß diese Ausgleichsmaßnahmen sowohl für Ausnahmen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wie auch in Gebieten in prioritären öffentlichen Lebensräumen oder prioritären Arten gelten.

Zu Absatz 4

§ 33 Abs. 4 verdeutlicht, daß weitergehende Schutzvorschriften und Regelungen des Naturschutzrechts neben der Verträglichkeitsprüfung des § 33 anzuwenden sind. Das gilt sowohl für die Vorschriften des Artenschutzrechts als auch für die der Eingriffsregelung, der Ausgleichsmaßnahmen nach § 33 Abs. 3 nicht mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Landesnaturschutzrecht identisch sind. Da § 33 Abs. 3 nur auf die europaweite Bedeutung des Gebietes abstellt, können aus anderen, nicht europarelevanten Gründen der landesrechtlichen Eingriffsregelung weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Zu § 34 (Weitere Umsetzungsverpflichtungen der Länder)

Neben den durch die §§ 30 bis 33 umgesetzten Verpflichtungen der Richtlinie ergeben sich weitere Anforderungen aus den Artikeln 6, 10 und 11 der Richtlinie. Die Länder sind für deren Umsetzung zuständig. Es obliegt dann den Ländern, diese Verpflichtungen in ihre Naturschutzgesetze aufzunehmen. Dabei handelt es sich um folgende Pflichten:

1. Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und Arten nach Anhang 2 entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Die Erhaltungsmaßnahmen werden entweder durch Gebote oder Verbote in den Schutzausweisungen festgelegt oder aber in Biotopmanagementplänen, die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten. Deren Umsetzung muß nach den Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie entweder aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder vertraglich erfolgen.

2. Durch Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie werden die mitgliedstaaten verpflichtet, in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu verhindern, sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete auszuweisen sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Auch diese Verpflichtungen werden entweder über die Schutzausweisungen oder über Biotopmanagementpläne verwirklicht.

3. Artikel 10 der Richtlinie enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Dies soll im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik geschehen. Üblicherweise werden die Verpflichtungen also im Rahmen einer Extensivierung der Landwirtschaft oder im Rahmen der Naturschutzpolitik, hier insbesondere des Vertragsnaturschutzes, erfüllt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. Uferrandstreifenprogramme, Gewässerauenprogramme, Programme für Feldraine und Ackerränder, aber auch die Programme zur Schaffung von Biotopverbundsystemen in den Ländern.

Artikel 11 der Richtlinie begründet schließlich Überwachungspflichten für den Erhaltungszustand der in Artikel 2 der Richtlinie genannten Arten und Lebensräume, wobei den prioritären natürlichen Lebensraumtypen und den prioritären Arten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Überwachungsaufgaben der Schutzgebiete werden schon durch die Vollzugsbehörden in den einzelnen Ländern wahrgenommen. Um eine besondere neue Aufgabe handelt es sich dabei nicht. Die Überwachungspflichten und die Kontrollmaßnahmen müssen künftig auf die Gebiete ausgedehnt werden, die nach der Richtlinie zu schützen sind.

Zu Abschnitt 5 (Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten)

Abschnitt 5 ist in den wesentlichen Teilen gegenüber dem bisherigen Recht unverändert. Abweichungen ergeben sich aus der Anpassung nationaler Vorschriften an die EG-Artenschutzverordnung sowie die Erfordernisse des Binnenmarkts. Die neugefaßten Kompetenzregelungen des GG werden beachtet.

- I. Die §§ 35 bis 37 enthalten allgemeine Vorschriften zum Artenschutz, die §§ 38 ff. betreffen im wesentlichen die besonders geschützten Arten. Der bisherige § 20 c (Schutz bestimmter Biotope) wird in Abschnitt 4 verlagert (§ 33) und die bisherigen §§ 20 a (Begriffsbestimmungen) und 26 a (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Vorschriften) sind Teile der neuen §§ 8 bzw. 58. Ersatzlos entfallen ist der bisherige § 26 c (Übergangsregelung).
- II. Dem besseren Verständnis der zur Durchführung bzw. Umsetzung des EG-Rechts notwendigen Regelungen dienen die folgenden Erläuterungen:
 1. Die EG-Artenschutzverordnung löst die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) ab. Die Verordnung enthält mehrere Anhänge, von denen hier besonders die Anhänge A und B interessieren:
 - Anhang A enthält u. a. die Arten des Anhangs I WA sowie weitere Arten, die—insbesondere durch den internationalen Handel—vom Aussterben bedroht sind,
 - Anhang B enthält u. a. die Arten des Anhangs II WA sowie weitere Arten, die infolge des Handels in ihrem Bestand bedroht sind.Die Verordnung regelt in abgestufter Weise
 - die Einfuhr in die, die Ausfuhr aus der und die Durchfuhr durch die Gemeinschaft und
 - bei den Arten der Anhänge A und B die Vermarktung und z. T. die Beförderung.Die Regelung des Besitzes und sonstigen Schutzes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.
 2. Die FFH-Richtlinie ordnet ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte, in Anhängen aufgeführte Arten (ausgenommen Vogelarten), im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten an:
 - Anhang IV betrifft streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die strikte Verbote der absichtlichen Beeinträchtigung und Naturentnahme (bei Tieren auch hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Eier), der absichtlichen Störung von Tieren (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Ruhe- und Wanderzeiten) sowie der Vermarktung (der Natur entnommener Exemplare) gelten.
 - Anhang V enthält nicht obligatorisch zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Die Entnahme von dazu gehörenden Exemplaren aus der Natur und deren Nutzung soll Gegenstand von Maßnahmen der Mitgliedstaaten sein, falls sie dies für erforderlich halten, um einen insgesamt günstigen Erhaltungszustand der Arten zu gewährleisten.

Die ergänzend heranzuziehende Vogelschutzrichtlinie enthält für die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechende Verbote (einschließlich des Haltens von Vögeln).

Beide Richtlinien enthalten enge Ausnahmenvorschriften, die Vogelschutzrichtlinie zudem generelle Ausnahmelisten für die Bejagung und Vermarktung von Exemplaren bestimmter Arten. Beide Richtlinien

enthalten ferner Verbote nicht selektiver Geräte und Methoden, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen verursacht werden kann (z. B. Schlingen, Netze, Fallen).

3. Zentrales Schutzinstrument für die Durchführung bzw. Umsetzung der genannten EG-Rechtsakte ist die herkömmliche Kategorie der besonders geschützten Arten. Für sie gelten—über die allgemeinen Schutzbestimmungen für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen hinaus—strikte Zugriffsverbote (nach Landesrecht) sowie (mit der unten genannten Ausnahme) Besitz- und Vermarktungsverbote. Dazu gehören

- die in Anhang A und B der EG-Verordnung aufgeführten Arten (für sie gelten nicht die nationalen Vermarktungsverbote, da sie der Vermarktungsregelung nach der Verordnung unterliegen),
- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten,
- die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten.

Unter den besonders geschützten Arten hervorgehoben sind die streng geschützten, stark gefährdeten (bisher: vom Aussterben bedrohten) Arten, für die (landesrechtlich) strikte Störungsverbote sowie strengere Sanktionsvorschriften gelten. Zu ihnen gehören

- die in Anhang A der EG-Verordnung aufgeführten Arten,
- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Eine Sonderstellung nehmen die europäischen Vogelarten ein. Sie können nicht alle als stark gefährdet gelten. Da für sie aber die Störungsverbote der Vogelschutzrichtlinie gelten, werden sie insoweit den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Die Zuordnung der genannten Arten zu den beiden Schutzkategorien wird gesetzlich geregelt. Bisher sind nur die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden WA-Arten (ohne Anhang III) gesetzlich geschützt.

Die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, die zugleich in Anhang A oder B der EG-Verordnung aufgeführt sind, werden—bezüglich der WA-Arten entsprechend dem bisherigen Recht—in das Schutzsystem des Gesetzes einbezogen, um insoweit eine einheitliche Durchführung der EG-rechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

III. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß—wie bisher (BArtSchV) -- Tier- und Pflanzenarten auch durch Rechtsverordnung geschützt werden können, aber nur, wenn sie heimisch sind und im Bundesgebiet durch menschliche Beeinträchtigungen stark gefährdet sind und eines strengen Schutzes bedürfen. Durch Aufnahme in die Rechtsverordnung werden die Arten streng geschützte Arten. Abweichend vom bisherigen Recht wird der Schutz nur regional gefährdeter Arten, insbesondere der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten, den Ländern überlassen.

IV. Die Gesetzgebungskompetenzen beruhen auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Artikels 73 Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets), der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und der Rahmenkompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

1. Unter die Kompetenz nach Artikel 73 Nr. 5 GG fallen unmittelbar geltende Regelungen verfahrensmäßiger Art für Bundesbehörden im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern. Dies sind die unmittelbar geltenden
 - a) § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 (Zuständigkeiten von Bundesbehörden), die §§ 42 bis 44 und 51 (Mitwirkung der Zollbehörden, Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr, Beschlagnahme durch die Zollstellen, Kosten des Bundesamtes),
 - b) § 46 (Auskunfts- und Zutrittsrecht), soweit er die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 42 genannten Behörden betrifft.
2. Der Kompetenztitel des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG wird für unmittelbar geltende Vorschriften in Anspruch genommen, die die Vermarktung regeln. Es handelt sich um
 - a) § 39 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 3) (Vermarktungsverbote), § 40 Abs. 2 und 3 (Ausnahmen von den Verboten), § 41 Abs. 3 Nr. 3 (Zuständigkeit von Landesbehörden zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften der EG-Verordnung) und § 45 Abs. 3 (Nachweispflichten bezgl. der Vermarktungsverbote der EG-Verordnung),
 - b) § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 4 und 5, § 45 Abs. 4 und § 46, soweit sie die Vermarktungsverbote und deren Kontrolle betreffen, sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 (i.V.m. Abs. 4) und 5 und die §§ 50 und 52, soweit die dort geregelten Ermächtigungen (Bestimmung von Teilen und Erzeugnissen, generelle Ausnahmen, formelle Vorschriften), Befreiungen und Verwaltungsvorschriften die Vermarktungsverbote bzw. deren Kontrolle und Durchführung betreffen. § 48 Abs. 5

(Weiterübertragung von Ermächtigungen) ist eine Richtlinie an die Landesgesetzgebung, also nicht unmittelbar geltend.

3. Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.
 - a) Von diesen Vorschriften gelten im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG unmittelbar
 - aa) § 39 Abs. 1 Nr. 1 (Besitzverbote), § 40 Abs. 1 (Ausnahmen von den Besitzverboten), § 45 Abs. 1 und 2 (Nachweis der Besitzberechtigung) sowie die oben unter 2. b) genannten Vorschriften, ausgenommen § 47 Abs. 5, die auch die Besitzverbote und deren Kontrolle oder Durchführung betreffen. Diese die Besitzverbote regelnden Bestimmungen stehen in einem derart engen Zusammenhang mit den auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützten Vermarktungsverboten, daß sie entsprechend ausgestaltet und gleichfalls mit unmittelbar geltender Wirkung ausgestattet sein müssen. Im Artenschutz ist die Kontrolle der Vermarktung nicht ohne die des Besitzes möglich. Wenn etwa jemand eine unzulässige Vermarktung vornehmen will, wird er dies normalerweise der kontrollierenden Behörde nicht offenlegen. Der Besitz dagegen ist in der Regel unbestreitbar.
 - bb) § 48 Abs. 1 (Ermächtigung des Bundesumweltministeriums zur Unterschutzstellung bundesweit stark gefährdeter Arten). Wie beim gesetzlichen Schutz gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 9 und 10 werden mit der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung (BArtSchV) die Grundstrukturen des besonderen Artenschutzes vorgegeben, die nicht verzichtbar sind. Die Ermächtigung ist zur Aufrechterhaltung eines Mindestbestands an bundesweitem heimischen Artenschutz weiterhin geboten. Nur so kann auch eine Vielzahl umfangreicher und unterschiedlicher Länderlisten, die—wie vor dem Inkrafttreten der Artenschutznovelle am 1. Januar 1987 — die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Artenschutzes zur Folge haben würde, verhindert werden.
 - cc) § 48 Abs. 2 Nr. 3 (Ermächtigung zur Bestimmung nichtheimischer Arten, die zur Floren- und Faunenverfälschung führen können). Die Ermächtigung ist notwendig, um das Einschleppen und die Verbreitung solcher Arten bundesweit zu verhindern, was durch eine Vielzahl unterschiedlicher Länderregelungen nicht gesichert wäre.
 - b) Eine in Einzelheiten gehende Rahmenvorschrift im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG ist § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Schutz vor Faunen- und Florenverfälschung durch die Länder). Regelungen über die Genehmigungspflicht des Ansiedelns von Tieren und Pflanzen, insbesondere gebietsfremder Arten in der freien Natur, werden den Ländern vorgeschrieben, um eine Ausbreitung von Faunen- und Florenverfälschungen bundesweit zu unterbinden. Würde die Regelung der Genehmigungspflicht den Ländern freigestellt, können sich in einem Land genehmigungsfrei angesiedelte Exemplare in andere Länder ausbreiten.

Für die unter 3. aufgeführten Vorschriften werden aus den genannten Gründen Ausnahmen nach Artikel 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen. Sie betreffen nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich des Artenschutzes, dessen Regelung insgesamt des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bedarf.

Zu § 35 (Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes)

§ 35 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 20. In Absatz 1 ist als Aufgabe des Artenschutzes nicht mehr die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter Arten genannt, weil dies nur ein Hilfsinstrument des Artenschutzes ist. Der bisherige § 20 gilt unmittelbar. Davon wird in § 35 abgesehen. Er hat keine selbständige normative Bedeutung und nimmt ggf. an der Geltungsform der Vorschriften des Gesetzes teil, in deren Rahmen seine allgemeinen Aussagen von Bedeutung sind. Entsprechendes gilt für die Unberührtheitsklausel des Absatzes 2.

Zu § 36 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Der bisherige § 20 b ist nur insofern geändert, als in Absatz 1 Nr. 1 (Darstellung und Bewertung der für den Artenschutz wichtigen Arten und Biotope) auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse und europäische Vogelarten (§ 8 Abs. 2 Nr. 6 und 8) hingewiesen wird. Damit wird Artikel 11 der FFH-Richtlinie (Überwachung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) entsprochen.

Vorschriften der Länder zum Arten- und Biotopschutz nach Absatz 2 dienen nach deren allgemeiner Zweckrichtung auch der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Zu § 37 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen)

§37 soll, dem bisherigen § 20 d Abs. 1 bis 3 entsprechend, den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere und Pflanzen sichern.

Absatz 1 ersetzt § 20 d Abs. 1 durch eine Rahmenregelung, die den Erlaß der Schutzvorschriften den Ländern überläßt, wobei bundesrechtlich aber ein Mindeststandard für den Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff und vor Störungen vorgegeben wird. Der Begriff „unmittelbarer Zugriff“ ist in § 8 Abs. 3 Nr. 1 definiert. Die dort genannten Handlungen und die Störungen umfassen im wesentlichen die auch in §20d Abs. 1 genannten, sie gehen aber mit „Entnehmen der Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Tieren aus der Natur“ über den Wortlaut des § 20 d Abs. 1 hinaus. Die bundesrechtliche Vorgabe betrifft beim Zugriff nur absichtliche Handlungen, was in der Sache vom bisherigen Recht nicht abweicht. Ob die Länder auch nicht absichtliche Handlungen verbieten, bleibt ihrer Entscheidung überlassen. Die bundesrechtliche Vorgabe ist weiterhin—wie in § 20 d Abs. 1 – auf den Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff „ohne vernünftigen Grund“ und vor „mutwilligen“ Störungen beschränkt. Ein Ländervorbehalt wie nach § 20 d Abs. 3 ist vorgesehen, damit der Regelungsspielraum der Länder ausdrücklich erwähnt wird. Eine dem bisherigen § 20 d Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Vorschrift (Schutz von Lebensstätten) ist entbehrlich, da der Biotopschutz in § 36 Abs. 2 geregelt ist.

Absatz 2 enthält eine rahmenrechtliche Schranke für die Gesetzgebung der Länder. Die bundesrechtliche Vorgabe in Absatz 1 Satz 2 betrifft nur absichtliche Handlungen. Da die Länder aber nach Absatz 1 Satz 1 auch weitergehende Vorschriften erlassen können, die auch unabsichtliche, z.B. fahrlässige, Handlungen umfassen, sind insoweit Ausnahmen vorzusehen, um die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu erschweren. Absatz 2 entspricht inhaltlich der parallelen Regelung in § 38 Abs. 3 sowie weitgehend dem bisherigen § 20 f Abs. 3, der jedoch nur für Verbote zum Schutz der besonders geschützten Arten gilt. Der Begriff „gute fachliche Praxis“ tritt an die Stelle von „ordnungsgemäß“ wie in § 17 Abs. 2 Satz 2. Absichtliche Beeinträchtigungshandlungen gehören nicht dazu. Die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll die Handlungsprivilegierung für die genannten Nutzungsformen auf einem Mindeststandard gewährleisten.

Dem bisherigen § 20 d Abs. 2 entspricht Absatz 3, der den Ländern den Schutz vor der Gefahr der Verfälschung der heimischen Fauna und Flora zur Pflicht macht, wobei die in Satz 1 genannte Bestimmung der FFH-Richtlinie (insbesondere Verpflichtung zur Regelung der Ansiedlung nichtheimischer Arten) zu beachten ist. Die Länder sind nach Satz 2 gehalten, das Ansiedeln von Tieren sowie das Ansiedeln von Pflanzen genehmigungspflichtig zu machen, was über den bisherigen § 20 d Abs. 2 Satz 1, der auch bei Tieren nur solche gebietsfremder Arten betrifft, hinausgeht. Dies ist geboten, da die Gefahr einer Faunenverfälschung auch von nicht gebietsfremden Tierarten ausgehen kann. Bei Pflanzen ist diese Gefahr nicht so groß. Satz 3 enthält rahmenrechtliche Schranken zu Satz 2, um Überreglementierungen in Bereichen, in denen das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen in der freien Natur notwendig ist, zu vermeiden. Das betrifft -- wie bisher nach § 20 d Abs. 2 Satz 2 -- den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, die auch gebietsfremd sein können. —Das im bisherigen § 20 d Abs. 2 Satz 1 genannte Aussetzen (von Tieren) entfällt, da dies im Tierschutzrecht geregelt ist.

In Satz 4 ist die bisherige Länderermächtigung des § 20 d Abs. 3, weitere Vorschriften zu erlassen, aufgenommen worden.

Zu § 38 (Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten)

§ 38 tritt an die Stelle des bisherigen § 20 f Abs. 1. Der Schutz der Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten vor dem unmittelbaren Zugriff und vor Störungen ist weiterhin bundeseinheitlich geregelt. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 9.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die dort genannten Handlungen werden von den Begriffen des „unmittelbaren Zugriffs“ -- § 8 Abs. 3 Nr. 1 -- und der Störung umfaßt. „Unmittelbarer Zugriff“ betrifft nur absichtliche Handlungen. Entsprechendes gilt für die Störungen von Tieren. Im Zusammenhang mit Störungen deckt sich „absichtlich“ nicht mit „mutwillig“, der in § 37 Abs. 1 Nr. 2 verwendet ist. „Mutwillig“ ist eine Störung nur, wenn sie einer Laune oder Stimmung des Täters entspringt bzw. Selbstzweck ist.

Tiere der streng geschützten Arten -- § 8 Abs. 2 Nr. 10 -- und der europäischen Vogelarten -- § 8 Abs. 2 Nr. 8 -- beschränkt. Letztere werden ausdrücklich genannt, da nicht alle europäischen Vogelarten stark gefährdet und darum nicht generell streng geschützt sind. Damit wird eine Lücke in der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie nach der bisherigen Regelung (§ 20 f Abs. 1 Nr. 3) geschlossen, die in diesem

Zusammenhang nur die vom Aussterben bedrohten Arten nennt. Ob die Länder weitergehende Vorschriften erlassen, z. B. auch nicht absichtliche Handlungen verbieten, bleibt ihrer Entscheidung überlassen. Weiterhin ist eine § 20 f Abs. 1 Nr. 4 entsprechende Regelung, die die Beeinträchtigung der Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder dergleichen betrifft, unverändert geblieben.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 können zu den besonders geschützten Arten auch solche gehören, die dem Jagdrecht unterliegen, insbesondere Arten, die in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung aufgeführt sind. Nach der bisherigen Regelung unterliegen formal auch solche Arten den Verböten des § 20 f Abs. 1. Da zugleich aber nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 (jetzt § 35 Abs. 2) die Vorschriften des Jagdrechts unberührt bleiben, sind im Ergebnis die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über Jagdzeiten, maßgeblich. Absatz 2, der die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, auch soweit das Jagdrecht landesrechtlich geregelt ist (§ 2 Abs. 2 BJagdG), von Verböten der Länder nach Absatz 1 ausnimmt, dient der Vereinfachung der bisherigen unklaren Rechtslage und der deutlicheren Abgrenzung von Artenschutz- und Jagdrecht. Es ist insoweit Aufgabe des Jagdrechts, die Einhaltung der Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der parallelen Regelung in § 37 Abs. 2 und dem bisherigen § 20 f Abs. 3. Die bundesrechtliche Vorgabe in Absatz 1 betrifft—wie in § 37 Abs. 1 Satz 2 -- nur absichtliche Handlungen, die im bisherigen § 20 f Abs. 3 von der Freistellung ausgenommen sind. Da die Länder aber nach Absatz 3 zum Erlass weitergehender Vorschriften befugt sind, die auch unabsichtliche Handlungen umfassen können, ist die Regelung weiterhin notwendig, um die normale Bodennutzung nicht zu erschweren. Auf die Begründung zu § 37 Abs. 2 wird Bezug genommen. Die Länder haben bei ihren Regelungen die genannten Richtlinien zu beachten, sie dürfen also nach Absatz 3 absichtliche Handlungen nicht freistellen.

Aufgenommen in Absatz 2 ist die im bisherigen § 20 f Abs. 3 enthaltene Ausnahme für die Ausführung eines zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 c (jetzt § 33) zugelassenen Maßnahme. Dies ist nicht entbehrlich, weil die rechtswirksame Gestattung eines Eingriffs bzw. einer Maßnahme, bei der die Belange des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes, in die Abwägung oder Beurteilung einzubeziehen sind, die Rechtmäßigkeit notwendiger Folgemaßnahmen einschließt.

Absatz 4 enthält die Möglichkeit zu weiteren Ausnahmeregelungen etwa im Bereich von Schäden, die durch Kormorane verursacht werden können.

Zu § 39 (Besitz- und Vermarktungsverböte für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

Für die Besitz- und Vermarktungsverböte ist wie bisher die bundesrechtlich unmittelbare Geltung vorgesehen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 f Abs. 2. Nummer 1 (Besitzverböte) verbietet, „in Besitz oder Gewahrsam“ zu nehmen. „In Besitz- oder Gewahrsam haben“ entspricht—auf den Besitz erweitert, der auch ein mittelbarer sein kann—dem bisherigen „die tatsächliche Gewalt ausüben“ (z.B. das Halten von Vögeln). Die Fortdauer des Besitzes oder Gewahrsams kann auch auf Naturentnahme beruhen. Die Handlungsform „erwerben“ ist nunmehr in Nummer 2 enthalten. Die Besitzverböte gelten für alle besonders geschützten Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 9). Demgegenüber gilt Nummer 2 (Vermarktungsverböte) nicht für die der EG-Verordnung unterliegenden Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a), da für diese die Verböte abschließend in Artikel 8 der Verordnung geregelt sind. Auch nach bisherigem Recht gelten die nationalen Vermarktungsverböte nicht für Arten, für die Vermarktungsverböte nach EG-Verordnungsrecht gelten. Im Interesse der Rechtseinheit sind die Verböte der Nummer 2 inhaltlich an die der Verordnung angeglichen. Sie enthalten gegenüber § 20 f Abs. 2 Nr. 2 als zusätzliche Handlungsformen „kaufen“, „erwerben“ (Eigentumserwerb), „zum Kauf anbieten“ und „zu kommerziellen Zwecken nutzen“. Dem Verkauf steht nach § 8 Abs. 4 das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich. Das Anbieten umfaßt nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 u. a. auch die Werbung. Damit ist der Umfang der verbotenen Handlungen und der Kreis der möglichen Täter nicht unbedeutend erweitert worden. Die Einbeziehung des Tausches in die Vermarktungsverböte beseitigt auch bisherige Rechtsunsicherheiten.

Nicht aufgenommen ist eine dem bisherigen § 20 f Abs. 2 Nr. 3 -- sonstige Verkehrsverböte—entsprechende Regelung, da sie in der Sache zumindest in den Besitzverböten der Nummer 1 enthalten sind. Inverkehrbringen (Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere—so die bisherige Definition in § 20 a Abs. 6 Nr. 1) und Befördern zu anderen als Vermarktungszwecken setzen in der Regel zumindest den Besitz voraus. Zum Teil sind diese Handlungsformen auch unter die Vermarktungsverböte der Nummer 2 zu subsumieren, etwa das Abgeben an andere zum Zweck des Tauschs, der nach Nummer 2 nunmehr unter die Vermarktung fällt.

Neu ist die Ausdehnung der Besitz- und Vermarktungsverbote in Absatz 2 auf weitere Exemplare, die EG-rechtlichen Sonderregelungen unterliegen oder keine besonders geschützten Arten sind. Nummer 1 betrifft die Richtlinie 83/129/EWG (Jungrobberichtlinie). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß in einem Anhang aufgeführte Waren (Pelze und Felle von Jungtieren der Sattel- und Mützenrobbe und daraus hergestellte Artikel) nicht in die Gemeinschaft verbracht werden; dies gilt i.V.m. der Änderungsrichtlinie 89/370/EWG ab 1. Oktober 1983. Da nationale Einfuhrvorschriften nicht mehr vorgesehen sind, wird dieser Verpflichtung durch die Besitz- und Vermarktungsverbote entsprochen. Diese Verbote gelten nach Nummer 2 auch für Tiere und Pflanzen der durch Rechtsverordnung bestimmten nichtheimischen Arten, von denen die Gefahr einer Faunen- und Florenverfälschung ausgeht. Nach dem bisherigen § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind in solchen Fällen Einfuhrvorschriften (Einfuhrgenehmigungen) möglich (§ 6 der bisherigen BArtSchV).

Absatz 3 stellt klar, daß das EG-Verordnungsrecht, hier die einschlägigen Artikel 8 (Vermarktungsverbote) und 9 (Beförderung lebender Exemplare) der EG-Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 40 (Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverböten)

§ 40 enthält—entsprechend dem bisherigen § 20 g Abs. 1, 2, 5 und 6 -- Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverböten. Besitzer von Exemplaren und ggf. Personen, die solche vermarkten wollen, haben gemäß § 45 ihre Berechtigung nachzuweisen. § 40 Abs. 1 gilt für die Besitzverböte, die Absätze 2 und 3 betreffen die Vermarktungsverböte und die Absätze 4 und 5 sind auf alle Verböte des § 39 anzuwenden.

Absatz 1 enthält Ausnahmen von den Besitzverböten. Die Ausnahmen hängen davon ab, ob der jeweils maßgebliche Vorgang (Zucht, künstliche Vermehrung, Naturentnahme, Einfuhr) i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 3 rechtmäßig ist, d. h. mit den dort genannten jeweils geltenden Vorschriften übereinstimmt oder übereingestimmt hat. Satz 1 Nr. 1 betrifft Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. Anders als nach dem bisherigen § 20 g Abs. 1 Satz 1 sind die Ausnahmetatbestände auf die gesamte Gemeinschaft bezogen. Damit wird dem Existieren des Binnenmarkts Rechnung getragen. Buchstabe a entspricht in den beiden ersten Alternativen—abgesehen von dem Gemeinschaftsbezug—dem bisherigen § 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Zu „in der Gemeinschaft gezüchtet“ und „künstlich vermehrt“ siehe § 8 Abs. 2 Nr. 11 und 12. Nach bisherigem Recht (§ 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) sind freigestellt im Rahmen des Jagd- oder Fischereirechts angeeignete Tiere sowie Exemplare, die vor dem Inkrafttreten der Artenschutznovelle der Natur entnommen worden sind. Die Neuregelung vereinfacht die Ausnahme für die Naturentnahme, indem—bezogen auf die Gemeinschaft—auf die rechtmäßige (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) Naturentnahme überhaupt, ob vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, abgestellt wird. Die Rechtfertigung der Naturentnahme durch das Jagd- oder Fischereirecht kann naturgemäß nur für Vorgänge im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden. Im übrigen kann die Rechtmäßigkeit der Naturentnahme im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat auf den jeweiligen allgemeinen Vorschriften (im Bundesgebiet nach dem bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 3 -- wie nach § 2 der geltenden BArtSchV für bestimmte Pilzarten) oder auf Einzelgenehmigungen (im Bundesgebiet nach dem bisherigen § 20 g Abs. 6 beruhen. Buchstabe b (rechtmäßige Einfuhr) entspricht—nunmehr mit Gemeinschaftsbezug—dem bisherigen § 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Zusätzlich wird bestimmt, daß nicht nur die Einfuhr in die Gemeinschaft rechtmäßig sein muß, sondern auch der Erwerb der Exemplare in einem Drittland. Dies ist notwendig, da es—abgesehen von der EG-Verordnung unterliegenden Arten—keine Einfuhrgenehmigungen mehr gibt, bei denen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs geprüft werden könnte. „Erworben“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Erlangung der unmittelbaren Sachherrschaft, umfaßt also neben dem Erwerb des Eigentums (so § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) überhaupt den Erwerb durch Zucht, Vermehrung, Naturentnahme und jegliche sonstige Gewahrsamerlangung. Dies ist z. B. bedeutsam für Einfuhren aus Drittländern von Exemplaren mit Ursprung in anderen Staaten. Der Erwerb muß dann nach den Rechtsvorschriften des Wiederausfuhrstaates legal sein, was für illegal der Natur in den Ursprungsländern entnommene Exemplare bedeutsam sein kann. Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b für in die Gemeinschaft gelangte Exemplare gilt nach Satz 2 allerdings nicht für Richtlinienarten angehörige Tiere und Pflanzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Drittländern unmittelbar (d.h. nicht über einen anderen Mitgliedstaat) ins Inland gelangen. Die Rücksichtnahme auf den Binnenmarkt entfällt insoweit. Nach bisherigem Recht unterliegen solche Exemplare der Einfuhrgenehmigungspflicht nach § 21 b. Da diese künftig fortfällt, ist eine Kontrolle durch Besitzverböte erforderlich, von denen unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen unter Beachtung der Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden können. Damit wird auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Februar 1996 -- Rechtssache C-149/94 -- Rechnung getragen, der die Vogelschutzrichtlinie auf Vogelunterarten, die nur außerhalb des europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten vorkommen, für anwendbar erklärt, sofern die Art, zu der sie gehören, im europäischen Gebiet heimisch ist (vgl. auch Urteil vom 8. Februar 1996 -- Rechtssache C-202/94). Satz 1 Nr. 2 enthält eine neue Regelung für nicht besonders geschützte Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3

unterliegen, d. h. für zur Gefahr einer Faunen- oder Florenverfälschung führende nichtheimische Arten. Die Vorerwerbsausnahme ist wegen der Gefährlichkeit von Exemplaren dieser Arten auf die Besitzverbote beschränkt, d. h. die Vermarktung solcher Exemplare bleibt verboten.

Absatz 2 Satz 1 erstreckt die Ausnahmen von den Besitzverboten—dem bisherigen Recht entsprechend—prinzipiell auch auf die Vermarktungsverbote. Diese Ausnahme gilt nicht für die der EG-Verordnung unterliegenden Arten, für die schon die Vermarktungsverbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 nicht gelten, da diese Materie abschließend in der Verordnung geregelt ist. Satz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 20 g Abs. 2 BNatSchG und § 12 BArtSchV. Die Ausnahmen von den Vermarktungsverboten gelten zunächst grundsätzlich nicht für Exemplare der streng geschützten Arten (§ 8 Abs. 3 Nr. 11). Das gilt für Tiere, auch wenn sie aus einer Zucht stammen, während aus künstlicher Vermehrung stammende Pflanzen von der Rückausnahme nicht betroffen sind, Nummer 1. Die (nicht mit einem Ausnahmeverbehalt versehenen) Vermarktungsverbote gelten über das bisherige Recht hinaus auch für der Natur entnommene Vögel europäischer Arten, da sie—unabhängig davon, ob sie streng geschützt sind oder nicht—den Vermarktungsverboten der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, soweit sie nicht zu den zur Vermarktung zugelassenen Arten des Anhangs III der Vogelschutzrichtlinie gehören, Nummer 2.

Absatz 3 sieht im wesentlichen EG-rechtlich bedingte Rückausnahmen von Absatz 2 Satz 2 vor. Generell vermarktet werden dürfen nach Nummer 1 Tiere oder Pflanzen von Richtlinienarten, die vor den jeweils genannten Stichtagen erworben worden sind, d. h. vor dem Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie. Erst nach Ablauf dieser Fristen waren diese Richtlinien anwendbar. Zu dem Begriff „erworben“ siehe oben. Nummer 2 trägt den Erfordernissen des Binnenmarkts Rechnung. Exemplare von Richtlinienarten, die in einem Mitgliedstaat, einschließlich der Bundesrepublik, zur Vermarktung—sei es generell oder durch Einzelausnahme—freigegeben worden sind, dürfen weiterhin vermarktet werden. Damit wird insoweit eine Gleichbehandlung der Vermarktungszulassung in der Gemeinschaft gewährleistet. Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 f Abs. 3 insoweit, als er die „Verwertung“ der bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gewonnenen Erzeugnisse von den Vermarktungsverboten ausnimmt, soweit die Verwertung rechtsgeschäftlicher Natur ist (z.B. der Verkauf von Heu, das bei der Mahd mit erfaßte Orchideen enthält, zu Futterzwecken). Die Neuregelung nimmt Bezug auf Ländervorschriften nach § 38 Abs. 3, der dem bisherigen § 20 f hinsichtlich der Naturentnahme entspricht und in dem der Fall der rechtsgeschäftlichen Verwertung nicht erfaßt ist. Praktische Bedeutung hat die Vorschrift nur für streng geschützte Exemplare, da im übrigen schon die generelle Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a greift.

Absatz 4 Satz 1 entspricht nur teilweise dem bisherigen § 20 g Abs. 6. Anders als dieser betrifft die Neuregelung nur die bundesrechtlich unmittelbar geregelten Besitz- und Vermarktungsverbote. Dementsprechend beschränken sich die Ausnahmegründe auf solche, die für Besitz und Vermarktung eine Rolle spielen (Forschung, Lehre, Wiederansiedlung und dazu notwendige Zucht oder Vermehrung, Nutzung in beschränktem Ausmaß). Sie sind denjenigen der FFH-Richtlinie (Artikel 16) und der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 9) nachgebildet, um eine EG-rechtlich einheitliche Handhabung dieser Materie zu erreichen. Außerdem ist in Nr. 2 eine Ausnahme nach dem bisherigen § 20 g Abs. 6 Nr. 1 entsprechend formuliert.

Zur Zuständigkeit des Bundesamtes vgl. die Ausführungen zu § 49 Abs. 2. Die—konkretisierte—Einschränkung durch EG-rechtliche Bestimmungen entspricht dem bisherigen Recht. Wie bisher sind nach Satz 2 auch generelle Ausnahmen möglich, allerdings nur bei nicht streng geschützten Arten, da bei diesen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist. Satz 3 entspricht gleichfalls dem bisherigen Recht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 20 g Abs. 5, aber mit EG-rechtlicher Einschränkung, da auch bei der behördlichen Verwertung beschlagnahmter Exemplare die Richtlinien zu beachten sind.

Für der EG-Verordnung unterliegende Arten gelten die Absätze 4 und 5 -- entsprechend § 39 Abs. 1 -- nur für die Besitzverbote. Sie können aber Anwendung für die in § 39 Abs. 2 genannten Arten finden.

Zu § 41 (Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. ...)

§ 41 regelt—entsprechend dem bisherigen § 21 c—die Zuständigkeiten für die Durchführung der EG-Verordnung und des WA. Gemäß den neuen EG-Bestimmungen ist die Zuständigkeitsverteilung neu geordnet, wobei die bisherige Unterscheidung zwischen Vollzugsbehörden und sonst zuständigen Behörden aufrecht erhalten gelassen worden ist. Die genannten Stellen, das Bundesministerium, das Bundesamt, die genannten Zollstellen und die zuständigen Länderbehörden sind Vollzugsbehörden im Sinne der Verordnung. Das Bundesministerium ist im wesentlichen für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien des WA und den nach der Verordnung den Mitgliedstaaten als solchen zugewiesenen Aufgaben zuständig, das Bundesamt für die

Erteilung von Ein- und Ausfuhrdokumenten, die Zollstellen für die Außenkontrolle an den Gemeinschaftsgrenzen und die Länder für alle sonstigen Aufgaben nach der Verordnung (z. B. die Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 10). Wissenschaftliche Behörde bleibt wie bisher das Bundesamt.

Zu den §§ 42 (Mitwirkung der Zollbehörden), 43 (Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr) und 44 (Beschlagnahme und Einziehung):

Zu §§ 42-44

Die §§ 42 bis 44 entsprechen mit wenigen Änderungen den bisherigen §§ 21 d bis 21 f. Abzustellen ist nunmehr auf die Durchführung von Ein- und Ausfuhrregelungen durch EG-Rechtsakte, wobei neben der Verordnung (EG) Nr. ... auch die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (Tellerreisverordnung) zu nennen ist. Da Ein- und Ausfuhrvorschriften nur noch im EG-Verordnungsrecht vorgesehen sind, dient die Überwachung an den Außengrenzen der Gemeinschaft auch der Kontrolle der bundesrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote des § 39, die insoweit an die Stelle bisheriger Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungspflichten treten. Dies ist durch entsprechende Ergänzungen in § 42 Abs. 1 und § 44 kenntlich gemacht.

In § 44 Abs. 1 ist die im bisherigen § 21 f Abs. 1 für die Heranziehung von Sachverständigen vorgesehene Beschränkung auf deutsche Staatsangehörige als mit der EG-rechtlich gebotenen Dienstleistungsfreiheit unvereinbar entfallen. In Absatz 3 bleibt die bisherige Regelung des § 21 f Abs. 3 erhalten, da die Zollstellen auch die in Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergangenen nationalen Vorschriften zu kontrollieren haben. Durch Beschlagnahmen bei Verstößen gegen die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 39 können auch die Herkunftsländer bei der Kontrolle der Ausfuhr dort illegal erworbener Exemplare unterstützt werden. Absatz 6 stellt nunmehr klar, daß die besonderen Vorschriften der EG-Verordnung (Unterbringung, Rücksendung beschlagnahmter Exemplare, Verkauf nach Beschlagnahme) unberührt bleiben. Bei Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO gegeben.

Zu § 45 (Nachweispflicht)

§ 45 enthält gegenüber dem bisherigen § 22 folgende Änderungen:

In Absatz 1 sind nunmehr zwei Stichtage für die Erleichterung des Nachweises bei Altbesitz vorgesehen. Für die alten Länder bleibt es beim 31. August 1980 (Tag des Inkrafttretens der ersten BArtSchV). Für die neuen Länder gilt der 1. Juli 1990. Dies bietet sich deswegen an, weil an diesem Tag in der damaligen DDR das Umweltschutzgesetz in Kraft getreten ist und seitdem das BNatSchG und die BArtSchV auch in diesem Gebiet gilt.

Nach Absatz 2 entfällt aus praktischen Gründen die Nachweispflicht bei Gegenständen des persönlichen Gebrauchs oder Hausrat nicht nur in bezug auf Erzeugnisse (wie bisher), sondern auch in bezug auf Teile von Tieren oder Pflanzen.

Absatz 3 stellt den Vorrang des EG-Rechts klar. Nach der EG-Verordnung ist bei der Vermarktung sowie der Beförderung lebender Exemplare innerhalb der Gemeinschaft die Berechtigung, bei Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten mittels bestimmter Dokumente, nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn nach den Absätzen 1 und 2 eine Nachweispflicht nicht bestünde oder Nachweiserleichterungen in Anspruch genommen werden könnten. So kann EG-rechtlich eine Dokumentenpflicht auch bei Teilen und Erzeugnissen bestehen, die nicht von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten stammen (Absatz 1).

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 46 (Auskunfts- und Zutrittsrecht)

§ 46 ist gegenüber dem bisherigen § 23 nur redaktionell angepaßt.

Zu § 47 (Tiergehege)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 1 Satz 1, der sich in seiner Konzeption nach einhelliger Auffassung der Länder bewährt hat und in dieser Form beibehalten werden soll. Nur durch eine solche bundesregelung kann vermieden werden, daß die Länder in einen Rechtfertigungsdruck über die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen bewährten Genehmigungsvorschriften geraten.

Zu § 48 (Ermächtigungen)

§ 48 tritt an die Stelle der Ermächtigungen des Bundesumweltministeriums in den bisherigen §§ 20 e und 26.

Zu den streng geschützten Arten gehören kraft EG-rechtlicher Vorgaben und gesetzlicher Regelung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10) die in den Anhängen A der EG-Artenschutzverordnung und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Absatz 1 ermächtigt, weitere Arten, die stark gefährdet sind, unter strengen Schutz zu stellen und entspricht insofern dem bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3. Die in Nummer 1 genannten Arten (Arten des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung, europäische Vogelarten) sind kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 2 Nr. 9) besonders geschützt. Da nicht alle als stark gefährdet gelten können, gehören sie nicht zu den generell kraft Gesetzes nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b streng geschützten Arten. Soweit aber bestimmte Arten in ihrem Bestand stark gefährdet sind, sind schärfere Schutzvorschriften (z.B. im Bereich der Vermarktung und der Sanktionen) erforderlich, die der strenge Schutz gewährleistet. Die Verordnungsermächtigung entspricht, soweit sie WA-Arten betrifft, dem bisherigen § 20 e Abs. 3 Satz 3. Anders als im Falle der Arten der EG-Verordnung gehören zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b), sie können somit auch nicht Gegenstand einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sein. Nummer 2 bezweckt den Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten, die nicht EG-rechtlichen Regelungen (EG-Verordnung) oder Vorgaben (Richtlinien) unterliegen. Solche Arten gehören nicht zu den nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a oder b gesetzlich besonders geschützten Arten. Die Ermächtigung ist zur Aufrechterhaltung eines Mindestbestands an bundesweitem heimischen Artenschutz weiterhin geboten (vgl. bisherige Anlage 1 BArtSchV), ist aber—anders als der bisherige § 20 e Abs. 1 -- auf in ihrem Bestand stark gefährdete Arten beschränkt. Da der strenge Artenschutz auf dem besonderen aufbaut, gehören die nach Nummer 2 bestimmten Arten damit auch zur umfassenden Kategorie der besonders geschützten Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c). Daß die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden Arten betrifft, entspricht im Interesse der Abgrenzung zum Jagdrecht dem bisherigen § 20 e Abs. 2. Die Verordnungsermächtigungen des Absatzes 1 dienen—anders als der der Durchführung bzw. Umsetzung von EG-Recht dienende gesetzliche Artenschutz und abweichend vom bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 -- nur dem Schutz heimischer Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 5), die im Inland stark gefährdet sind. Die Unterschützstellung kann sich aber flankierend auch auf Arten erstrecken, die mit solchen gefährdeten und unter strengen Schutz gestellten Arten verwechselt werden können. Insoweit kommen auch nichtheimische Arten in Betracht. Dies entspricht dem bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Nach der wissenschaftlichen Einstufung in der „Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland“ (Herausgeber: E. Nowack, J. Blab und R. Bless) wird die Kategorie „stark gefährdet“ wie folgt bestimmt:

„Gefährdung im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet. Bestandssituation:

- Arten mit kleinen Beständen, die auf Grund gegebener oder konkreter, abschbarer Eingriffe aktuell bedroht sind und die weiteren Risikofaktoren unterliegen,
- Arten, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen und die in vielen Landesteilen selten geworden oder verschwunden sind.

Die Erfüllung eines der Kriterien reicht aus“.

Mit der Beschränkung auf den Schutz heimischer Arten wird Artikel 72 Abs. 2 GG entsprochen. Nur insoweit besteht ein Erfordernis einer zusätzlichen Bundesregelung, da der Schutz nichtheimischer Arten EG-rechtlich geregelt oder vorgegeben ist. Die Beschränkung dient auch der Verringerung der Zahl der bundesrechtlich zusätzlich geschützten Arten und damit der Vereinfachung des Artenschutzes. Der Schutz von Arten, die nicht im gesamten Bundesgebiet, sondern nur regional gefährdet sind, ist nach § 48 Abs. 1 nunmehr Aufgabe der Länder. Mit der Aufnahme von Arten in eine Verordnung nach Absatz 1 gehören sie gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c zu den streng geschützten Arten.

Absatz 2 Nr. 1 ermächtigt zur näheren Bestimmung der ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 20 e Abs. 1 Satz 4 (vgl. § 7 BArtSchV). Die Begriffsbestimmungen der EG-Verordnung bleiben nach § 8 Abs. 6 Satz 1 unberührt. Nummer 2 ermächtigt—wie der bisherige § 20 e Abs. 1 Satz 3 --, bestimmte Arten von Besitz- und Vermarktungsverboten auszunehmen, etwa durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen oder—wie nach der geltenden BArtSchV—erlaubtermaßen gesammelte Pilze. Die Ermächtigung gilt auch für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Ausnahmen müssen mit dem Artenschutz vereinbar sein, dürfen also insbesondere nicht den in der Ermächtigung genannten Vorschriften der beiden Richtlinien widersprechen. Die Ermächtigung gilt nicht für die Vermarktungsverbote der EG-Verordnung, die dort abschließend geregelt sind. Nummer 3 dient dem Schutz der heimischen Fauna und Flora vor Verfälschung.

Nach dem bisherigen § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können für nichtheimische Arten, von denen eine solche Gefahr ausgeht, Einfuhrvorschriften erlassen werden. Da eine Regelung der Einfuhr über diejenige der EG-Verordnung hinaus nicht mehr vorgesehen ist, können solche Arten nunmehr gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 39 Abs. 1 unterworfen werden. Die Ermächtigung, solche Arten zu bestimmen, gilt nicht für besonders geschützte Arten, für die ohnehin solche Verbote gelten.

Absatz 3 Nr. 1 (Aufzeichnungspflichten) entspricht mit Anpassungen an § 39 Abs. 1 Nr. 2 und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1. Die Ermächtigungen der Nummern 2, 3 und 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen die Ermächtigungen des bisherigen § 26 Abs. 3. Entgegen dem bisherigen § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sind Anzeigepflichten nach Nummer 3 auf Exemplare besonders geschützter Arten beschränkt, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Entfallen ist in Nummer 2 die Ermächtigung, Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr vorzusehen, da es nationale Ein- und Ausfuhrvorschriften wegen der EG-Zuständigkeit nicht mehr gibt.

Nr. 5 überträgt die bisher dem Bund vorbehaltene Regelung des § 20 d Abs. 4 (verbotene Mittel und Methoden) auf die Länder. Der Bundesauftrag konzentriert sich auf Vorschriften über die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel und Vorrichtungen. Vorschriften über die Herstellung, das Inverkehrbringen und—den insoweit beschränkten Länderkompetenzen gemäß—die Ein- und Ausfuhr sind nicht genannt. Absatz 2 und 3 sind von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sowie internationaler Artenschutzübereinkommen und ihrer Verbotskataloge. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 20 d Abs. 4 Satz 2.

Absatz 4 regelt die Beteiligung anderer Bundesministerien neu. Entsprechend den bisherigen Vorschriften (§ 20 e Abs. 4, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) ist das Einvernehmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im bisherigen Umfang vorgesehen. Erweitert wird sie nach Nummer 2 auf Regelungen, die sich auf beim biologischen Pflanzenschutz verwendbare Tierarten beziehen, sowie nach Nummer 3 auf Regelungen, die sich auf forstlich nutzbare Pflanzen beziehen, da sie nicht generell durch künstliche Vermehrung gewonnen werden. In beiden Fällen ist der Zuständigkeitsbereich des genannten Ministeriums betroffen. Die Beteiligungsregelung zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3. Der Änderung in Absatz 3 Nr. 2 gegenüber dem bisherigen § 26 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend ist die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht mehr vorgesehen.

Absatz 5 (Weiterübertragung der Ermächtigungen des Absatzes 3 an die Länder) entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 4.

Die bisherige Ermächtigung in § 20 e Abs. 5, bei Gefahr im Verzuge befristete Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, ist als überflüssig entfallen.

Entfallen ist auch die bisherige Ermächtigung des § 26 Abs. 2, besondere Vorschriften über die Haltung und Zucht von Tieren besonders geschützter Arten sowie deren Inverkehrbringen und Vermarktung zu erlassen. § 11 der bisherigen BArtSchV, der auf dieser Ermächtigung beruht, ist im wesentlichen durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 ersetzt, der—bezogen auf die Gemeinschaft—die Voraussetzungen der legalen Zucht definiert. Vorschriften über die Haltung von Tieren besonders geschützter Arten sind entbehrlich, da dieser Bereich—soweit erforderlich—über § 13 Abs. 3 TierSchG geregelt werden kann. Das Inverkehrbringen und die Vermarktung gezüchteter Tiere wird in den §§ 39 und 40 abschließend geregelt.

Zu § 49 (Weitere Ländervorschriften)

§ 49 räumt den Ländern weitere Gestaltungsmöglichkeiten über Materien ein, deren unmittelbare bundesrechtliche Regelung auf Grund des neugefaßten Artikels 75 GG nicht mehr geboten ist.

Nach Absatz 1 können die Länder weitere, nicht bereits bundesrechtlich als besonders geschützt geltende Arten, die im jeweiligen Land gefährdet sind, unter besonderen Schutz stellen und die entsprechenden Schutzvorschriften, einschließlich Besitz- und Vermarktungsverboten, erlassen. Hierbei haben sie besondere Aufmerksamkeit den in Artikel 14 i. V. m. Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zuzuwenden, deren nach der FFH-Richtlinie nur fakultativer Schutz bundesrechtlich nicht geregelt ist. Nach bisherigem Recht ist die Aufstellung von Artenschutzlisten allein dem Bund übertragen. Die Neuregelung führt somit teilweise zu der Situation vor dem 1. Januar 1987 (Inkrafttreten der Artenschutznovelle) zurück, was viele Landeslisten und eine entsprechende Rechtszersplitterung nach sich ziehen kann. Nur der Schutz bundesweit bedrohter Arten bleibt dem Bund überlassen.

Zu § 50 (Befreiungen)

Die Regelung über Befreiungen in Härtefällen ist bisher in § 31 enthalten. Sie betrifft sowohl naturschutzrechtliche Gebote und Verbote des Bundes wie—nach bisherigem Verständnis—auch solche der Länder. Nach der vorgesehenen Neufassung beschränken sich die bundesrechtlichen Verbote auf die Besitz- und Vermarktungsverbote, die bundesrechtlichen Gebote auf solche auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 3, also auf artenschutzrechtliche Regelungen. Darum wird die Vorschrift insoweit in den Abschnitt 5 übertragen und inhaltlich entsprechend abgeändert.

Der Umstand, daß sich die Regelung nach Absatz 1 nur auf die Besitz- und Vermarktungsverbote und die formalen Regelungen nach § 48 Abs. 3 bezieht, hat zur Folge, daß die bisher in § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 genannten Befreiungsgründe (nicht gewollte Beeinträchtigung der Natur, überwiegende Gründe des Gemeinwohls) entfallen. Sie sind im Zusammenhang mit Besitz- und Vermarktungsregelungen nicht relevant. Deutlich gemacht wird hingegen, daß die Befreiungsregelung nicht zur Umgehung EG-rechtlicher Vorschriften führen darf. Ausnahmen von Vermarktungsverböten der EG-Verordnung sind nach § 50 nicht möglich, weil diese Materie abschließend in der Verordnung geregelt ist und die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 sich dementsprechend darauf auch nicht beziehen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 2. Die Zuständigkeit des Bundesamts wird auf Fälle im Zusammenhang mit der Einfuhr aus Drittländern beschränkt, da i.d.R. nur insoweit noch eine Grenzkontrolle durch Bundesbehörden stattfindet. Für Ausfuhrfälle, die zunächst einen Transport zur Grenze voraussetzen, sollen aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Landesbehörden zuständig sein.

Zu §§ 51 (Kosten) und 52 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Diese Regelungen entsprechen mit geringen Änderungen den bisherigen §§ 21 g und 26 b. In § 51 ist das Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft entfallen, da sie seit Errichtung des Bundesamts für Naturschutz keine Vollzugszuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes mehr haben. Das gilt für das erstgenannte Ministerium auch für § 52. Dort ist aber das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft beibehalten worden, da die Verwaltungsvorschriften die Vermarktung von Exemplaren betreffen können.

Rechtsverordnungen nach § 52 sind auf die Durchführung EG- und bundesrechtlicher Vorschriften, die insbesondere die Vermarktung betreffen, beschränkt.

Zu Abschnitt 6 (Erholung in Natur und Landschaft)

Abschnitt 6 entspricht dem bisherigen Sechsten Abschnitt. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG. Unmittelbar gilt § 54 Abs. 1, der die Bereitstellung von Grundstücken des Bundes für Erholungszwecke regelt, also den Bund betreffende Verpflichtungen, die ihm nicht von den Ländern auferlegt werden können. Insoweit wird eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen. Der gesamte übrige Bereich ist den Ländern überlassen.

Zu § 53 (Betreten der Flur)

Gegenüber dem bisherigen § 27 hebt die neue Formulierung den Rahmencharakter der Regelung, die inhaltlich im wesentlichen unverändert bleibt, deutlicher hervor.

Zu § 54 (Bereitstellung von Grundstücken)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28. Aus den oben angegebenen Gründen ist die unmittelbar geltende Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken auf solche des Bundes beschränkt, Absatz 1. Soweit die Vorschrift Grundstücke der Länder, Gemeinden usw. betrifft, ist sie in Absatz 2 als Rahmenvorschrift ausgestaltet. Auf die Parallelvorschrift des § 6 und die Begründung hierzu wird im übrigen Bezug genommen.

Zu Abschnitt 7 (Mitwirkung von Vereinen)

Abschnitt 7 entspricht dem bisherigen § 29 und ist aufgrund der Erweiterung der Beteiligung und insbesondere der Ergänzung um die Verbandsklage auf mehrere Paragraphen aufgeteilt.

Die Verwendung des Begriffs „Verein“ statt „Verband“ bezeichnet genauer, wer zur Mitwirkung berechtigt ist und entspricht auch dem Sprachgebrauch im bisherigen § 29 Abs. 1.

Zu § 55 (Mitwirkung von Vereinen)

Absatz 1 greift die bewährte Regelung des § 29 Abs. 1 BNatschG auf und erweitert die bestehenden Mitwirkungsrechte. Dies ist notwendig, weil § 29 Abs. 1 bislang keine umfassende Aufzählung der Verfahren mit vergleichbar erheblichen Auswirkungen darstellte. Zu diesen Verfahren gehört auch die den Planfeststellungsbeschluß ersetzende Plangenehmigung sowie die Bestimmung über die Linienführung der Bundeswasserstraßen (§ 13 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz) und der Verkehrswege im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 2. Satz 2 enthält die bisher in § 29 Abs. 1 Satz 1 geregelte Unberührtheitsklausel im Hinblick auf weitergehende Beteiligungsvorschriften. Absatz 3 nimmt Bezug auf Spezialregelungen.

Zu § 56 (Anerkennung von Vereinen)

Absatz 1 faßt die bisher in § 29 Abs. 2 enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen, die gleichermaßen für die vom Bund und von den Ländern auszusprechenden Anerkennungen für die Mitwirkung bei bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren gelten, neu. Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, Satz 1. Aus systematischen Gründen wird das Erfordernis der Rechtsfähigkeit eines die Anerkennung beantragenden Vereins (vgl. den bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 1) in den Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen übernommen, Satz 2 Nr. 1. Ob die Anerkennungsvoraussetzung nach Nummer 2 erfüllt ist, beurteilt sich nicht allein nach der Vereinssatzung. Dies wird durch den Hinweis auf die bisherigen Tätigkeiten des Vereins, die in die Beurteilung einzubeziehen sind, verdeutlicht. Vereine, die—ungeachtet ihrer (theoretischen) Satzungsaussage—tatsächlich andere Ziele verfolgen, können nicht als Naturschutzvereine anerkannt werden. Die Änderung in Nummer 3 ist eine Konsequenz der Änderung in Nummer 2. Ob der räumliche Tätigkeitsbereich eines Vereins den Anforderungen der Nummer 3 entspricht, soll sich auch hier nicht allein nach der Vereinssatzung, sondern nach den gesamten bisherigen Aktivitäten des Vereins für den Naturschutz beurteilen. Bei Nummer 4 handelt es sich um eine neue Anerkennungsvoraussetzung, die ebenfalls eine Konsequenz der in Nummer 2 getroffenen Regelung ist. Die Frage, ob ein Verein durch seine bisherigen Aktivitäten die Ziele des Naturschutzes fördert, kann zuverlässig nur beurteilt werden, wenn der Verein schon eine gewisse Zeit besteht. Nummer 4 legt dafür einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest, der erfahrungsgemäß für eine Beurteilung ausreicht. In begründeten Zweifelsfällen kann ein längerer Zeitraum gefordert werden. Mit der neuen Regelung soll verhindert werden, daß neu gegründete Vereine ohne nennenswerte Aktivitäten, deren weitere Entwicklung nicht beurteilt werden kann, als Naturschutzvereine anerkannt werden. Nummer 7 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 2 Nr. 5, stellt aber klar, daß das sogenannte Jedermann-Prinzip nur erfüllt ist, wenn der Verein jedem Bürger, der seine Naturschutzziele unterstützt, als Mitglied das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einräumt. Nur so kann das Ziel der Vereinsmitwirkung, den Bürgern über die Vereine eine Einflußnahme auf die in § 54 aufgezählten Vorhaben zu ermöglichen, erreicht werden. Es genügt also nicht, wenn ein im wesentlichen aus korporativen Mitgliedern bestehender Verein den Einzelmitgliedern nur den Status eines fördernden Mitglieds einräumt. Die Nummern 5 und 6 decken sich inhaltlich mit dem bisherigen § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4. Satz 3 trifft eine Sonderregelung für Dachvereine mit ausschließlich korporativer Mitgliedschaft. Solche Vereine erfüllen an sich nicht die Anerkennungsvoraussetzung des Satzes 2 Nr. 7. Andererseits ist die Mitwirkung solcher Vereine wegen ihrer Bündelungsfunktion und ihrem stärkeren Gewicht erwünscht; sie dient auch der Verfahrensbeschleunigung. Es entspricht bereits der bisherigen Anerkennungspraxis in Bund und Ländern, das Jedermann-Prinzip als erfüllt anzusehen, wenn die Mitgliedsvereine in ihrer Mehrheit ihrerseits die genannte Voraussetzung erfüllen. Hierauf baut die neue Regelung auf. Dachvereine, die ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Kommunen, zu Mitgliedern zählen, erfüllen nicht die Anerkennungsvoraussetzungen. Satz 4 soll sicherstellen, daß die Behörden beurteilen können, welche Vereine sie jeweils beteiligen müssen. Die Regelung entspricht gleichfalls der bisherigen Praxis.

Absätze 2 bis 4 enthalten weitere Verfahrensregelungen zur Anerkennung von Vereinen.

Zu § 57 (Verbandsklage)

Die Einführung der Verbandsklage ist die entscheidende Neuerung in diesem Abschnitt. Nach einer über 20-jährigen Diskussion und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den europäischen Nachbarländern sowie in den Bundesländern war eine entsprechende Einführung erforderlich.

Ein zentrales Problem des Naturschutzrechts ist das anerkanntermaßen bestehende Vollzugsdefizit hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Anders als etwa im Immissionsschutzrecht, wo es private Rechtsträger mit eigenen Rechten nach der Verwaltungsgerichtsordnung geben kann, ist dies im Bereich der Natur im Sinne einer subjektiven Rechts für einen (nicht vorhandenen) Rechtsträger anders. Maßgeblich durch die Rechtsentwicklung in den Bundesländern sowie in den anderen europäischen Staaten veranlaßt ist somit diese Regelung nunmehr auch bundeseinheitlich erfolgt.

Die Verbandsklage dient dem Abbau von Vollzugsdefiziten, etwa wenn fehlerhafte Entscheidungen bei Interessenabwägungen getroffen werden. Die wichtigste Funktion der Klage ist dabei der sog. Präventiveffekt, d.h. daß im Vorfeld von Entscheidungen Verwaltungsbehörden sorgfältiger zugunsten von Natur und Landschaft vorgehen, wenn eine Verbandsklage droht.

Absatz 1 gibt den anerkannten Vereinen das Recht, Rechtsbehelfe gegen die dort genannten Verwaltungsakte einer Bundesbehörde geltend zu machen. Von Bedeutung sind neben den naturschutzrechtlichen Bestimmungen die fachgesetzlichen Regelungen wie etwa §§ 17 ff Bundesfernstraßengesetz.

Absatz 2 schränkt das Klagerecht auf bestimmte wichtige Fälle ein, da bei einer umfassenden Gewährleistung etwa auch gegen Programme und Pläne iS. von § 55 Abs. 1 Nr. 2 den Bedenken gegen die Einführung der Verbandsklage nicht ausreichend Rechnung getragen würde.

Absatz 3 bezweckt die Pflicht zur frühzeitigen Offenbarung der möglichen Rechtsverstöße. So können die Verfahren rasch abgewickelt werden. Absatz 4 enthält eine Vorschrift, die eine Umgehung der gebotenen Verbandsbeteiligung ausschließen soll.

Nach Absatz 5 ist schließlich die Möglichkeit des Landesgesetzgebers vorgesehen, die Einführung der Verbandsklage auf Bundes- bzw. Landesebene zu steuern. Auch mit dieser Regelung soll den bestehenden Bedenken gegen die Verbandsklage Rechnung getragen werden und die Verantwortung des Landesgesetzgebers - auch vor dem Hintergrund des Art. 75 GG - gestärkt werden. Die Vorschrift schafft eine Parallelität für die Verbandsklage auf Bund- und Länderebene: Vereine sollen nicht privilegiert gegen Bundesmaßnahmen vorgehen dürfen, dies widerspräche dem Prinzip bundesfreundlichen Verhaltens.

Zu Abschnitt 8 (Ergänzende Vorschriften)

Abschnitt 8 faßt Regelungen mit Querschnittscharakter zusammen: die im bisherigen § 26 a enthaltene--- Vorschrift über die Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften sowie eine dem bisherigen § 38 entsprechende Regelung über den Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen.

§ 58 regelt die Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften und gilt unmittelbar. Er betrifft Rechtsverordnungen nach § 48. Die Gesetzgebungskompetenz leitet sich insoweit aus den für § 48 maßgeblichen Kompetenztiteln ab.

§ 59, der einen Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen vorsieht, ist auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt und gilt unmittelbar. Die genannten elementaren öffentlichen Interessen, die zum Teil durch Bundesbehörden wahrgenommen werden und größtenteils Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen sind, gehen über das jeweilige Gebiet der Länder hinaus. Das Verhältnis zum Naturschutz bedarf darum der bundesweiten Regelung. Eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG ist darum gerechtfertigt.

Zu § 58 (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften)

Aus dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, daß Bund und Länder bei der Erfüllung der aus Rechtsakten der EG oder internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege resultierenden Verpflichtungen kooperieren müssen. Dies folgt auch aus dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens. Absatz 1 enthält eine entsprechende positivrechtliche Klarstellung. Zur gegenseitigen Unterstützung können auch Unterrichtungspflichten gehören. Im Rahmen der Kompetenzen des Bundes nach den Artikeln 23 und 32 GG nimmt z.B. das Bundesumweltministerium u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine koordinierende Funktion wahr, indem es Informationen, die ihm die zuständigen Landesbehörden übermitteln, zur Erfüllung seiner Informations- und Berichtspflichten auf Grund von Rechtsakten der EG (z. B. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) oder internationaler Übereinkommen an die zuständigen Stellen

weiterleitet. Die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Naturschutzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

Absatz 2 ermächtigt dazu, Verweisungen auf EG-Rechtsakte durch Rechtsverordnung dem jeweiligen Stand des EG-Rechts anzupassen. Dies ist etwa bei auf die EG-Verordnung verweisende Straf- und Bußgeldvorschriften geboten. Die Zustimmung des Bundesrates zu solchen technischen Anpassungen ist nicht erforderlich.

Zu § 59 (Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen)

§ 59 tritt an die Stelle des bisherigen § 38. Wie dieser stellt er keine Ausnahme vom Naturschutz dar, sondern enthält lediglich einen Funktionsvorbehalt zugunsten bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Flächennutzungen. Die Beschränkung auf Altnutzungen in § 38 war in der damaligen Situation, als erstmals Ende 1976 Bundesnaturschutzrecht geschaffen wurde, genauso wie heute, plausibel.

Die Regelung in Satz 1 ist gegenüber dem bisherigen § 38 unverändert, lediglich die bisherige Nummer 7 trägt der organisatorischen Veränderung im Bereich der Post Rechnung. Satz 2 stellt klar, daß die Regelung nicht darauf angelegt ist, einen naturschutzfreien Raum zu schaffen. Nur die „bestimmungsgemäße Nutzung“ als solche wird garantiert. Ihre konkrete Ausgestaltung kann durchaus naturschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Zu Abschnitt 9 (Bußgeld- und Strafvorschriften)

Die Gesetzgebungskompetenzen der unmittelbar geltenden §§ 60 bis 63 beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

Entfallen ist die im bisherigen Siebenten Abschnitt enthaltene Regelung über Befreiungen (§ 31). Aus bundesrechtlicher Sicht war sie nur für die artenschutzrechtlichen Verbote relevant. Eine die Besitz- und Vermarktungsverbote betreffende Regelung ist nunmehr in § 49 enthalten.

Zu § 60 (Bußgeldvorschriften)

§ 60 entspricht dem bisherigen § 30 unter Anpassung an die neu gefaßten Verbotsnormen des Abschnitts 5 und an EG-Verordnungsrecht.

Absatz 1 bewehrt Verstöße gegen unmittelbar geltende artenschutzrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes. Absatz 2 enthält die sich auf die EG-Artenschutzverordnung, Absatz 3 die sich auf die Tellereisenverordnung beziehenden Tatbestände. Die Höhe der Bußgeldbewehrung in Absatz 4 orientiert sich an den Maßstäben des bisherigen § 30 Abs. 3.

Zu § 61 (Strafvorschriften)

§ 61 entspricht in der Auswahl der Tatbestände und der Strafandrohung dem bisherigen § 30 a, stellt aber klarer als die bisherige Fassung heraus, daß sich die Ahndung fahrlässiger Handlungen nur auf die Fälle des Absatzes 2 bezieht (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 23. März 1993, Natur und Recht 1994 S. 398). Auch die Begriffe „geschäftlicher Verkehr“ und „wiederholt“ zeichnen die Entwicklung in der Rechtsprechung nach.

Zu §§ 62 (Einziehung) und 63 (Befugnisse der Zollbehörden)

Die §§ 62 und 63 entsprechen fast wortgleich den bisherigen §§ 30b und 30c.

Zu Abschnitt 10 (Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften)

Abschnitt 10 faßt die bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Übergangsvorschriften wegen der besseren Übersichtlichkeit zusammen und fügt neue hinzu. Ferner enthält er eine Regelung über abweichende Ländervorschriften i.S. des bisherigen § 8 b Abs. 2 (§ 66).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Übergangsbestimmungen des § 64 Abs. 2 bis 4 sowie des § 66 folgt aus den jeweiligen Kompetenzen für die in Bezug genommenen Bestimmungen. Für die auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützten unmittelbar geltenden Vorschriften des § 64 Abs. 1 und des § 65 wird eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme in Anspruch genommen.

Bei den nach § 65 Abs. 1 und 2 fortgeltenden Vorschriften des bisherigen BNatSchG und der BArtSchV handelt es sich um solche des Artenschutzes, die unmittelbar gelten und nunmehr durch Rahmenvorschriften abgelöst werden (Regelungen des unmittelbaren Zugriffs und der verbotenen Mittel mit den entsprechenden Sanktionsbestimmungen). Sie müssen vorerst fortgelten, da nicht zeitgleich mit dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes neue Landesvorschriften entsprechenden Inhalts vorhanden sind und eine auf diese Weise legalisierte Ausbeutung der Natur verhindert werden muß. Entsprechendes gilt für die in Absatz 3 genannten Vorschriften des bisherigen § 29. Die einstweilige Fortgeltung ist insoweit notwendig, damit bis zur Umsetzung des § 56 die Mitwirkung anerkannter Vereine in landesrechtlich geregelten Verfahren sowie die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung weiterhin sichergestellt sind. Damit bei Umsetzung durch jeweiliges Landesrecht vor Ablauf der in Artikel 5 Nr. 2 genannten Frist ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht vermieden wird, wird in Absatz 4 bestimmt, daß das Übergangsrecht des Bundes zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landesrechts außer Kraft tritt (Artikel 75 Abs. 3 GG).

Zu § 64 (Übergangsvorschrift)

§ 64 enthält Übergangsregelungen zu verschiedenen Paragraphen des Gesetzes. Die Absätze 1 und 2 stimmen mit den bisherigen Regelungen in § 8 b Abs. 1 und § 8 c überein. Absatz 3 betrifft im Interesse der Kontinuität die Mitwirkung von Vereinen, die auf Grund des bisherigen § 29 anerkannt worden sind und ihr Mitwirkungsrecht mit der Aufhebung dieser Vorschrift nicht verlieren sollen. Absatz 4 enthält aus rechtsstaatlichen Prinzipien eine Übergangsvorschrift für Projekte, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie am 5.6.1994 begonnen worden sind.

Zu § 65 (Fortgelten bisherigen Rechts)

Auf die einleitenden Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Begründung wird Bezug genommen. Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

§ 65 ordnet in den Absätzen 1 und 2 bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist die Fortgeltung der bisherigen artenschutzrechtlichen Vorschriften für Tier- und Pflanzenarten an, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b gehören zu den geschützten Arten nicht mehr Vogelarten, die gemäß Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland bejagt werden dürfen, auch wenn sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, das ihnen nach der Vogelschutzrichtlinie erforderlichen Schutz sicherstellt. Um einen solchen richtlinienwidrigen Rechtszustand nicht eintreten zu lassen, gelten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b europäische Vogelarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, vorerst weiterhin als besonders geschützte Arten. Werden sie in der Zwischenzeit dem Schutz des Jagdrechts, auch der Länder, unterstellt, gelten für sie insoweit ausschließlich die jagdrechtlichen Vorschriften.

§ 66 entspricht dem bisherigen § 8 b Abs. 2.

Begründung zu den Änderungen anderer Rechtsvorschriften

Zu Artikel 2 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Durch die Neufassung des § 12a ROG soll die FFH-Richtlinie für den Bereich der Raumordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Die FFH-Richtlinie sieht u. a. vor, daß Pläne, die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete haben können, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und Beeinträchtigungen der genannten Gebiete nur unter besonderen, in der FFH-Richtlinie genannten Gründen zulässig sind (Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie).

§ 12 a regelt, daß es sich bei „Plänen“ im Sinne der FFH-Richtlinie u. a. um Programme und Pläne nach § 5 Abs. 1 oder 3 ROG handelt. Materiell bestimmt der § 12 a, daß bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Belange der o. g. Richtlinien zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, daß die Auswirkungen der Planungen zu ermitteln und nur solche Festlegungen zu treffen sind, die das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigen. Festlegungen, die auf Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets hinauslaufen, sind aber unter den in Artikel 6 Abs. 4 der FFFH-Richtlinie geregelten Voraussetzungen möglich.

Die Gesetzgebungskompetenz beruht auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (Raumordnung).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine dem § 12 a ROG entsprechende Regelung auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetzes seit 98-BauROG; Bundesratsdrucksache 635/96) vorgesehen ist und mit Inkrafttreten des BAUROG zum 1. Januar 1998 das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Raumordnungsgesetz außer Kraft treten soll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

1. Durch diese Änderung wird die Einvernehmensregelung zwischen den zuständigen Verwaltungen des Bundes und der Länder präzisiert. Durch die Einfügung wird klargestellt, daß der Begriff „Landeskultur“ auch die Belange des Naturschutzes mit umfaßt. Diese Änderung steht im Einklang mit Artikel 89 Abs. 3 Grundgesetz. Der Begriff „Landeskultur“ in der zitierten Bestimmung des Grundgesetzes hat einen Bedeutungswandel innerhalb des möglichen Wortlauts erfahren. Der Bedeutungswandel ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt. Er ist daher auch im Fachgesetz deutlich zu machen.
2. Die Änderung hinsichtlich der Zuzustimmungspflichtigkeit entspricht der bereits in der Bundesratsinitiative von Schleswig - Holstein 1994 geäußerten Auffassung, die nunmehr nach Stärkung der Länderkompetenzen im Rahmen der Änderung des Art. 75 GG im Bundeswasserstraßengesetz umgesetzt werden soll.
3. Auch in dieser Vorschrift ist die einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Fischerei zugunsten des Naturschutzes zu korrigieren.
4. Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu § 4, da auch hier eine entsprechende Klarstellung notwendig ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesberggesetzes)

1. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege können bisher bei der Behandlung von Vorhaben, die nach dem Bergrecht zu beurteilen sind, zu wenig beachtet werden, da die Abwägung der Belange nur unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffversorgung erfolgt. Um den Belangen des Naturschutzes das notwendige Gewicht zu verleihen, wird der Gesetzeszweck auch auf diese Belange ausgedehnt, da ohne die Bewahrung dieser wichtigen Lebensgrundlagen auch eine Rohstoffversorgung auf Dauer nicht möglich ist.
Die Beachtung dieser Belange ist längst in anderen modernen Gesetzen wie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2), dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 Satz 1) oder dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (§ 1a Abs. 1 WHG) aufgenommen worden, auch wenn diese Gesetze anderen Zwecken als dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.
2. Zur Verdeutlichung, daß eine Wiedernutzbarmachung auch die Renaturierung oder Rekultivierung beinhalten kann, werden in diese Vorschrift die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen. Zunächst umfaßte die Wiedernutzbarmachung nach der Gesetzesbegründung zum Bundesberggesetz im Jahre 1977 (Drucksache 8/1315) weder die Rekultivierung noch die Renaturierung der abgebauten Flächen. Nach der genannten Begründung sollte keine Überschneidung mit anderen Rechtsmaterien stattfinden. Eine solche Haltung ist später nicht mehr begründbar, da erkannt wurde, daß die einzelnen Regelungskomplexe nicht isoliert voneinander betrachtet werden können. Daher wurde schon jetzt tlw. die Auffassung vertreten, daß die Wiedernutzbarmachung auch die Rekultivierung umfasse. Diese Entwicklung muß nun auch gesetzlich umgesetzt werden.
Die Wiedernutzbarmachung umfaßte bisher nicht das umliegende Gelände der vom Bergbau in Anspruch

genommenen Oberfläche. Damit konnte sich auch eine Rekultivierung oder Renaturierung nicht auf die u. U. in der Umgebung betroffenen Flächen, z. B. durch Grundwasserabsenkung, beziehen. Eine isolierte Betrachtung nur der vom Abbau unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen ist nach heutigen Erkenntnissen über die Aus- und Wechselwirkungen von Vorhaben des Bergbaues nicht mehr fachgerecht.

Eine Bevorzugung des Bergbaues zu Lasten des Naturschutzes gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, die auch die Auswirkungen auf die Umgebung zu vertreten haben, ist nicht sachgerecht.

3. Die Vorrangklausel für den Bergbau ist nach höchstinstanzlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr anwendbar. Daher ist dieser Rechtsprechung insofern auch im Gesetz Rechnung zu tragen.
4. Die Änderungen sind redaktioneller Art.
5. Bisher fehlte es an der ausdrücklichen Pflicht zur Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerade in der zentralen Vorschrift des § 55 Bundesberggesetz. Hier sind die Voraussetzungen für die Zulassung des Betriebsplanes und damit des konkreten Eingriffs geregelt. Durch die Einführung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Notwendigkeit der Beachtung dieser Belange verdeutlicht.
6. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

1. Zwar sind für die zu streichenden Arten derzeit keine Jagdzeiten vorgesehen, eine Streichung ist aber erforderlich, um die bisherige Zugehörigkeit dieser Arten zu den jagdbaren Arten ausdrücklich zu beenden. Gleichzeitig wurden bestimmte Arten aus fachlichen Gründen in den Katalog jagdbarer Arten neu aufgenommen.
2. Die gleichen Gesichtspunkte wie zu Nr. 1 gelten für die unter Nr. 2 zu streichenden Arten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes)

Die Ergänzung erfolgt aus dem Grunde, als eine Klarstellung insoweit erforderlich ist, daß auch der Naturhaushalt unter die Schutzgüter des Immissionsschutzrechts zu zählen ist. Dies ergibt sich u.a. aus der Erwähnung des Schutzgutes „Umwelt“ in der geplanten Bestimmung des § 315 UGB-BT (Entwurf). Zu berücksichtigen ist allerdings, daß aufgrund der Struktur des Immissionsschutzrecht eine Berücksichtigung des Naturhaushalts im Hinblick auf das Wirkungsgefüge seiner Bestandteile nur bei UVP-pflichtigen Anlagen erfolgen kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeswaldgesetzes)

Die bisherige strikte Bewirtschaftungspflicht kollidierte häufig mit den Belangen des Naturschutzes. Daher ist auch hier eine entsprechende Modifizierung herbeizuführen. Damit wird eine Öffnung für Naturschutzbelange erreicht, die die bisherigen Kollisionen beendet. Künftig entfällt also in der Regel eine Bewirtschaftungspflicht, wenn es z.B. um Flächen nach § 25 oder § 33 BNatSchG geht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

1. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die Landesnaturschutzbehörden in die Lage versetzt, den in § 1 Gentechnikgesetz formulierten Schutzzweck des Gesetzes, nämlich Tiere und Pflanzen vor den Gefahren der Gentechnologie zu schützen, im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes eigenständig zu beurteilen. Die Benachteiligung ist verfassungsrechtlich geboten, für ein Einvernehmen besteht kein Raum.

2. Die Streichung der Bestimmung zielt darauf ab, die Konzentrationswirkung der Genehmigung einzuschränken.

Zu Artikel 9 (Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Die Änderung ist redaktioneller Art

Zu Artikel 10 (Anpassung des Landesrechts)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an Artikel 75 Abs. 3 GG die Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der Rahmenvorschriften grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren, Nummer 2. Die in Nummer 1 genannte Frist bis zum Jahr 2000 ist erforderlich, um den mit dieser Vorschrift verfolgten dringlichen Zweck (Umsetzung der FFH-Richtlinie) zügig zu verwirklichen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen BNatSchG sowie das zeitgleiche Außerkrafttreten des bisherigen BNatSchG.

Anlage

Definitionen und Erläuterungen der in Artikel 1 § 29 Abs. 1 genannten Biotope

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer

Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte

Natürliche oder naturnahe Fließgewässer zeichnen sich durch einen gewundenen, auf Umlagerungsstrecken auch verzweigten und den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf aus. Sie sind geprägt durch Gewässerabschnitte unterschiedlicher Breite, Böschungsneigung, Tiefe und Längsgefälle sowie durch ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs und werden allein durch die Fließgewässerdynamik geformt. In der Regel weisen sie auch Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänke mit naturnahem Bewuchs, vielfach auch Altarme und Altwasser auf.

Der naturnahe Bewuchs umfaßt sowohl die Wasservegetation als auch die krautige und holzige Ufervegetation, an größeren Fließgewässern z. B. Schwimmblatt-Gesellschaften (*Potamogetonalia pectinati* p.p.), Zweizahn-Gesellschaften (*Bidentia*), Flußröhrichte (*Phragmites*) sowie Uferweidenbüsche und -wälder (*Salicetea purpureae*). Auf Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänken siedelt besonders in den Alpen und im Alpenvorland stark gefährdete Pioniervegetation, z. B. die Alpenknorpellattich-Schwemmlings-Gesellschaft (*Chondrilla chondrillifolia*), die Schotterweidenröschen-Gesellschaft (*Epilobium fleischeri*) und die Zwergrohrkolben-Gesellschaft (*Equisetum-Typhetum minimae*). Zu den Uferbereichen und Auen natürlicher Oberläufe gehören auch Gletschervorfelder und alpine Schwemmlandschaften mit gewässerbegleitenden Vermoorungen (z. B. mit dem *Caricion bicoloratofuscae*). Ebenfalls eingeschlossen sind die von extensivem Feuchtgrünland geprägten Auen (Überschwemmungsgrünland) z. B. mit Flutrasen und Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion venosi*), soweit nicht bereits durch die Kategorie „seggen- und binsenreiche Naßwiesen“ abgedeckt.

Natürliche oder naturnahe Ufer- und Verlandungsbereiche stehender Gewässer

Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer mit ihren Ufern oder Teilbereiche derselben. Dazu gehören stehende Gewässer, wie z. B. Seen, Tümpel, Teiche (nicht oder extensiv bewirtschaftet), Weiher und von Fließgewässern (teilweise) abgeschnittene Altwasser, wie stehende Gewässer aller Trophiestufen (dystroph, oligotroph, mesotroph und eutroph). An den Ufern laufen natürliche Verlandungsprozesse ab, oder es sind solche zu erwarten. Soweit nicht das ganze Gewässer naturnah ist, werden unverbaute Uferabschnitte mit

natürlichen Verlandungsprozessen wasserwärts in mehreren Metern Wassertiefe abgegrenzt (einschließlich der gesamten emersen Wasserpflanzenvegetation). Landeinwärts reichen die Verlandungszonen so weit, wie grundwassernahe Bodenbildungen vorliegen.

Entsprechend dieser Standortabfolge finden sich in der Regel in Zonen hintereinander: Unterwasserrasen, Wasserpflanzengesellschaften, Schwingrasen, Röhrichte und Seggenriede, Sumpfgewächse und Bruchwälder bzw. deren Ersatzgesellschaften (z. B. Pfeifengraswiesen, Seggenriede sowie Hochstaudengesellschaften).

2. Feuchtbiotope Moore

Vom Regen- oder Mineralbodenwasser abhängige Lebensgemeinschaften auf Torfböden in natürlichem oder naturnahem Zustand, einschließlich bestimmter Degenerations- und Regenerationsstadien. Überwiegend waldfreie Formationen aus moortypischer Vegetation.

Dazu gehören: Hoch- und Übergangsmoore einschließlich Moorbüschel, z. B. aus Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Spirke (*Pinus rotundata*, *P. uncinata*), Latsche (*Pinus mugo*), Fichte (*Picea abies*), ferner Schwingrasen, Moorkolke, regenerierende Torfstiche, Pfeifengras-, Zwergstrauch- und moorbirkenreiche Hochmoordegenerationsstadien, weiterhin intakte, völlig oder überwiegend unbewaldete Niedermoore (z. B. Seggenriede, Röhrichte, Weidenbüschel auf Torfböden) sowie Komplexe aus diesen Einheiten (*Utricularietea intermedio-minoris*, *Scheuchzerietalia palustris*, *Sphagnetalia magellanici*, *Vaccinio-Piceion* p. p.).

Sümpfe, Riede

Überwiegend baumfreie, teils gebüschreiche, von Sumpfpflanzen dominierte Lebensgemeinschaften auf mineralischen bis torfigen Naßböden, die durch Oberflächen-, Quell- oder hoch anstehendes Grundwasser geprägt sind. Z. T. sind sie natürlich, vielfach jedoch erst durch Waldrodung und nachfolgende Nutzung als Streu- oder Futterwiesen entstanden.

Kennzeichnend sind: Kleinseggensümpfe saurer bis kalkreicher Standorte (*Scheuchzeria-Caricetea fuscae*), Großseggenriede (*Magnocaricion*), Schneiden- und Kopfbinsenriede (*Cladietum marisci*, *Primulo-Schoenetum*), Waldsimsen- (*Scirpus sylvaticus*), Schachtelhalm- (*Equisetum* spp.) und Hochstaudenvegetation (u. a. *Filipendula ulmaria*, *Chaerophyllum hirsutum*, *Crepis paludosa*, *Angelica sylvestris*), Weidenumpfgewächse (*Salicion cineruae*).

Röhrichte

Hochwüchsige, meist wenigartige Pflanzenbestände am Ufer oder im Verlandungsbereich stehender oder fließender Gewässer (Süß- und Brackwasser) (*Phragmitetea*). Kennzeichnende, meist dominierende Arten: Schilf (*Phragmites australis*), Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*), Rohrkolben (*Typha* spp.), Igelkolben (*Sparganium* spp.), Wasserschaden (*Glyceria maxima*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Sumpfbinsen (*Eleocharis palustris*), Meerbinse (*Bolboschoenus maritimus*).

Seggen- und binsenreiche Naßwiesen

Durch hohen Anteil von Seggen (*Carex* spp.), Binsen (*Juncus* spp.), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und anderen Feuchtezeigern wie z. B. Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Sumpfergänze (*Myosotis palustris*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Waldengelwurz (*Angelica sylvestris*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpfkatzdistel (*Cirsium palustre*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Trollblume (*Trollius europaeus*), Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*), Preußisches Laserkraut (*Laserpitium prutenicum*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) gekennzeichnetes, gemähtes, beweidetes oder aufgelassenes Grünland.

Kennzeichnende Pflanzengesellschaften sind z. B.: Sumpfdotterblumen-, Kohldistel- (*Angelico-Cirsietum oleraci*), Wassergreiskraut-, Wiesenknopf-Silgen- (*Sanguisorbo-Silae%tum*), Rasenschmielen-Knöterich-, Trollblumen-, Binsen- (*Juncetum acutiflori* u. a.), Waldsimsen- (*Scirpetum sylvatici*) und Pfeifengraswiesen (*Calthion*, *Molinion* pp.).

Quellbereiche

Naturnahe, durch punktuell oder flächig austretendes Grundwasser geprägte Lebensräume mit spezifischer Vegetation und Fauna im Wald oder offenen Gelände. Dazu gehören Sicker- und Sumpfquellen (*Helokrenen*) mit oft flächigem Wasseraustritt und Vegetation der *Montio-Cardaminetea* (Quellsümpfe und Quellmoore), bei kalkhaltigem Quellwasser können Quelltuffbildungen (Vegetation: *Cratoneurion commutati*) auftreten. Ferner gehören dazu natürliche Sturzquellen (*Rheokrenen*) und Grundquellen

(Limnokrenen), z. B. in Form von Quelltöpfen, Tümpelquellen oder Gießen mit ihrer Unterwasservegetation (z. B. Charitea). Als Sonderfälle von Quellen sind auch temporäre Quellen (z. B. Karstquellen) und natürliche Salz- und Solquellen eingeschlossen.

3. Magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden

Es handelt sich um magere, d. h. nicht oder nur wenig (oft unregelmäßig) gedüngte Ausbildungen von Frischwiesen und -weiden. Die maximale Düngung richtet sich nach dem Versorgungsgrad des Bodens und übersteigt nicht den Entzug. Stickstoffdüngung findet i. d. R. nicht statt. Die mageren Frischwiesen sind ein- bis zweischürig, der erste Schnitt erfolgt

spät (nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser, in Tieflagen ab Mitte Juni, in Hochlagen ca. Mitte Juli). Die mageren Frischweiden zeichnen sich durch extensive Beweidung (bzw. Mähweidenutzung) mit maximal 1 GVE/ha und spätem Weideauftrieb aus.

Mageres frisches Grünland ist arten- und blumenreich und allgemein durch Nutzungsintensivierung (Stickstoffdüngung, mehrfache Mahd, intensive Beweidung) sehr stark zurückgegangen; es nimmt vielleicht noch 1 bis 2 % des Wirtschaftsgrünlands ein und hat seinen heutigen Schwerpunkt in Mittelgebirgen und den Alpen. Dazu gehört jeweils der magere nährstoffarme Flügel folgender Pflanzengesellschaften:

- Glatthaferwiesen (Arrhenatherion elatioris: z. B. Dauco-Arrhenatheretum, Alchemillo-Arrhenatheretum, Poo-Trisetetum),
- Goldhaferwiesen (Polygono-Trisetion: z. B. Geranio-Trisetetum, Meo-Festucetum, Astrantio-Trisetetum),
- Weißklee-Kammgrasweiden (Cynosurion: z. B. Festuco-Cynosuretum),
- Alpenrispengras-Weiden (Poion alpinae: z. B. Crepido-Festucetum rubrae, Trifolio-Festucetum violaceae).

Die Borstgrasrasen (Nardion), die ebenfalls zum extensiven Grünland gehören, sind unter Ziffer 4 gesondert aufgeführt.

Kennzeichnende Pflanzenarten sind v. a. verschiedene Magerkeitszeiger wie Magerite (*Leucanthemum vulgare*), verschiedene Glockenblumen (*Campanula patula*, *C. rotundifolia*, *C. rapunculus*, *C. glomerata*, *C. scheuchzeri*), Teufelskrallen (*Phyteuma nigrum*, *Ph. orbiculare*, *Ph. spicatum*), Waldstorchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Pippau-Arten (*Crepis mollis*, *C. aurea*), Flockenblumen-Arten (*Centaurea jacea*, *C. scabiosa*, *C. montana* u. a.), bestimmte Habichtskräuter (z. B. *Hieracium pilosella*, *H. aurantiacum*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), die Doldenblütler Wiesenkümmel (*Carum carvi*), Große und Kleine Bibernelle (*Pimpinella major*, *P. saxifraga*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schlüsselblumen (*Primula elatior*, *P. veris*), Große Brunelle (*Prunella grandiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Klappertopf-Arten (*Rhinanthus alectorolophus*, *R. minor*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und Thymian (*Thymus pulegioides* u. a.).

Auch unter den Gräsern gibt es bezeichnende Magerkeitszeiger: z. B. Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Zittergras (*Briza media*), Brostgras (*Nardus stricta*) und die Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), sowie Hainsimsen-Arten (*Luzula campestris*, *L. multiflora*).

Ferner kommen v. a. im Bergland weitere Arten hinzu wie z. B. Bärwurz (*Meum athamanticum*), Frauenmantel-Arten (*Alchemilla monticola*, *A. acutiloba* u. a.), Berg-Hahnenfuß (*Ranunculus montanus*), Sterndolde (*Astrantia major*) und Goldfingerkraut (*Potentilla aurea*).

4. Trockenbiotop Offene Binnendünen

Vom Wind aufgewehte, waldfreie Sandhügel im Binnenland. Überwiegend handelt es sich um kalkfreie Lockersande, die von schütterten Silbergrasrasen (*Corynephorion*), Kleinschmielenrasen (*Thero-Airion*) und ausdauernden Trockenrasen mit geschlossener Grasnarbe (z. B. mit Grasnelke, *Armeria elongata*) oder Zwergstrauchgesellschaften bewachsen sind.

Seltener kommen kalkreiche Dünen vor (z. B. im nördlichen Oberrheingebiet: Mainzer Sand); sie werden u. a. von Sandfieschgrasrasen (*Bromo-Phleetum arenarii*), subkontinentalen Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*) und Pfiemengras-Steppenrasen (*Festucetalia valesiacae* pp.) besiedelt.

Offene natürliche Block- und Geröllhalden

Natürlich entstandene, waldfreie Blockschutt- und Geröllhalden aus unterschiedlichen Gesteinen im Bergland und den Alpen. Meist nur schütterer Pflanzenbewuchs, vornehmlich aus Flechten, Moosen und Farnen sowie sonstigen Fels-, Schutt- und Geröllpflanzen (*Thlaspietea rotundifolii*). Vereinzelt sind Gebüsche, Bäume und Baumgruppen eingestreut. An den Rändern schließen meist unter Ziffer 5 geschützte Block- und Hangschuttwälder an.

Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

Von Zwergsträuchern, namentlich Heidekrautgewächsen, dominierte Pflanzenformationen, z. T. mit eingestreuten Wacholder- oder Besenginstergebüschen, auf überwiegend bodensauren Standorten vom Flachland bis in die alpine Stufe der Hochgebirge (*Vaccinio-Genistetalia*, *Loiseleurio-Vaccinietalia*, *Caricetalia curvulae*). Neben natürlichen Vorkommen auf Dünen, Felsen, Blockhalden, in Mooren und im alpinen Bereich handelt es sich vorwiegend um anthropozoogene Ersatzgesellschaften zumeist bodensaurer Wälder, die durch extensive Beweidung, Plaggenhieb und gelegentliches Abbrennen oder durch Bruchfallen von Magerwiesen entstanden sind. Kennzeichnende dominierende Pflanzenarten sind z. B. Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*), Alpen-Bärentraube (*Arctostaphylos alpina*), Zwergwacholder (*Juniperus sibirica*).

Borstgrasrasen

Ungedüngte, gras- oder zwergstrauchreiche Magerrasen trockener bis staufeuchter saurer rothumusreicher Böden, überwiegend durch jahrhundertlange Beweidung oder einschürige Mahd entstanden, teils artenarm, teils buntblumig und artenreich. Kennzeichnende Pflanzenarten: Borstgras (*Nardus stricta*, oft dominierend), Bunter Hafer (*Avena versicolor*), Arnika (*Arnica montana*), Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*, *A. carpatica*), Hundsveilchen (*Viola canina*),

Gemeine Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Einblütiges Ferkelkraut (*Hypochoeris uniflora*), Bärtige Glockenblume (*Campanula barbata*), Scheuchzers Glockenblume (*Campanula scheuchzeri*), Berg-Nelkenwurz (*Geum montanum*), Weiße Küchenschelle (*Pulsatilla alba*), Zwerg-Augentrost (*Euphrasia minima*), Stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*), Tüpfel-Enzian (*Gentiana punctata*), Schweizer Löwenzahn (*Leontodon helveticus*), Gold-Fingerkraut (*Potentilla aurea*); außerdem Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und andere Magerkeitszeiger (*Nardetalia*).

Die Borstgrasrasen waren früher als extensives Grünland vom norddeutschen Flachland bis in die subalpine Stufe der Alpen verbreitet; sie sind inzwischen sehr selten geworden, regional fast völlig verschwunden und heute stark gefährdet. Besonders stark gefährdet sind einerseits die Restbestände von Borstgrasrasen der planaren und kollinen Stufe und andererseits die von Natur aus nur kleinflächig vorkommenden regionalen Ausbildungen der höchsten Mittelgebirgsgipfel (z. B. *Leontodonto-Nardetum* im Schwarzwald, *Pulsatillo-Nardetum* im Harz (Brocken) und das *Lycopodio-Nardetum* im Bayerischen und Böhmisches Wald).

Trockenrasen

Die Trockenrasen (i. w. S.) schließen das natürliche und anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ein. Dazu gehören die Mauerpfeffer-Pioniertrockenrasen (*Sedo-Scleranthetea*) und die Schwingel-Trespen-Trockenrasen (*Festuco-Brometea*). Trockenrasen können auf flachgründigen Felsböden, auf trockenen Sandböden, aber auch v. a. in südexponierter Lage und bei subkontinentalem Klima auf tiefgründigen Schluff- und Leimböden vorkommen. Natürlich waldfreie Trockenrasen (*Xerobromion*) existieren nur kleinflächig an extremen Standorten, z. B. an sehr flachgründigen Steilhängen. Der weitaus größte Teil des trockenen Grünlands sind Halbtrockenrasen, d. h. durch extensive Mahd oder Beweidung entstandene Kulturformationen. Bei extensiver Beweidung findet man oft typische Weidegebüsche wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*; „Wacholderheiden“ Süddeutschlands), Weißdorn (*Crataegus* spp.) und Rosen. Trockenrasen sind außerordentlich artenreich, Lebensraum zahlreicher geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark zurückgegangen.

Vegetationskundlich gehören dazu beispielsweise: Bleichschwingel-Felsrasen (*Seslerio-Festucion pallentis*), Glanzlieschgras-Trockenrasen (*Koelerio-Phleion phleoidis*) kalkarmer Felsstandorte (einschließlich *Serpentinfelsen*), Trespen-Trockenrasen (*Xerobromion*) und beweidete oder gemähte Halbtrockenrasen (*Mesobromion*), Blaugrasrasen (*Seslerion variae*), Federgras-Steppenrasen (*Festucetalia valesiacae*), Fiederzwenkenrasen (*Cirsio-Brachypodium pinnati*), Silbergrasrasen (*Corynephorion*), Blauschillergras- (*Koelerion glaucae*) und Grasnelken-Trockenrasen (*Armerio-Festucetum trachyphyllae*).

Schwermetallfluren

Natürliche oder halbnatürliche, meist lückige Schwermetallrasen (*Violetea calaminariae*) auf natürlich anstehendem schwermetallreichem Gestein oder älteren, in unmittelbarer Umgebung befindlichen Abraummalden des Bergbaus (z. B. mittelalterlicher Bergbau). Jüngeren Bergbaumalden mit ersten Pionierstadien fehlen i. d. R. die besonders gefährdeten endemischen Sippen und diese sind daher nicht eingeschlossen. Kennzeichnende Pflanzenarten sind z. B.: *Ameria halleri*, *Viola guestphalica*, *Viola calaminaria*, *Minuartia verna* ssp. *hercynica*, *Thlaspi calaminare* und verschiedene Unterarten von *Silene vulgaris*.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Natürliche, naturnahe und halbnatürliche, meist schwachwüchsige Wälder und Gebüsche aus Trockenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf basenreichen bis -armen Standorten. In der Regel wachsen sie auf flachgründigen, steinig oder felsigen sonnseitigen Hängen, gelegentlich auch auf stark austrocknenden Böden in ebener Lage (z. B. Schotterflächen, Kalkstein- und Mergelgebiete); Vorkommen vom Flachland bis ins Hochgebirge.

Dazu gehören: Orchideen- und Blaugras-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagenion*; *Carici-Fagetum*, *Seslerio-Fagetum*), thermophile Eichen-Hainbuchen- und Eichenmischwälder mit Trauben-, Stiel- und Flaumeiche (*Quercus petraea*, *Qu. robur*, *Qu. pubescens*) (*Galio-Carpinetum*, *Lithospermo-Quercetum*, *Luzulo-Quercetum*), Winterlinden-Trockenwälder (*Tilio-Acerion*, soweit nicht unter Block- und Hangschuttwälder genannt), sowie Pfeifengras-Kiefernwälder, Schneeheide-Kiefernwälder (*Erico-Pinetea*), kontinentale Kiefern-Trockenwälder (*Pulsatillo-Pinetea*); thermophile Gebüsche (*Berberidion*), z. T. auf Felsen mit Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Steinweichsel (*Prunus mahaleb*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Feldulme (*Ulmus minor*), Rosen (*Rosa* spp.) und Wacholder (*Juniperus communis*) einschließlich ihrer thermophilen Saumvegetation (*Geranion sanguinei*).

Nicht eingeschlossen sind ruderale Sukzessionsstadien wie z. B. Verbuschungsstadien mit hohen Anteilen nitrophytischer Arten (z. B. *Sambucus nigra*) auf jüngeren Industrie- und Siedlungsbrachen.

5. Naturnahe Waldbiotope Bruch- und Sumpfwälder

Naturnahe Wälder und Gebüsche auf ständig nassen Torf- oder Mineralböden (*Alnetea glutinosi*, *Alno-Ulmion* p. p.). Bestandsbildende Baumarten können z. B. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Moor- und Kar-

patenbirke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*), ferner auch Fichte (*Picea abies*) und Tanne (*Abies alba*) sein;

Straucharten: z. B. Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gagelstrauch (*Myrica gale*). Im Unterwuchs dominieren krautige Sumpfpflanzen, teils auch Torfmoose (*Sphagnum* spp.).

Auwälder

Naturnahe Wälder und Ufergebüsche im Überflutungsbereich von Bächen und Flüssen.

Wesentliches lebensraumprägendes Element ist eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik. Je nach Wasserregime, Bodenbeschaffenheit und Höhenlage gibt es spezifische Ausbildungsformen und Vegetationsabfolgen. Typen der gewässernahen, häufig und z. T. länger überfluteten Weichholzaue sind z. B. ufersäumende Eschen-, Schwarzerlen-, Grauerlenwälder (*Alno-Ulmion* pp.) und Weidenwälder mit Silber- und Bruchweide (*Salicetum albae*), ferner Weidengebüsche mit z. B. Mandelweide (*Salix triandra*), Lavendelweide (*Salix elaeagnos*) und Tamariskengebüsch (*Myricarietum germanicae*). An seltener bis sporadisch überfluteten Standorten der Hartholzaue wachsen Bergahorn-, Eschen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Eichen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auenwälder (*Alno-Ulmion*), im Voralpenland auch Kiefern-Auenwälder (*Erico-Pinion*).

Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder

Naturnahe, oft durch ihren Reichtum an Hochstauden ausgezeichnete Geröll-, Schutt- oder Schluchtwälder kühler und luftfeuchter Standorte mit nährstoffreichen Böden über felsigem Grund (*Tilio-Acerion*).

Bestandsbildende oder im Verbund auftretende Baumarten sind Spitz- und Bergahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*); die Buche (*Fagus sylvatica*) kann beigelegt sein. Ebenso

schutzwürdig sind die montanen Block-Fichtenwälder mit ihrem Kryptogamenreichtum. Wegen ihrer schlechten Erschließbarkeit in Extremlagen (Schluchten, Steilhänge etc.) sind die Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder meist naturnah erhalten und zeichnen sich oft durch Moos-, Farn- und Flechtenreichtum aus.

Kennzeichnende Pflanzenarten sind u. a.: Felsen-Traubenkirsche (*Prunus padus* subsp. *borealis*), Felsen-Johannisbeere (*Ribes petraeum*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Schwarzes Geißblatt (*Lonicera nigra*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und in der Krautschicht z. B. Mondviole (*Lunaria rediviva*), Hirschzunge (*Phyllitis scolopendrium*) und Geißblatt (*Aruncus dioicus*). Dazu gehören: Ulmen-Bergahornwald (*Aceri-Ulmetum*), Linden-Ulmenwald (*Tilio-Ulmetum*), Ahorn-Lindenwald (*Aceri-Tilietum*), Eschen-Ahorn-Schluchtwald (*Aceri-Fraxinetum*), *Vaccinio-Piceion* pp. (*Bazzanio-Piceetum*, *Calamagrostio-Piceetum* u. a.).

6. Naturnahe Küstenbiotope Fels- und Steilküsten

Durch Erosionstätigkeit der Meeresbrandung entstandene natürliche Abbruchufer (Kliffs), an der Nordsee auf der Felseninsel Helgoland (Sandstein) und auf Sylt (Sandkliffs), an der Ostsee als Moränensteilküste (Jungmoränenhügel) und als Kalkstein-Felsküste (Kreide, z. B. Rügen). Die der Brandung ausgesetzten Kliffs haben in der Regel offene, vegetationsarme Böden, während die durch vorgelagerte Strandwälle vor weiterem Abtrag geschützten „Toten Kliffs“ vielfach naturnah bewaldet sind.

Als direkt zugehörig sind sowohl die Böschungsoberkanten als auch die Hangfüße anzusehen, an denen öfters Quellen austreten. Da es sich um einen dynamischen Lebensraum mit natürlichen Erosionsprozessen handelt, ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen oberhalb der Hangkante einzubeziehen.

Strandwälle und Küstendünen

Strandwälle sind der Ostseeküste eigen. Es handelt sich um bis zu 3 m hohe, durch Wellenschlag gebildete Ablagerungen von Sand und Geröll. Die typische natürliche Vegetationsabfolge reicht von der salzwasserbeeinflussten Meerkohlgesellschaft (*Crambetum maritimae*) über Rot- und Schafschwingelrasen sowie Heidekraut-Gestrüpp bis zu Schlehenbüschen und Eichenmischwäldern.

Küstendünen sind ausschließlich durch Windeinwirkung entstandene Sandhügel. In der typischen Anordnung finden sich seewärts niedrige, locker mit Strandquecke (*Agropyrum junceum*) bewachsene Vordünen. Darauf folgen hoch aufragende Weißdünen mit dominierendem Strandhafer (*Ammophila arenaria*), landwärts schließen sich festgelegte Grau- und Braundünen an, die durch Sandtrockenrasen (z. B. *Tortulo-Phleetum arenarii*), Krähenbeer-Heiden (*Empetrium nigri*) und Dünengebüsche (z. B. *Salicion arenariae*, zum Teil mit Sanddorn [*Hippophae rhamnoides*]) gekennzeichnet sind.

Tiefe Täler der Küstendünen können vom Grundwasser beeinflusst sein. Je nach Grad der Vernässung, Kalk- und Salzgehalt des Wassers kommen hier Süß- und Brackwasser-Röhrichte, Kleinseggenstümpfe, Glockenheide-Moore, Zwergbinsen- oder Flutrasen vor.

Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

Naturnahe bis natürliche Lebensräume im Tidebereich der flachen Meeresküsten und Inseln mit charakteristischer Zonierung.

Das Watt ist der von wechselnden Wasserständen geprägte Lebensraum unserer Küsten. Dazu gehören die breiten Wattgürtel der Nordseeküste (mit hohem Tidenhub) und die vergleichsweise kleinen Wattflächen der Ostsee („Windwatt“). Je nach Substrattyp kann man Sand-, Schlick-, Mischwatt und Felswatt unterscheiden mit jeweils charakteristischen Lebensgemeinschaften. Sonderfälle sind ferner Brackwasserwatt und Süßwasserwatt in den tidebeeinflussten Ästuären z. B. von Weser und Elbe. Die Wattflächen können frei von höheren Pflanzen sein (oft Algen- und Diatomeenüberzüge, im Felswatt Großalgen wie *Laminaria* spp., *Fucus* spp.) oder von Seegrass (*Zostera noltii* und *Z. marina*), Schlickgras (*Spartina* spp.) oder Queller (*Salicornia europaea* agg., *Thero-Salicornietea*) bewachsen sein. Das Quellerwatt bildet i. d. R. eine Zone von MTHW (Mittleres Tidehochwasser) bis ca. 40 cm unter MTHW.

Salzwiesen sind natürliches, beweidetes oder seltener gemähtes, tidenbeeinflusstes Gründland, landwärts an das Quellerwatt angrenzend. Dazu gehören in einer von der Überflutungshäufigkeit abhängigen Zonierung Andelrasen (*Puccinellion maritimae*) und höher gelegene Salzwiesen (*Armerion maritimae*), ferner wechselhaline Vegetation der *Saginetum maritimae*. Im natürlichen (unbeweideten) Zustand treten Salzmelde (*Halimione portulacoides*), Strandflieder (*Limonium vulgare*), Strandaster (*Aster tripolium*) und Strandwermut (*Artemisia maritima*) stärker hervor, bei Beweidung entstehen einförmige Andel-

(*Puccinellia maritima*) und Rotschwingelrasen (*Festuca rubra* ssp. *littoralis*) mit Strand-Grasnelke (*Armeria maritima*) und Salzbinse (*Juncus gerardii*).

Seegraswiesen

Auf lockeren Sedimenten im tidenbeeinflussten marinen Flachwasserbereich wachsen ab der MTNW-Grenze (Mittleres Tideniedrigwasser), d. h. im Anschluß an das Watt nach unten, Seegraswiesen (*Zosteretum marinae*). Die Tiefengrenze ist durch den Lichtfaktor (somit auch von der Wasserverschmutzung abhängig) bedingt. Die Seegraswiesen sind hochproduktive Flachwasserbereiche, die eine hohe Bedeutung für Jungfische und als natürliche Sedimentfänger haben.

Boddengewässer (einschl. ihrer Ufer)

Flache, unregelmäßig gestaltete und vom offenen Meer weitgehend abgetrennte Meeresbuchten im Bereich der Ausgleichsküste der Ostsee mit vom offenen Meer abweichendem Salzgehalt und stark vermindertem Wasseraustausch. Regional treten unterschiedliche Weich- und Hartsubstrate auf, die vegetationsfrei sein können, oft aber mit Seegras (*Zostera marina*), Meersalbe (*Ruppia maritima*), Laichkrautarten (*Potamogeton* spp.) und Algen bewachsen sind und je nach Salinität und Substrattyp von sehr spezifischen Tiergemeinschaften besiedelt werden.

7. Naturnahe alpine Biotope

Offene Felsbildungen

Die Karbonat- und Silikatfelsen der alpinen Stufe sind durch spezifische Flechtenüberzüge, Felsspaltengesellschaften (*Asplenietea trichomanis*) und Felssimsrasen (*Seslerietea varia*, *Juncetea trifidi*), Geröll- und Schuttvegetation (*Thlaspietea rotundifolii*) mit hohem Anteil endemischer Arten gekennzeichnet.

Alpine Rasen

Überwiegend natürliche, meist lückige Rasen („Urwiesen“) der alpinen Stufe des Hochgebirges (oberhalb der Baumgrenze, ab ca. 1 800 m). Je nach Standort—flachgründige Hänge, Mulden, windgefegte Grate und Buckel—handelt es sich um unterschiedliche Pflanzengesellschaften, namentlich z. B. alpine Blaugrasrasen (*Seslerion varia*), Rostseggenrasen (*Caricion ferrugineae*), Buntschwingelrasen (*Festucion varia*), Nacktriedrasen (*Elynetum*), Krummseggenrasen (*Caricetalia curvulae*) und alpine Borstgrasrasen (*Nardion strictae*). Außer durch charakteristische Gräser und Seggen sind sie durch besonderen Reichtum an attraktiven Alpenblumen ausgezeichnet, z. B. Enziane (*Gentiana* spp.), Edelweiß (*Leontopodium alpinum*), Alpenanemone (*Pulsatilla alpina*), Alpendistel (*Carduus defloratus*), Stengelloses Leimkraut (*Silene acaulis*), Steinbrech-Arten (*Saxifraga* spp.) u. a.

Schneetälchen

Den größten Teil des Jahres schneebedeckte Hangmulden und Senken im Hochgebirge mit ständig durchfeuchteten Böden. Den extremen Standortbedingungen hat sich eine artenarme, aber sehr spezielle „Schneetälchen“-Vegetation (*Salicetea herbaceae*) und -Fauna vorzüglich angepaßt. Charakteristische Pflanzenarten sind niedrige Spalierweiden, namentlich Netz- (*Salix reticulata*), Stumpfblatt- (*Salix retusa*) und Kraut-Weide (*Salix herbacea*), ferner Blaue Gänsekresse (*Arabis caerulea*), Schneeampfer (*Rumex nivalis*), Alpen-Hainsimse (*Luzula alpinopilosa*), Zwergalpenglöckchen (*Soldanella pusilla*) u. a.

Krummholzgebüsche

Natürliche und halbnatürliche, meist ausgedehnte Gebüschformationen baumfeindlicher Extremstandorte (z. B. felsiger Steilhänge, Schutthalden, Lawinenbahnen der subalpinen bis alpinen Stufe).

Dominierende Straucharten können Latsche (= Legföhre) (*Pinus mugo* subsp. *mugo*), Grünerle (*Alnus viridis*), subalpine Strauchweiden sowie Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *Rh. hirsutum*) sein. Ihr Unterwuchs ist sehr vielgestaltig (*Rhododendro-Vaccinienion*, *Salicion waldsteinianae*, *Adenostylinion* pp., z. B. *Alnetum viridis* und *Aceri-Salicetum appendiculata* [Lawinenbahnen]).